

**Stadtverwaltung Eberbach**  
**-Hauptamt-**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Einladung**

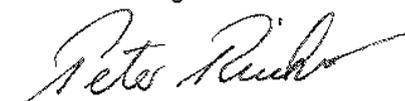
Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**  
am **Donnerstag, 28.11.2019, 17:30 Uhr**  
im **Horst-Schlesinger-Saal, Rathaus, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach**, ein.

**Tagesordnung:**

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und  
Personenvereinigungen
- TOP 2 Bekanntgabe der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des  
Gemeinderats vom 19.09.2019, Nr. 10/2019 und vom 26.09.2019, Nr. 11/2019
- TOP 3 Forstbetriebspläne für das Forstwirtschaftsjahr (FWJ) 2020
- TOP 4 Dienstleistungsangebot des Kreisforstamtes im Zuge der Forstneuorganisation
- TOP 5 Vermarktung der städtischen Flächen des Standorts Hebert für die  
Windkraftnutzung  
hier: Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 21 der Gemeindeordnung  
Baden-Württemberg (GemO)
- TOP 6 Einbringung des Wirtschaftsplans 2020 der Stadtwerke Eberbach
- TOP 7 Anträge der Fraktionen zum Haushalt 2020
- TOP 8 Hallenbad Eberbach  
hier: weiteres Vorgehen  
-ohne Beschlussvorlage-  
Information und Beratung
- TOP 9 Sanierungsgebiet "Güterbahnhofstraße", 6. BA Erschließung Neubau KITA  
hier: Grundsatzentscheidung Verkehrsführung und Freigabe Planung
- TOP 10 Unterhaltung Kläranlage  
hier: Vergabe Klärschlamm Entsorgung
- TOP 11 EKVO Kanalsanierung Einzugsgebiet RÜ-E 6  
hier: Vorstellung und Freigabe Sanierungskonzept
- TOP 12 Erneuerung Regenrückhaltebecken RÜB 12 Berufsschule  
hier: Vergabe der Leistungen zur Erneuerung  
Tischvorlage
- TOP 13 Umsetzung der Friedhofskonzeption BA 2 - Teilanonyme Bestattungen
- TOP 14 Erlass einer Satzung über die Änderung der Satzung über die Benutzung von  
Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

- TOP 16    Aufbau eines Hochwasserschutzregisters  
          Satzungsbeschluss
  
- TOP 17    Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte  
          Bebauungsplanverfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB)  
          Hier: Bebauungsplan Nr. 111 "Ringnacker", Erweiterung im Ortsteil  
          Pleutersbach  
          Aufstellungsbeschluss
  
- TOP 18    Annahme einer Sachspende
  
- TOP 19    Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister



Peter Reichert

Fachamt: Stadtförsterei

Vorlage-Nr.: 2019-258

Datum: 30.09.2019

**Beschlussvorlage**

Forstbetriebspläne für das Forstwirtschaftsjahr (FWJ) 2020

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	05.11.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.11.2019	öffentlich

**Beschlussantrag:**

Den vom Kreisforstamt, Forstbezirk Odenwald und der Stadtförsterei gemeinsam erstellten Hiebs-, Kultur- und Pflegeplänen für das FWJ 2020 wird gemäß § 51 Abs. 2 Landeswaldgesetz zugestimmt.

**Sachverhalt / Begründung:**

Der Nutzungsplan für das FWJ 2020 geht mit einer Gesamtmasse in Höhe von 26.085 Festmeter (Fm) Rundholz von einer Einschlagsmenge aus, die einiges über dem Vorjahr (24.600 Fm) und über dem Niveau des von der Forsteinrichtung (FE) anlässlich der Zwischenrevision 2015 festgesetzten, jährlich nachhaltig möglichen Hiebssatzes (25.500 Fm) liegt.

Der Einschlag verteilt sich mit 14555 Fm oder 55,80 % der Masse auf Nadel- und 11530 Fm bzw. 44,20 % der Masse auf Laubholzsortimente.

Die Planmenge soll auf einer Arbeitsfläche von 336,8 ha geerntet werden.

**Jungbestandspflege-, Ästungs-, Schlagpflege und Forstschutzplan**

Pflanzungen sollen auf einer Fläche von 3,5 ha vollzogen werden (Vorjahr 4,1 ha).

Im Bereich der Jungbestands- und Schlagpflegearbeiten liegt der Arbeitsumfang bei einer Arbeitsfläche von insgesamt rund 55 ha (Vorjahr 73,4 ha).

Die Anzahl der zu astenden Bäume beläuft sich auf 605 Stück (Vorjahr: 600 Stück).

Zusammengefasst werden gleich viele Bäume geastet, die Jungbestandspflege auf einer 25,1 % geringeren Fläche und die Pflanzungen auf einer um 14,6 % kleineren Fläche als im Vorjahr erfolgen.

Die Entwicklung der Borkenkäferpopulation ist bislang leider weiter steigend. Aufgrund der trockenen Jahre 2018 und 2019 ist zu erwarten, dass auch 2020 noch „Borkenkäferholz“ eingeschlagen werden muss, was Arbeitskapazitäten bindet und vorrangig zu erledigen ist.

Am Markt wird nach wie vor ein vermehrtes Angebot von „Borkenkäferholz“ zu erwarten sein, was die Preise erheblich nach unten drückt. Die Preise sind auf fast schon einem historisch niedrigen Niveau. Für 2020 muss man vor allem im Nadelholzbereich mit einem sehr hohen Holzangebot und niedrigen Preisen rechnen. Im Laubholzbereich hat die Buchensaison 2019 mit einer Seitwärtsbewegung des Preisniveaus begonnen und stellt somit einen Silberstreif am Horizont dar.

Bleibt abzuwarten, was die angekündigten Hilfsprogramme für den Wald bringen werden.

Information zur Entwicklung zufälliger Nutzungen im Stadtwald Eberbach und in Deutschland (Angaben in Fm)

	Stadtwald Eberbach				Deutschland
	Insekten (Fi, Lä)	Dürre	Sturm	Gesamt	Gesamt
2015	800	50	450	1.300	
2016	700	40	280	1.020	
2017	1.200	100	750	2.050	11 Mio
2018	6.500	200	670	7.370	32 Mio
2019 Stand 1.Okt.	3.200	1.100	1.100	5.400	Prognose 35 Mio

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Hiebs-, Kultur- und Pflegeplan



PPV 2a -Übertragungsbeleg: Nutzungsplan nach Sorten

FA-Nr.	Forstamt	Fibr.Nr.	Forstbetrieb/Waldbesitzer	BKL	Rev.Nr.	FWJ	Zusammenfassung	Blatt-Nr.										
226	Rhein-Neckar-Kreis	22	Stadt Eberbach	1	50-51-52	2020		1										
Waldort		Revier			52			Summe Stadt Eberbach										
Vorgang/Sorte		50			51			52										
Ziele		Regie	SW	Unt.	KSK	Regie	SW	Unt.	KSK									
Bezeichnung		50			51			52										
VN Arbeitsfläche		39	64,5	19,3	5,5	24,6	39,2	19,6	0	14,7	41,8	4,1	0	78,3	145,5	43	5,5	272,3
VN		2350	4340	850	530	1455	2360	1310	0	1300	2110	130	0	5105	8810	2290	530	16735
HN Arbeitsfläche		16,2	15,7	0	0	11	0	14,8	0	7	0	0	0	34,2	15,7	14,8	0	64,5
HN		1520	2910	0	0	1120	0	1200	0	2600	0	0	0	5240	2910	1200	0	9350
Gesamtnutzung		3870	7250	850	530	2575	2360	2510	0	3900	2110	130	0	10345	11720	3490	530	26085
Holzsorten (HB21 oder FA-eigen)		50			51			52			Planmenge: Efm je Sorte							
Baumart/Bezeichnung		Regie	SW	Unt.	KSK	Regie	SW	Unt.	KSK	Regie	SW	Unt.	KSK	Regie	SW	Unt.	KSK	
FI		50	950	0	0	150	330	0	0	1790	0	0	0	1990	1280	0	0	3270
Dgl		35	30	0	0	150	0	0	0	60	0	0	0	185	90	0	0	275
Lä		130	0	0	0	100	15	0	0	0	0	0	0	230	15	70	0	315
Kie		340	30	0	0	20	0	0	0	120	30	0	0	480	60	0	0	540
sNb		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
FI-Pz		170	1210	40	100	150	875	0	0	310	5	0	0	630	2090	40	100	2860
Dgl-Pz		55	160	0	80	0	0	0	0	55	0	0	0	55	215	0	80	350
Lä-Pz		300	250	0	120	15	0	0	0	530	0	0	0	420	795	250	0	1465
Kie-Pz		90	130	5	0	80	0	0	0	180	10	0	0	270	220	5	0	495
FI-H-N		45	645	15	150	55	165	0	0	195	5	0	0	295	815	15	150	1275
FI-2m-K		55	465	100	50	60	315	0	0	355	5	0	0	470	785	100	50	1405
sNb-4h		385	310	30	120	85	80	0	0	50	240	0	0	520	630	30	120	1300
Ndds		155	330	0	30	30	85	0	0	280	95	0	0	465	510	0	30	1005
Bu		360	380	60	0	350	0	570	0	120	0	0	0	830	380	630	0	1840
Bu-Pal		310	170	0	150	0	230	0	0	0	0	0	0	460	170	230	0	860
EI-Sth		185	160	30	0	0	0	290	0	70	320	0	0	255	480	320	0	1055
EI-Par		100	170	50	0	0	0	130	0	20	130	0	0	120	300	180	0	600
slb-Sth		0	40	30	0	0	0	0	0	40	20	0	0	40	60	30	0	130
EI-H		115	490	70	0	90	30	290	0	90	450	0	0	295	970	360	0	1625
Bu-H		370	570	0	0	725	75	790	0	180	95	0	0	1285	740	790	0	2815
Brh		230	460	60	0	235	0	0	0	110	0	0	0	230	695	170	0	1095
Lbds		390	300	40	0	340	60	210	0	90	60	20	0	820	420	270	0	1510
Summe		3870	7250	850	530	2575	2360	2510	0	3900	2110	130	0	10345	11720	3490	530	26085
Reverssummen		12500			7445			6140			26085							



**Rhein-Neckar-Kreis**

**FORSTBEZIRK ODENWALD**

Dienstgebäude: 69151 Neckargemünd, Langenbachweg 9

Datum:

17.10.2019

## PPV 2c Sonstiges

<b>FA-Nr</b>	<b>Forstamt</b>		<b>Fbtr.-Nr.</b>	<b>Waldbesitzer</b>			<b>FWJ</b>
<b>226</b>	<b>Rhein-Neckar-Kreis</b>		<b>22</b>	<b>Stadt Eberbach</b>			<b>2020</b>
Vorgang (Schlüssel)	Vorgang verbal (Bemerkung)	Baumart	Sortiment	Herkunft	Größe (cm)	Menge Plan	Einheit
D20	Ästung					605	St
D10	Jungbestandpflege					53	ha
B20	Pflanzung					3,5	ha
B30KS	Kultursicherung					5,2	ha
C21ES	Verbissschutz "Trico"					7200	St

Fachamt: Stadtförsterei

Vorlage-Nr.: 2019-263/1

Datum: 24.10.2019

## **Beschlussvorlage**

Dienstleistungsangebot des Kreisforstamtes im Zuge der Forstneuorganisation

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Gemeinderat	28.11.2019	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, mit dem Rhein-Neckar-Kreis den Vertrag über die angebotenen Dienstleistungen mit Ausnahme des Moduls „Holzverkauf“ befristet auf fünf Jahre abzuschließen.

### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **I. Ausgangslage nach Abschluss des Kartellverfahrens**

In Folge des rechtskräftig abgeschlossenen Kartellverfahrens in Sachen Forst wurde vom Landesgesetzgeber das Landeswaldgesetz geändert. Die kommunalen Waldbesitzer werden nach diesem Gesetz im sog. „Kooperationsmodell“ von den Unteren Forstbehörden betreut. Dabei können die Kommunen die Betreuung der eigenen Waldflächen in Selbstorganisation oder durch Inanspruchnahme der Landesforstverwaltung (Untere Forstbehörde) vornehmen.

Die weiteren gesetzlichen Verfahren für die landesweite Neuorganisation der Forstverwaltung wie die Körperschaftswaldverordnung und die Privatwaldverordnung sind nahezu abgeschlossen. Auf die Stadt Eberbach würde sich bei Beibehaltung der aktuellen Konstellation im Revierdienst insbesondere die künftige Abrechnung des Forstrevierdienstes auswirken, die nun nach dem Verursacherprinzip zu Gestehungskosten erfolgen wird.

#### **II. Angebot des Kreisforstamtes**

Das Landratsamt – Kreisforstamt – hat der Stadt ein entsprechendes Angebot für die Weiterbetreuung eines städtischen Reviers durch den Landkreis ab 2020 unterbereitet.

Das Angebot des Kreises für die künftige Betreuung eines Reviers im Eberbacher Stadtwald beläuft sich nach Abzug des neu in der Körperschaftswaldverordnung enthaltenen Mehrbelastungsausgleichs für die Allgemeinwohlverpflichtung der kommunalen Körperschaften netto auf 56.651 € im Jahr.

## 1.) Leistungen

Folgende Leistungen bietet das Kreisforstamt zukünftig an:

- **Forsttechnische Betriebsleitung**  
Die forsttechnische Betriebsleitung umfasst insbesondere die Beratung, die Planung und die Vollzugsüberwachung der naturnahen nachhaltigen, multifunktionalen und den Anforderungen an das besondere Allgemeinwohl orientierten Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes sowie die fachliche Leitung des forstlichen Revierdienstes. Dabei sind die besonderen Zielsetzungen der Körperschaft zu beachten. Die Kosten für die forsttechnische Betriebsleitung trägt das Land.
- **Revierdienst (Betriebsvollzug)**  
Der forstliche Revierdienst umfasst die verantwortliche Wahrnehmung des Betriebsvollzugs. Eine Auflistung der wichtigsten Tätigkeiten findet sich unter § 5 der Körperschaftswaldverordnung. Der Revierleiter wird dabei durch Funktionsmitarbeiter des Kreisforstamts unterstützt. Im Falle eines Ausfalls des Revierleiters wird die Vertretung durch das Kreisforstamt sichergestellt. Die im Revierdienst tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind alle zum gehobenen Forstdienst befähigt.
- **Verkehrssicherungskontrollen**  
Im Zusammenhang mit dem Revierdienst bietet das Kreisforstamt auch die Durchführung der Verkehrssicherungskontrollen an. Die Kontrollen erfolgen in einem effizienten forstlich-pragmatischen Vorgehen, das der „Dienstanweisung zur Durchführung und Dokumentation der Verkehrssicherung im Kreisforstamt Rhein-Neckar-Kreis“ entspricht. Aus dieser Vorgehensweise resultieren auch die relativ niedrigen Kosten für die Verkehrssicherungskontrollen.
- **Wirtschaftsverwaltung (Revier ebene)**  
Die Wirtschaftsverwaltung umfasst den Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen sowie das Einweisen der Holzfuhrlaute.
- **Holzverkauf**  
Der Holzverkauf wird als freiwillige Leistung des Kreisforstamtes angeboten.

Das Dienstleistungsangebot „Holzverkauf“ wird seitens der Stadt Eberbach nicht benötigt, da die gemeinsame Holzvermarktung über die Forstliche Vereinigung Odenwald-Bauland (FVOB) erfolgt (vgl. IV).

2.) Kosten

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend erfolgt die Kostenberechnung auf Grundlage der Gestehungskosten zuzüglich 19% Mehrwertsteuer.

Die Kosten für den Holzverkauf werden einmal jährlich (1. Juli) rückwirkend für das in den vergangenen 12 Monaten verkaufte Holz berechnet. Eine Vorkalkulation lässt einen Preis pro Festmeter verkauftem Holz von unter 3 € (2,87 €) erwarten.

Neben den betrieblichen Grunddaten sind in nachfolgender Übersicht die Kosten für die einzelnen Betreuungselemente pro Jahr sowie der gegenzurechnende Mehrbelastungsausgleich (als Förderung des Landes) aufgeführt.

<b><u>Stadt Eberbach (Rev. Imberg-Itterberg)</u></b>	
<b>Grunddaten des Betriebs</b>	
Gesamtrevierfläche [Hektar]	1.026,0
Hiebssatz jährlich [Festmeter/Hektar]	7,8
Hiebssatz jährlich [Festmeter]	
<b>Dienstleistungsangebote durch die Untere Forstbehörde</b>	
<b>staatliche Aufgaben</b>	
Gesamtkosten forsttechnische Betriebsleitung	0 €
Gesamtkosten Betriebsvollzug	55.514 €
Gesamtkosten Verkehrssicherungskontrollen	6.473 €
Gesamtkosten Wirtschaftsverwaltung	2.892 €
<b>freiwillige Aufgaben</b>	
Gesamtkosten Zusatzaufgaben	5.110 €
<b>Gesamtkosten bei Inanspruchnahme aller Dienstleistungsangebote der Unteren Forstbehörde</b>	<b>69.989 €</b>
<b>Dienstleistungsangebote durch die Holzverkaufsstelle</b>	
Kosten Holzverkauf - Vorkalkulation [je Festmeter]	
Kosten Holzverkauf - Vorkalkulation [Gesamtbetrieb]	
<b>Mehrbelastungsausgleich für Körperschaften</b>	
Mehrbelastungsausgleich [je Hektar Betriebsfläche]	13 €
Mehrbelastungsausgleich [Revier Imberg-Itterberg]	13.338 €
<b>Gesamtkosten abzüglich Mehrbelastungsausgleich</b>	<b>56.651 €</b>

Kosten verstehen sich als Nettokosten

Die angebotenen Zusatzaufgaben umfassen folgende Teilbereiche:

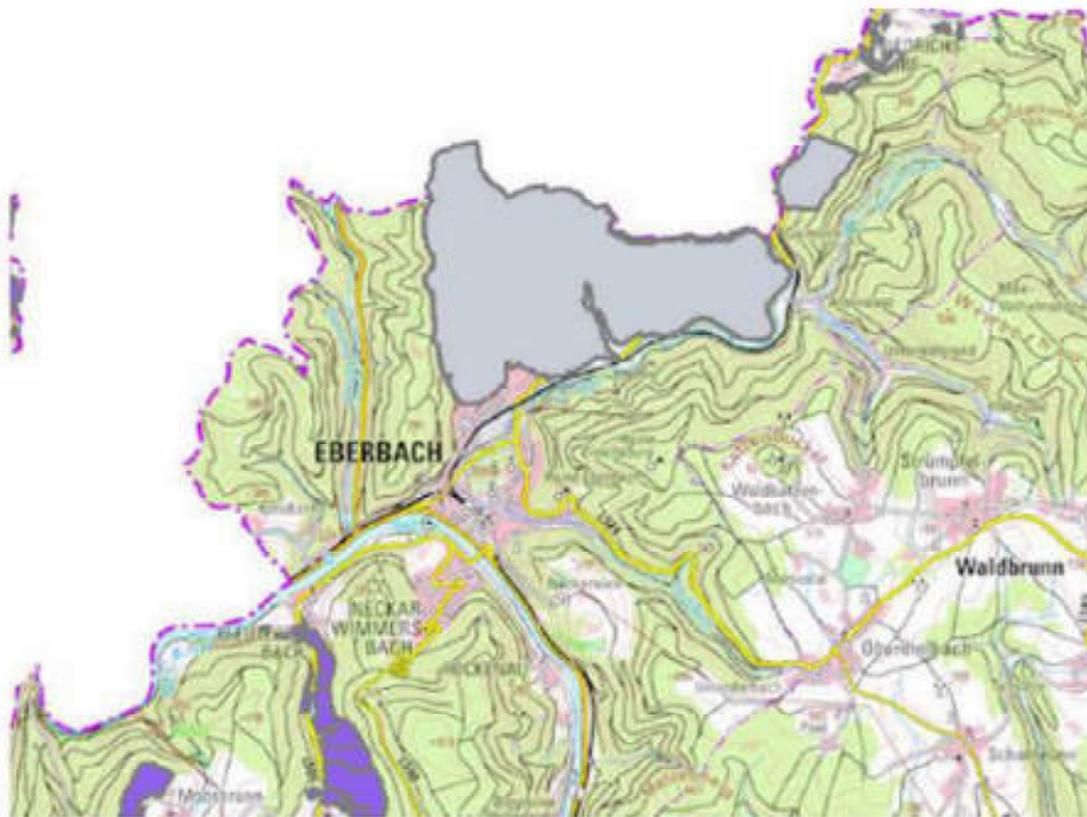
Betreuung Arboretum	1.916 €
Betreuung von 2 Waldarbeiter	3.194 €
Zusatzaufgaben Gesamtkosten	5.110 €

Die o.g. 56.651 € Nettobelastung (siehe S. 2 und 4) errechnen sich aus Gesamtkosten 69.989 € abzgl. Mehrbelastungsausgleich 13.338 €.

Seitens der Stadtförsterei wurde wegen der zu betreuenden Reviergröße nachgefragt. Vom Kreisforstamt wurde die Reviergröße auf 1.026 ha berichtigt. In den Angeboten war zuvor (siehe auch Anlagen) eine Reviergröße von 1.128 ha ausgegangen worden. Die Nettokosten verändern sich von den in der Vorberatung noch genannten 61.104 € auf 56.651 €.

Das Dienstleistungsangebot „Holzverkauf“ wird seitens der Stadt Eberbach im Rahmen der gemeinsamen Holzvermarktung über die Forstliche Vereinigung Odenwald-Bauland (FVOB) nicht benötigt (vgl. IV).

### 3.) Revierabgrenzung



Zu entscheiden ist nun, ob dieses Angebot angenommen werden soll.

### **III. Empfehlung der Verwaltung**

Kurz- bis Mittelfristig sollte daher die Vereinbarung mit dem Kreis unter den gegebenen Konditionen auf die Dauer von 5 Jahren befristet eingegangen werden. Geprüfte Varianten mit eigenem Personal stellen derzeit keine günstigere Alternative dar. Sodann kann die Situation neu bedacht werden und anhand der vorherrschenden Verhältnisse entschieden werden, ob eine weitere Beauftragung des Rhein-Neckar-Kreises erfolgen soll.

Peter Reichert  
Bürgermeister

### **Anlage/n:**

1. Anschreiben des Kreisforstamtes
2. Angebot des Kreisforstamtes





# Rhein-Neckar-Kreis

Stadt Eberbach  
Leopoldsplatz 1  
69412 Eberbach



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
Kreisforstamt

**Dienstgebäude** 69151 Neckargemünd, Langenbachweg 9

**Aktenzeichen** 54.03 - 856.8604.11:0001

**Bearbeiter** Manfred Robens  
**Zimmer-Nr.** 128  
**Telefon** +49 6223 866536-7629  
**Fax** +49 6223 866536-97637  
**E-Mail** manfred.robens@rhein-neckar-kreis.de

**Öffnungszeiten:** Mo, Di, Do, Fr 07:30 – 12:00 Uhr  
Mi 07:30 – 17:00 Uhr  
und Termine nach Vereinbarung

**Datum** 25.09.2019

## Forstneuorganisation – Beschlussvorlage für die Stadt Eberbach

### 1. Hintergrundinformationen:

Die gesetzlichen Grundlagen für die Neuorganisation der Forstverwaltung sind nahezu abgeschlossen: Das neue Landeswaldgesetz wurde vom Landtag am 15.05.2019 beschlossen und wird zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Die darauf basierende Körperschaftswaldverordnung liegt in einer abgestimmten Entwurfsfassung vor.

Die Verträge zur „Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald“ liegen seit 01.08.2019 vor.

Die Forstverwaltung ist zukünftig wie folgt organisiert:

Das derzeit noch bestehende Einheitsforstamt wird aufgeteilt - der Staatswald wird zukünftig separat durch eine eigens dafür gegründete Anstalt öffentlichen Rechts (ForstBW) bewirtschaftet.

Kommunal- und Privatwald hingegen können weiterhin durch die untere Forstbehörde am Landratsamt betreut werden. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage müssen die vom Kreisforstamt angebotenen Dienstleistungen künftig zu Gesteuerungskosten angeboten werden, da die bisher übliche Subventionierung untersagt wurde. Das Land unterstützt die Kommunalwälder für die Erbringung der Allgemeinwohldienstleistungen künftig statt dessen durch einen sog. „Mehrbelastungsausgleich“ (siehe Anlage „Kostenübersicht“).

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend erfolgt die Kostenberechnung auf Grundlage der Gesteuerungskosten zuzüglich 19 % MWSt.

### 2. Herleitung der Kosten für den forstlichen Revierdienst

Im Rahmen einer „Arbeitsgruppe Kartell“ mit 9 Bürgermeistern/innen aus den verschiedenen Sprengeln des Rhein-Neckar-Kreises wurde festgelegt, dass die zukünftigen Kosten für den Revierdienst nicht wie bisher ausschließlich nach dem Holzeinschlag (Forsteinrichtungshiebssatz), sondern nach dem Verursacherprinzip aufgeteilt werden. Dazu wurden für alle kommunalen Forstbetriebe 8 verschiedene, für den Arbeitsaufwand entscheidende Kriterien ermittelt und gewichtet (Betriebsfläche, Hiebssatz, Laubholzanteil, Hangneigung, Bevölkerungsdichte, Naturschutzfunktion, Verkehrssicherungspflicht, Betriebsstruktur). Bisher

nicht bei den Kosten berücksichtigte Zusatzaufgaben (z.B. Betreuung von kommunalen Forstwirten, Wildgehege) wurden ebenfalls berücksichtigt.

Wegen der Herauslösung des Staatswalds müssen auch die Forstreviere des Landkreises im Rahmen der Neuorganisation neu gebildet werden (siehe Karte im Anhang). Die Bewertung des Arbeitsumfangs in den einzelnen Forstbetriebsdiensten diente auch dazu, Reviere mit einem vergleichbaren Arbeitsvolumen zu bilden.

### 3. Holzverkauf

Der Rhein-Neckar-Kreis bietet den Gemeinden an, den Holzverkauf ab 01.01.2020 als freiwillige Aufgabe im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (nach § 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit) zu übernehmen. Der Holzverkauf ist eine wirtschaftliche Tätigkeit, die nur unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen kann. Deshalb wird die Aufgabe des Holzverkaufs von den Gemeinden an den Landkreis übergeben. Somit werden einerseits die Gemeinden von der Pflicht der formalen Vergabe dieser Dienstleistung befreit und andererseits ermöglicht sie dem Landkreis die Ausführung dieser wirtschaftlichen Tätigkeit.

### 4. Verkehrssicherungskontrollen

Die Verkehrssicherungspflicht in Wäldern obliegt grundsätzlich den Waldbesitzenden. Der Waldbesitzer kann Dritte mit der Durchführung von Kontrollen beauftragen. Im Zusammenhang mit dem Revierdienst bietet das Kreisforstamt auch die Durchführung der Verkehrssicherungskontrollen an. Die Verkehrssicherungskontrollen können dabei allerdings von den Revierleitenden nicht in der Tiefe erledigt werden, wie sie neuerdings teilweise von Gerichten im Rahmen von Einzelfallentscheidungen eingefordert wurden. Die Kontrollen erfolgen vielmehr in einem effizienten forstlich-pragmatischen Vorgehen, das der „Dienstanweisung zur Durchführung und Dokumentation der Verkehrssicherung im Kreisforstamt Rhein-Neckar-Kreis“ entspricht. Aus dieser Vorgehensweise resultieren auch die relativ niedrigen Kosten für die Verkehrssicherungskontrollen.

### 5. Anstehende Entscheidungen

Es ist zu entscheiden, ob das Dienstleistungsangebot des Kreisforstamts, unterteilt in Module, angenommen wird.

- Forstlicher Revierdienst: (siehe Anlage 2) mit ggf. Zusatzaufgaben
- Wirtschaftsverwaltung
- Holzverkauf (siehe Anlage 3)

Details zu Leistungen und Kosten der einzelnen Module siehe Anlage 1.

### 6. Beschlussvorschlag

Die Verwaltung empfiehlt die Angebote des Kreisforstamts anzunehmen.

## 7. Alternativen

- Forstlicher Revierdienst: Nach § 6 der Körperschaftswaldverordnung muss die Gemeinde - wenn sie nicht den Revierdienst der unteren Forstbehörde in Anspruch nimmt - den Betriebsvollzug selbst wahrnehmen und dafür geeignetes Personal (mit der Laufbahnbefähigung zum gehobenen Forstdienst) einstellen. Dies könnte auch gemeinsam mit anderen Gemeinden erfolgen.
- Die Aufgabenblöcke „Wirtschaftsverwaltung“, „Verkehrssicherungskontrollen“ und „Holzverkauf“ könnte die Gemeinde - alternativ zum Kreisforstamt - auch selbst oder durch Dritte erledigen lassen.

## 8. Anlagen

1. Tischvorlage mit Kostenübersicht und Revierkarte
2. Vertrag zur „Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald“
3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nach § 25 Abs.1 GKZ) zur Übertragung von Aufgaben des körperschaftlichen Holzverkaufs durch den Landkreis Rhein-Neckar

gez. Manfred Robens



# Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadt Eberbach

**Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis**  
**Kreisforstamt**  
 Amtsleiter

**Dienstgebäude** 69151 Neckargemünd, Langenbachweg 9

**Aktenzeichen** 54.00 - 856.8650.0:0001

**Bearbeiter** Manfred Robens /KI  
**Zimmer-Nr.** 128  
**Telefon** +49 6223 866536-7629  
**Fax** +49 6223 866536-97632  
**E-Mail** manfred.robens@rhein-neckar-kreis.de

**Öffnungszeiten:** Mo, Di, Do, Fr 07:30 – 12:00 Uhr  
 Mi 07:30 – 17:00 Uhr  
 und Termine nach Vereinbarung

**Datum** 25.09.2019

## Tischvorlage

### Dienstleistungsangebot des Kreisforstamtes im Zuge der Forstneuorganisation

#### 1.) Leistungen

Folgende Leistungen bietet das Kreisforstamt zukünftig an:

- **Forsttechnische Betriebsleitung**  
 Die forsttechnische Betriebsleitung umfasst insbesondere die Beratung, die Planung und die Vollzugsüberwachung der naturnahen nachhaltigen, multifunktionalen und den Anforderungen an das besondere Allgemeinwohl orientierten Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes sowie die fachliche Leitung des forstlichen Revierdienstes. Dabei sind die besonderen Zielsetzungen der Körperschaft zu beachten. Die Kosten für die forsttechnische Betriebsleitung trägt das Land.
- **Revierdienst (Betriebsvollzug)**  
 Der forstliche Revierdienst umfasst die verantwortliche Wahrnehmung des Betriebsvollzugs. Eine Auflistung der wichtigsten Tätigkeiten findet sich unter § 5 der Körperschaftswaldverordnung. Der Revierleiter wird dabei durch Funktionsmitarbeiter des Kreisforstamts unterstützt. Im Falle eines Ausfalls des Revierleiters wird die Vertretung durch das Kreisforstamt sichergestellt. Die im Revierdienst tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind alle zum gehobenen Forstdienst befähigt.

**Postanschrift** Postfach 104680, 69036 Heidelberg  
**Telefon-Zentrale** +49 6221 522-0  
**Fax-Zentrale** +49 6221 522-1477

**Internet** www.rhein-neckar-kreis.de  
**E-Mail** post@rhein-neckar-kreis.de  
**De-Mail** post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

**Bankverbindung** BIC SOLADES1HDB  
 IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38  
 ÖPNV-Haltestellen  
 Neckargemünd Bf, Melacpass

- **Verkehrssicherungskontrollen**  
Im Zusammenhang mit dem Revierdienst bietet das Kreisforstamt auch die Durchführung der Verkehrssicherungskontrollen an. Die Kontrollen erfolgen in einem effizienten forstlich-pragmatischen Vorgehen, das der „Dienstweisung zur Durchführung und Dokumentation der Verkehrssicherung im Kreisforstamt Rhein-Neckar-Kreis“ entspricht. Aus dieser Vorgehensweise resultieren auch die relativ niedrigen Kosten für die Verkehrssicherungskontrollen.
- **Wirtschaftsverwaltung**  
Die Wirtschaftsverwaltung umfasst den Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen sowie das Einweisen der Holzfuhrlaute.
- **Holzverkauf**  
Der Holzverkauf wird als freiwillige Leistung des Kreisforstamtes angeboten. Durch die Bündelung der Hölzer aus dem kommunalen und privaten Waldbesitz im Landkreis wird mit einem Volumen von rund 110.000 Fm eine Menge erreicht, die sowohl hinsichtlich des Marktzugangs als auch der Sortimentsbildung Möglichkeiten einer optimierten Wertschöpfung für die Waldbesitzer bietet. Ein Entwurf für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Holzverkauf liegt bei.

## 2.) Kosten

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend erfolgt die Kostenberechnung auf Grundlage der Gestehungskosten zuzüglich 19% Mehrwertsteuer.

Die Kosten für den Holzverkauf werden einmal jährlich (1. Juli) rückwirkend für das in den vergangenen 12 Monaten verkaufte Holz berechnet. Eine Vorkalkulation lässt einen Preis pro Festmeter verkauftem Holz von unter 3 € (2,87 €) erwarten.

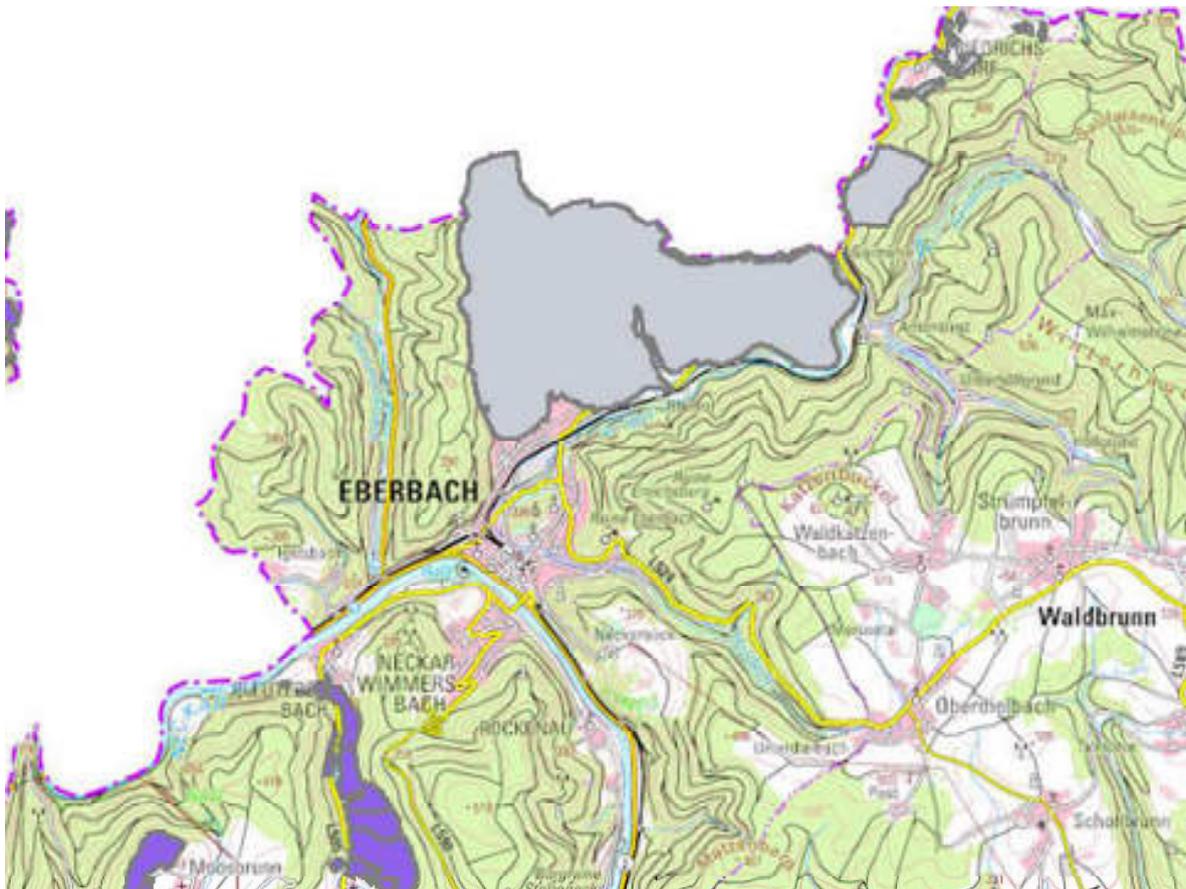
Neben den betrieblichen Grunddaten sind in nachfolgender Übersicht die Kosten für die einzelnen Betreuungselemente pro Jahr sowie der gegenzurechnende Mehrbelastungsausgleich (als Förderung des Landes) aufgeführt.

<b>Stadt Eberbach (Rev. Imberg-Itterberg)</b>	
<b>Grunddaten des Betriebs</b>	
Gesamtbetriebsfläche [Hektar]	1128,0
Hiebssatz jährlich [Festmeter/Hektar]	7,8
Hiebssatz jährlich [Festmeter]	
<b>Dienstleistungsangebote durch die Untere Forstbehörde</b>	
<b>staatliche Aufgaben</b>	
Gesamtkosten forsttechnische Betriebsleitung	0 €
Gesamtkosten Betriebsvollzug	61.006 €
Gesamtkosten Verkehrssicherungskontrollen	6.473 €
Gesamtkosten Wirtschaftsverwaltung	3.180 €
<b>freiwillige Aufgaben</b>	
Gesamtkosten Zusatzaufgaben	5.110 €
<b>Gesamtkosten bei Inanspruchnahme aller Dienstleistungsangebote der Unteren Forstbehörde</b>	<b>75.768 €</b>
<b>Dienstleistungsangebote durch die Holzverkaufsstelle</b>	
Kosten Holzverkauf - Vorkalkulation [je Festmeter]	
Kosten Holzverkauf - Vorkalkulation [Gesamtbetrieb]	
<b>Mehrbelastungsausgleich für Körperschaften</b>	
Mehrbelastungsausgleich [je Hektar Betriebsfläche]	13 €
Mehrbelastungsausgleich [Revier Imberg-Itterberg]	14.664 €
<b>Gesamtkosten abzüglich Mehrbelastungsausgleich</b>	<b>61.104 €</b>

Kosten verstehen sich als Nettokosten

Tabelle 1: Kostenübersicht Dienstleistungsangebote

3.) Revierabgrenzung



**Abbildung 1 : Revierkarte**

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Robens



Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2019-292

Datum: 28.10.2019

## **Beschlussvorlage**

Vermarktung der städtischen Flächen des Standorts Hebert für die Windkraftnutzung hier: Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 21 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Gemeinderat	18.11.2019	öffentlich
Gemeinderat	28.11.2019	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens zur Vermarktung der stadt-eigenen, windhöflichen Flächen auf dem Grundstück Flst.Nr. 8641 der Gemarkung Eberbach, wird gemäß § 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ein Bürgerentscheid durchgeführt.
2. Über die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Frage und den Zeitpunkt der Durchführung des Bürgerentscheids entscheidet der Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt.

### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **1. Vermarktung Flst.Nr. 8641 der Gemarkung Eberbach**

Nachdem in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 19.09.2019 das vorgelegte Bürgerbegehren für unzulässig erklärt wurde, hat Herr Bürgermeister Reichert das Thema „Windkraft auf dem Hebert“ nochmals auf die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.10.2019 genommen und gemäß Beschlussvorlage Nr. 2019-249 dem Gremium vorgeschlagen, das Interessenbekundungsverfahren mit Unterstützung des Gemeindetages/Kommunalberatung Rheinland-Pfalz fortzuführen. Ein entsprechender Beschluss wurde in der Sitzung mehrheitlich gefasst.

#### **2. Bürgerentscheid**

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21.02.2019 hat der Gemeinderat den Vorschlag der Verwaltung, das Interessenbekundungsverfahren zur Vermarktung der stadt-eigenen Flächen auf dem Flst.Nr. 8641 fortzuführen, mehrheitlich abgelehnt.

Ein Antrag der AGL-Fraktion, dass der Gemeinderat die Vorbereitung eines Bürgerentscheids zur Bereitstellung der städtischen Flächen auf dem Gewann „Hebert“ zur Errichtung von Windkraftanlagen, beschließen möge, wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29.04.2019 mehrheitlich abgelehnt.

Daraufhin wurde ein Bürgerbegehren mit der Frage beantragt, dass die Stadt im Gewann „Hebert“ das städtische Grundstück Flst.-Nr. 8641 zur Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung stellt. Dieses Bürgerbegehren wurde von rund 1.200 Personen unterschrieben.

Der Gemeinderat hat zwar in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2019 festgestellt, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist, man hat jedoch erkannt, dass die Bevölkerung an dem Thema sehr interessiert ist und die Meinungen auch stark auseinandergehen.

Deshalb soll aus Sicht der Verwaltung die Entscheidung über die Vermarktung der städtischen Fläche auf dem „Hebert“ zur Errichtung von Windkraftanlagen auf die Bürger übertragen werden.

Für einen nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg zulässigen Bürgerentscheid sind aus Sicht der Verwaltung weitere für eine Entscheidung wichtige Informationen erforderlich.

Hierzu soll nun die in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.10.2019 beschlossene Fortführung des Interessenbekundungsverfahrens in Zusammenarbeit mit der Kommunalberatung der GT-Service Rheinland-Pfalz GmbH dienen.

### **3. Weiteres Vorgehen**

Die Verwaltung steht in Kontakt zur Gt-Service Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH, um das Vorgehen zum Interessenbekundungsverfahren zu besprechen und neu festzulegen.

Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens soll die Entscheidung über die Vermarktung der städtischen Flächen auf dem Hebert für Windkraftnutzung auf die Bürger übertragen werden.

Peter Reichert  
Bürgermeister

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2019-300

Datum: 08.11.2019

## **Beschlussvorlage**

Anträge der Fraktionen zum Haushalt 2020

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Gemeinderat	28.11.2019	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat entscheidet über die Anträge der Fraktionen.

### **Sachverhalt / Begründung:**

Die Anträge der Fraktionen zum Haushalt 2020 mit den Stellungnahmen der Verwaltung gehen den Gemeinderatsmitgliedern in der Sitzungswoche in elektronischer Form zu.

Peter Reichert  
Bürgermeister



Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2019-158

Datum: 30.10.2019

## **Beschlussvorlage**

Sanierungsgebiet "Güterbahnhofstraße", 6. BA Erschließung Neubau KITA  
hier: Grundsatzentscheidung Verkehrsführung und Freigabe Planung

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Bau- und Umweltausschuss	14.11.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.11.2019	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Die Planung, Variante 2 – Stichweg, der Verkehrs- und Abwasseranlagen wird in finanzieller, technischer und zeitlicher Hinsicht, wie in der Beschlussvorlage dargestellt, anerkannt und zur Weiterbearbeitung in die folgende Planungsschritte und zur Ausschreibung freigegeben.
2. Auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit durch Offenlage der Planung wird verzichtet.
3. Das Ingenieurbüro Walter + Partner GbR, Neckgartacher Straße 90, 74080 Heilbronn wird mit den Ingenieurleistungen Verkehrs-, Abwasseranlagen für die Erschließung Neubau KITA, wie in der Beschlussvorlage dargestellt, beauftragt. Die Gesamtauftragssumme wird auf rund 110.600 € brutto geschätzt.
4. Die Finanzierung der anstehenden Maßnahmen Erschließung Neubau KITA in Höhe von geschätzten 1.005.957 € brutto erfolgt über die im Haushaltsplan 2019 enthaltenen und in den Haushalt 2020 und ff. bereitzustellenden Mittel.

### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **1. Ausgangslage**

- a) In der Gemeinderatssitzung am 1. März 2012 wurde das Entwicklungskonzept „Güterbahnhofstraße“ gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch beschlossen. Parallel zur Erstellung des Entwicklungskonzepts „Güterbahnhofstraße“ durch das Planungsbüro Nachtrieb & Weigel, Speyer, wurde darauf aufbauend, die Entwurfsplanung für das Sanierungsgebiet „Güterbahnhofstraße“ vom Ingenieurbüro Walter + Partner GbR, Heilbronn erarbeitet.

- b) In der Sondersitzung des Gemeinderats am 2. Februar 2012 wurde der aktuelle Stand der Entwurfsplanung Sanierungsgebiet „Güterbahnhofstraße“ für das Gesamtgebiet ausführlich vorgestellt.
- a) Im Rahmen des Sanierungsgebiet „Güterbahnhofstraße“ wurde seit 2013 der 1. Bauabschnitt (BA) Panoramaweg, 2. BA Odenwaldstraße, 3. BA Sanierung der Fußgängerüberführung mit Treppenabgang Süd abgeschlossen. Die abgerechneten Gesamtkosten für die genannten Abschnitte belaufen sich auf rund 2.500.000 € brutto.
- b) Mit Beschlussvorlage 2017-051 wurde die Entwurfsplanung des 4. BA Güterbahnhofstraße - Ost vorgestellt. Der Gemeinderat hat am 23. März 2017 entschieden, die Umsetzung der Ordnungsmaßnahme Güterbahnhofstraße – Ost im Rahmen des Sanierungsgebiets „Güterbahnhofstraße“ nicht weiter zu verfolgen.
- c) Mit Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 27. November 2017 wurde das Sanierungsgebiet „Güterbahnhofstraße“ bis zum 30. April 2021 verlängert.
- d) Mit Beschlussvorlage 2017-288/2 wurde in der Sitzung des Gemeinderats entschieden, den 5. BA Erstellung eines Parkhauses vorerst nicht weiter zu verfolgen und den Status Quo beizubehalten.
- e) Am 26. April 2018 wurde vom Gemeinderat der Lösungsvorschlag des Studio SF, Simon Fischer Architekten, Mannheim für den Bau einer Kindertagesstätte (KITA) ausgewählt und dieser mit den Architektenleistungen stufenweise beauftragt.
- f) In der vorliegenden Beschlussvorlage wird der aktuelle Stand der Planung für die Erschließung der KITA vorgelegt. Es soll ein Grundsatzbeschluss zur Verkehrsführung getroffen und die vorgelegte Planung zur Weiterbearbeitung und zur Ausschreibung freigegeben werden.

## 2. Planungen

### a) Verkehrsanlagen Allgemein

Im Quartier zwischen Güterbahnhofstraße, Schafwiesenweg, Betriebsgelände der Stadtwerke Eberbach sowie dem im Norden auf städtischem Grundstück befindlichen Kinderarzt bzw. dem Pflegeheim „Lebensrad“ soll eine Kindertagesstätte (KITA) errichtet werden.

Bereits im städtebaulichen Entwicklungskonzept „Güterbahnhofstraße“ von 2012 wurde mittels einer U-förmigen Erschließungsstraße das abgegrenzte Quartier („innenstadtnahes Wohnen“) verkehrstechnisch erschlossen. Die bereits damals im Rahmen der Gesamtplanungen entwickelte Konzeption einer Einbahnstraße (Güterbahnhofstraße → Schafwiesenweg → U-förmige Ringstraße → Wiederanschluss an die Güterbahnhofstraße) wurde nun unter den konkreten Randbedingungen „Neubau Kita“ in Schritten durch die Verwaltung der Stadt Eberbach sowie unter Einbeziehung:

- des Pflegeheims „Lebensrad“ (z.B. Berücksichtigung geplanter Küchenanbau)
  - der Stadtwerke Eberbach (z.B. angrenzende Verwaltungs- und Lagergebäude)
  - der Kinderarztpraxis „Villa Mausespeck“
- als Variante 1 - Umfahrung weiterentwickelt.

Als Variante 2 - Stichweg wurde eine kostenoptimierte Lösung ohne Umfahrungsweg untersucht.

**b) Variante 1 – Umfahrung**

Die detaillierte Planung kann dem Lageplan (Anlage 1.1), den Regelquerschnitten (Anlage 1.2 und 1.3) der Verkehrsanlagen, sowie dem Lageplan der Abwasseranlagen (Anlage 1.4) entnommen werden.

**Verkehrsanlagen**

Die verkehrliche Erschließung orientiert sich zunächst am bestehenden Schafwiesenweg, zweigt senkrecht auf Höhe der Arztpraxis / dem Pflegeheim ab und führt bis zur Grenze des Betriebsgeländes der Stadtwerke Eberbach. Dort zweigt die neue Erschließungsstraße wiederum senkrecht ab und bindet neu an die Güterbahnhofstraße an.

Im weiteren Verlauf des Schafwiesenwegs endet die Baumaßnahme kurz vor der Einfahrt zum Pflegeheim „Lebensrad“.

Im Zuge der Erschließung sind für die vielfältigen Nutzer (z.B. für Patienten Arztpraxis, für künftige Beschäftigte der Kita bzw. für Eltern, welche ihrer Kinder zur Kita fahren etc.) Parkmöglichkeiten zu schaffen. Im Zuge eines planerischen Entwicklungsprozesses wurden daher die Parkierungsmöglichkeiten des nun vorliegenden Entwurfs erarbeitet.

Dabei können insgesamt 39 Parkstände geschaffen werden. Werden von diesen die vertraglich vereinbarten und baurechtlich notwendigen Parkplätze in Höhe von 16 Stück abgezogen. Können 23 öffentliche Parkplätze ausgewiesen werden.

Weiterhin werden im Zuge des Schafwiesenweges sowie durchgängig im Zuge der U-förmigen Erschließungsstraße straßenparallele Gehwege im Trennprinzip hinsichtlich sicherer Nutzung durch besonders schutzbedürftige Personen (z.B. Kinder, ältere Menschen ggf. zusätzlich mit Mobilitätseinschränkungen) geschaffen.

Die Anwohner des Lebensrads haben zukünftig die Möglichkeit, über die vom Lebensrad geplante Ausfahrt auf kurzem Wege den Gehweg, welcher um die KITA verläuft, zu erreichen.

Die Breite der Fahrbahn mit 5,00 m wurde so gewählt, dass eine Vorbeifahrt an ggf. am Fahrbahnrand haltenden Fahrzeugen möglich ist.

Weiterhin wurde darauf geachtet, dass zumindest für ein gängiges Müllfahrzeug bzw. für einen kleinen LKW alle notwendigen Fahrbeziehungen möglich sind.

Die Ausfahrt des Pflegeheims Lebensrad ist für einen kleinen LKW planerisch berücksichtigt.

Die Festlegung der Höhenlage des neuen Schafwiesenwegs, der durchgängigen Längsneigung zur Güterbahnhofstraße hin sowie die Wahl des negatives Dachprofil mit Mittelrinne trägt den Erfordernissen der geplanten KITA und des Hochwasserschutzes / der Situation bei Starkregeneignissen besonders Rechnung.

Die Festlegung der Höhenlage der neuen Erschließungsstraße orientierte sich in deren Verlauf an den seitlichen Zwangspunkten (z.B. Zugang / Zufahrt zur Arztpraxis) sowie an der Maßgabe möglichst geringer Höhenunterschiede zur geplanten Kita und der Zugänglichkeit (z.B. für Zulieferungen) zum rückwärtigen Personaleingangsbereich.

## Ingenieurbauwerke

Im Zuge der Straßenbaumaßnahme werden zur Gelände- bzw. Gebäudeabfangung mehrere Stützwände erforderlich:

- a) im Bereich zwischen Parkplätzen und Arztpraxis (Stützwand Arztpraxis)
- b) im Teilbereich zwischen Gehweg und KITA (Stützwand KITA)
- c) entlang der Lagergebäude der Stadtwerke zu den Parkplätzen hin (Stützwand / Unterfangung SWE Gebäude)

Die Winkelstützwand a) soll aus Betonfertigteilen (Mauerscheiben) hergestellt werden. Winkelstützwand b) und c) sollen örtlich hergestellt und bewehrt werden.

Es ist anzumerken, dass die Abfangung der Lagergebäude der Stadtwerke Eberbach durch die teilweise einfache Gründungsart einen erheblichen Kostenaufwand verursacht.

## Straßenbeleuchtung

Im Zuge der weiteren Planung soll eine Beleuchtungsberechnung durch die Stadtwerke Eberbach auf der Basis der Entwurfsplanung erstellt werden. Hierbei sind auch die Belange der „Kita/ Außenbeleuchtung“ angemessen zu berücksichtigen.

Als Straßenbeleuchtung sollen energiesparende LED Leuchtmittel eingesetzt werden

### c) Variante 2 - Stichweg

Die detaillierte Planung kann dem Lageplan (Anlage 2.1), den Regelquerschnitten (Anlage 2.2 und 2.3) entnommen werden.

## Verkehrsanlagen

Bei der Variante 2 – Stichweg wurde die in Variante 1 geplante Umfahrungsstraße aufgelöst, um Raum für die KITA zu schaffen. Hierdurch ist es möglich die Erdgeschossfußbodenhöhe anzuheben und so den Aushub zu reduzieren. Dies führt auch zu einer Kostenersparnis bei der KITA.

Entlang des Schafwiesenwegs und im Bereich der Wendeanlage wurden senkrechte Parkstände angeordnet. Die Zu- und Abfahrt erfolgt über den Knotenpunkt Güterbahnhofstraße / Panoramaweg / Schafwiesenweg. Als Wendemöglichkeit wurde eine Wendeanlage am Ende des Stichwegs angeordnet.

Im weiteren Verlauf des Schafwiesenwegs endet die Baumaßnahme kurz vor der Einfahrt zum Pflegeheim „Lebensrad“.

Es können bei dieser Variante 37 Parkstände geschaffen werden. Werden von diesen die vertraglich vereinbarten und baurechtlich notwendigen Parkplätze in Höhe von 16 Stück abgezogen. Können 21 öffentliche Parkplätze ausgewiesen werden.

Auch hier werden im Zuge des Schafwiesenweges und des Stichweg straßenparallele Gehwege im Trennprinzip hinsichtlich sicherer Nutzung durch besonders schutzbedürftige Personen (z.B. Kinder, ältere Menschen ggf. zusätzlich mit Mobilitätseinschränkungen) geschaffen.

Die Anwohner des Lebensrads haben auch hier zukünftig die Möglichkeit, über die vom Lebensrad geplante Ausfahrt auf kurzem Wege den Gehweg zu erreichen. Der

geplante Gehweg auf Seite des Pflegeheims „Lebensrad“ dient zusätzlich der Erschließung des hinteren Bereichs des Grundstücks „Lebensrad“. Im Fall eines Küchenanbaus an das Pflegeheim wäre ein Durchgang auf dem Grundstück an dieser Stelle nicht mehr möglich.

Die Breite der Fahrbahn in dem Schafwiesenweg wurde verbreitert, um das Ein und Ausparken in die senkrechten Parkstände zu gewährleisten.

Weiterhin wurde darauf geachtet, dass zumindest für ein gängiges Müllfahrzeug bzw. für einen kleinen LKW alle notwendigen Fahrbeziehungen möglich sind.

Die Ausfahrt des Pflegeheims Lebensrad ist für einen kleinen LKW planerisch berücksichtigt.

Die Festlegung der Höhenlage des neuen Stichwegs orientierte sich an den seitlichen Zwangspunkten (z.B. Zugang/ Zufahrt zur Arztpraxis) sowie an dem bestehenden Gelände. Der entstehende Höhenversatz im Bereich der Wendeanlage von bis zu 1,45 m zur Kita soll mit Böschungen und Rampen auf dem Gelände der KITA abgefangen werden.

### **Ingenieurbauwerke**

Im Zuge der Straßenbaumaßnahme werden zur Geländeabfangung Böschungen angelegt. Stützwände sind für die Verkehrsanlagen nicht vorgesehen.

### **Straßenbeleuchtung**

Die Straßenbeleuchtung erfolgt entsprechend Variante 1.

## **d) Planung Abwasseranlagen**

Auf Grund des schadhafte Zustands der Mischwasserkanalisation im Schafwiesenweg ist eine Erneuerung der Hauptkanäle und Schachtbauwerke im Zuge des Straßenvollausbaus notwendig und wirtschaftlich sinnvoll.

Eine hydraulische Änderung, d.h. Aufdimensionierung der Kanäle ist nicht erforderlich.

Für die Ableitung der über Straßenabläufe gesammelten Oberflächenwässer in der neuen Umfahrungs- bzw. Stichstraße wird die Neuverlegung von Straßenentwässerungskanäle notwendig.

Für das Grundstück der künftigen Kita wird am westlichen Ende ein neuer Grundstücksanschluss vom neuen Mischwasserkanal im Schafwiesenweg bis in das künftige Grundstück vorgestreckt.

Weiterhin werden die ca. 6 vorhandenen Anschlüsse im Zuge des Schafwiesenwegs wieder an den neuen Mischwasserkanal angeschlossen.

Eine durchgeführte TV-Befahrung der Grundstücksanschlüsse soll hier für die weitere Planung / Ausschreibung / vertragliche Regelung mit den privaten Eigentümern Klarheit schaffen. Nach Freigabe der Planung werden die Eigentümer über den Zustand informiert und ggf. eine Vereinbarung über die Erneuerung geschlossen.

Für die Kostenberechnung wurde davon ausgegangen, dass der Zustand der Grundstücksanschlüsse den Zustand des Hauptkanals widerspiegelt und daher erneuert werden müssen. Die Kosten hätten in diesem Fall die Eigentümer zu tragen.

#### e) **Kampfmittel**

Im Vorfeld der Maßnahme wurde für das Gebiet der Baumaßnahme eine Luftbildauswertung auf Kampfmittel durchgeführt.

Die Luftbilder zeigen, dass das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung mit Sprengbomben bombardiert worden sind. Das gesamte Untersuchungsgebiet ist aufgrund des Befunds als „bombardierter Bereich“ zu bezeichnen.

Folgerungen aus den Ergebnissen der Luftbildauswertung sind:

Da erfahrungsgemäß etwa 8 bis 15 % aller abgeworfenen Sprengbomben nicht explodierten, kann aus oben dargestellten Gründen nicht ausgeschlossen werden, dass im gesamten Untersuchungsgebiet, das als „bombardierter Bereich“ zu bezeichnen ist, noch Sprengbomben-Blindgänger oder andere Kampfmittel vorhanden sind.

Daher ist für das gesamte Untersuchungsgebiet eine nähere Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg oder ein anderes autorisiertes Unternehmen dringend zu empfehlen.

Die Verwaltung hat mit den Ergebnissen der Untersuchung Kontakt mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Ref 16.3 – Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg aufgenommen.

Eine Beratung wegen des weiteren Vorgehens kann nach Freigabe der Planung erfolgen.

Für ggf. anfallende Aufwendungen für eine notwendige Kampfmitteluntersuchung wurden auf Grundlage von früheren Projekten 4 Prozent der Baukosten angesetzt.

#### f) **Maßnahmen Dritter**

Im Zuge der Bestandserhebungen wurden folgende Versorgungsträger am Verfahren beteiligt:

- Stadtwerke Eberbach
  - Stromversorgung/ Straßenbeleuchtung
  - Wasserversorgung
  - Gasversorgung
- Deutsche Telekom AG
  - Telekommunikationsanlagen
- Unitymedia Kabel BW
  - Telekommunikationsanlagen – keine Leitungen im Bau Feld!
- Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar
  - Telekommunikationsanlagen

Mitteilung von Planungen / Maßnahmen der Ver- / Entsorgungsträger im Zuge der Baumaßnahme:

- Stadtwerke Eberbach:
  - Um- / Neuverlegung ihrer Medien in Folge Kanalbauarbeiten sowie Versorgung Grundstück Kita notwendig.  
Hinweis: Leitungen der Stadtwerke Eberbach befinden sich derzeit z.T. oberhalb der Kanalisation.
  - Die Stadtwerke werden am weiteren Planungsprozess / Verfahren beteiligt.
- Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar:
  - Neuverlegung von Breitbandkabeln i. Z. der Tiefbaumaßnahme vorgesehen
  - Der Zweckverband wird am weiteren Planungsprozess / Verfahren beteiligt.
- Deutsche Telekom AG:
  - Die Deutsche Telekom AG beabsichtigt - Stand heute - keine eigenen Maßnahmen im Baufeld.
  - Die Deutsche Telekom wird am weiteren Planungsprozess/ Verfahren beteiligt.
  - Hinweis: In einem Sanierungsgebiet müssten die Maßnahmenbedingten Kosten für einen Umverlegung von Leitungen der Telekom durch die Stadt Eberbach getragen werden. Nach derzeitigem Stand ist nicht davon auszugehen, dass für Arbeiten der Telekom im Zuge der Maßnahme Kosten für die Stadt Eberbach anfallen.
- Unitymedia Kabel BW:
  - Die Unitymedia beabsichtigt – Stand heute - keine Neuverlegung eigener Leitungsbereiche im Baufeld.
  - Die Unitymedia Kabel BW wird am weiteren Planungsprozess / Verfahren – Stand heute – nicht weiter beteiligt werden.

### 3. Kostenvergleich

Die Kosten für die beiden Varianten der anstehenden Maßnahmen Erschließung Neubau KITA wurden im Rahmen der Planung als Kostenberechnung Variante 1 – Umfahrung bzw. Kostenschätzung Variante 2 – Stichweg und Kampfmitteluntersuchung zusammengestellt. Die detaillierte Aufstellung kann der Anlage 3 entnommen werden.

Die Gesamtkosten incl. Baunebenkosten und Unvorhergesehenes stellen sich wie folgt dar:

Variante 1 - Umfahrung		Variante 2 – Stichweg	
<b>Verkehrsanlagen</b>		<b>Verkehrsanlagen</b>	
- Straßenbau	1.085.617 €	- Straßenbau	748.939 €
- Ingenieurbauwerke	384.486 €		
<b>- Summe</b>	<b>1.470.103 €</b>	<b>- Summe</b>	<b>748.939 €</b>
<b>Abwasseranlagen</b>		<b>Abwasseranlagen</b>	
- Mischwasserkanal	320.320 €	- Mischwasserkanal	226.378 €
- Kampfmittel	56.400 €	- Kampfmittel	30.640 €
<b>- Summe</b>	<b>376.720 €</b>	<b>- Summe</b>	<b>257.018 €</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>1.846.823 €</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>1.005.957 €</b>

Bei den beiden Varianten ergibt sich bei den Verkehrs- und Abwasseranlagen eine Kostendifferenz von rund 840.000 € brutto zu Gunsten der Variante 2.

#### 4. Empfehlung der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung sprechen folgende Punkte für die Umsetzung der Variante 1 – Umfahrung:

- Einfacherer Verkehrsführung und eine Entspannung der Verkehrssituation im Knotenpunkt Güterbahnhofstraße / Schafwiesenweg / Panoramaweg
- 2 zusätzliche öffentliche Parkplätze
- Durchgängig straßenparallele Gehwege im Trennprinzip

Aus Sicht der Verwaltung sprechen folgende Punkte für die Umsetzung der Variante 2 – Stichweg:

- Freiraum zur optimierten Anordnung der KITA (Höhere Erdgeschossfußbodenhöhe möglich)
- Um 840.000 € geringere Kosten bei den Verkehrs- und Abwasseranlagen
- Durchgängig straßenparallele Gehwege im Trennprinzip

Als Anlage 4 ist die Stellungnahme der örtlichen Straßenverkehrsbehörde der vVG Eberbach-Schönbrunn beigefügt.

Nach Abwägung der o. g. Punkte spricht sich die Verwaltung zur Umsetzung der Variante 2 – Stichweg aus.

#### 5. Bürgerbeteiligung

Im Zuge der 1. Änderung zum städtebaulichen Entwicklungskonzept „Güterbahnhofstraße“ wird im Rahmen der Offenlage unter anderem den Bürgern die Möglichkeit gegeben, Stellungnahmen zu dem Entwicklungskonzept abzugeben.

Die ist Anfang 2020 geplant. Die Vorliegende Planung wird im geänderten städtebaulichen Entwicklungskonzept aufgenommen.

Aus Sicht der Verwaltung soll deshalb auf die freiwillige Offenlage der Entwurfsplanung verzichtet werden.

Sollte eine Offenlage der Entwurfsplanung gewünscht werden, würde dies den vorgesehen Projektlauf um ca. 2 Monate verlängern.

#### 6. Ingenieurleistungen

Die Vergabe der Ingenieurleistungen soll auf Grundlage der HOAI 2013 getätigt werden.

Die Vergabe der Ingenieurleistungen der Verkehrs- und Abwasseranlagen an das Ingenieurbüro Walter + Partner GbR erfolgte in einem ersten Schritt in 2011 nur für die Leistungen bis zur Entwurfsplanung (Leistungsphase 3). Diese Leistungen wurden im Rahmen der Erstellung des Entwicklungskonzepts erbracht.

Nun sollen für die Erschließung die weiteren Leistungen beauftragt werden.

### a) Verkehrsanlagen

Da die ursprünglich beauftragte Verkehrsplanung bereits im Rahmen der Erstellung des Entwicklungskonzepts abgeschlossen wurde, sind wiederholte Planungsleistungen für die Erstellung der Variante 1 und 2 angefallen. Diese sollen durch eine wiederholte Beauftragung der entsprechenden Leistungsphasen der HOAI vergütet werden.

Für die Ingenieurleistungen wurde entsprechend der HOAI 2013 Honorarzone III, Mindestsatz gewählt. Es werden die Leistungsphasen 2 bis 3 und 5 bis 9 + örtliche Bauüberwachung und besondere Leistungen beauftragt. Die Nebenkosten werden mit 5 Prozent des Nettohonorars, die örtliche Bauüberwachung mit 3,2 Prozent der anrechenbaren Kosten vergütet.

Das Honorar für die Leistung wird entsprechend vorliegender Honorarermittlung auf rund **89.700 € brutto** geschätzt.

### b) Abwasseranlagen

Für die Ingenieurleistungen wurde entsprechend der HOAI 2013 Honorarzone III, Mindestsatz gewählt. Es werden die Leistungsphasen 5 bis 9 + örtliche Bauüberwachung und besondere Leistungen incl. Leistungen für die Erneuerung der Grundstücksanschlüsse beauftragt. Die Nebenkosten werden mit 5 Prozent des Nettohonorars, die örtliche Bauüberwachung mit 3,2 Prozent der anrechenbaren Kosten vergütet.

Das Honorar für die Leistung wird entsprechend vorliegender Honorarermittlung auf rund **20.900 € brutto** geschätzt.

Die Ingenieurleistungen für die Erneuerung privater Abwassergrundstücksanschlüsse werden im Falle einer Erneuerung mit den jeweiligen Eigentümern verrechnet.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Vergabe der o. g. Ingenieurleistungen an das Ingenieurbüro Walter + Partner GbR, Heilbronn zu beschließen.

Das Ingenieurbüro Walter + Partner GbR, Heilbronn war bereits mit den Leistungsphase 1 bis 3 der Verkehrs- und Abwasseranlagen beauftragt. Durch die Vergabe der weiteren Ingenieurleistungen können die weiteren Planungen nahtlos fortgeführt werden.

Das Ingenieurbüro ist der Verwaltung als zuverlässig und leistungsfähig bekannt. Die Vergabe erfolgt wie o. g. auf Basis der HOAI 2013, entsprechend ergeben sich die Kosten für die einzelnen Leistungsphasen. Die Gesamtauftragssumme wird auf rund **110.600 € brutto** geschätzt.

Die Ingenieurverträge werden auf Basis der entsprechenden kommunalen Vertragsmuster geschlossen.

## 7. Förderung

### a) Städtebaufördermittel

Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme „Güterbahnhofstraße“ wäre die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen förderfähig. Zu den Erschließungsanlagen

gehören insbesondere die örtlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Parkflächen und Grünanlagen.

Nach den Bestimmungen der Städtebauförderungsrichtlinien sind die Kosten für die Herstellung und Änderung von örtlichen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und ebenerdigen Parkflächen (ohne Grunderwerb) bis zu einem Betrag von 250 € je m<sup>2</sup> Fläche zuwendungsfähig (Förderobergrenze). Bei Überschreitung der Förderobergrenze ist der überschreitende Betrag im Haushaltsplan aus allgemeinen Deckungsmitteln bereitzustellen.

Zu den Kosten, die förderfähig wäre, gehören unter anderem auch die notwendigen Erdarbeiten und der Unterbau, die Kosten der Straßenentwässerung und Gestaltung der Oberflächen einschließlich Beleuchtung, Möblierung und Begrünung sowie die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen.

Die neu herzustellenden Stützbauwerke KITA und SWE Gebäude sollten als Sonderbauwerk voll förderfähig sein.

Bei kostenmäßiger Unterschreitung der Förderobergrenze wären die Gesamt- bzw. Änderungskosten förderfähig.

Dies würde bedeuten, dass die Stadt Eberbach an den Kosten für die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen im Rahmen der genannten Sanierungsmaßnahme kostenmäßig mit einem Eigenanteil von 40 % bei Einhaltung der Förderobergrenze beteiligt ist und bei Überschreitung der Förderobergrenze zur Herstellung der Erschließungsanlage einen entsprechend höheren Eigenanteil zu tragen hat.

Der aktuelle Bewilligungszeitraum für das Sanierungsgebiet „Güterbahnhofstraße“ läuft am 30. April 2021 aus.

Der Förderrahmen im Sanierungsgebiet beträgt 4,5 Mill. Euro. Dies begründet eine Finanzhilfe von 2,7 Mill. Euro, die bereits vollständig ausbezahlt wurde. Im Sachstandsbericht zum Sanierungsgebiet „Güterbahnhofstraße“ wurden die aktuell bekannten Kosten benannt. In einer Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF) waren dabei alle Maßnahmen bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes darzustellen.

Derzeit ist offen, ob der bewilligte Zeitraum zur Erledigung der geplanten Bauabschnitte ausreicht. Weiterhin wurde den Vertretern des Regierungspräsidiums Karlsruhe in einem Gespräch bei Bürgermeister Reichert angekündigt, dass für diverse Projekte im Gebiet ein Aufstockungsantrag zum Förderrahmen erforderlich ist.

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums mit gleichzeitiger Aufstockung des Förderrahmens wurde im Oktober 2019 beantragt.

## **b) Förderung Ausgleichstock**

Grundsätzlich ist eine Förderung durch den Ausgleichsstock möglich. Als förderfähige Kosten gelten hier die Verkehrsanlagen. Nicht förderfähig sind die Kosten für die Abwasseranlagen, da diese über die Gebühren voll finanziert werden. In diesem Förderprogramm können jährlich zwei Förderanträge gestellt werden.

Für das Jahr 2020 wäre ein Förderantrag möglich. Allerdings stehen im nächsten Jahr weitere größere Maßnahmen an, für die ein Ausgleichstockantrag angedacht ist.

Eine Ausgleichstockförderung kann daher nicht als sicher erachtet werden. Im Fall eines vorzeitigen Baubeginns im Jahr 2020 könnte beim Fördergeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragt werden. So könnte bereits mit der Maßnahme begonnen werden, obwohl noch kein Zuwendungsbescheid vorliegt.

## 8. Finanzierung

Die Finanzierung der anstehenden Maßnahmen Erschließung Neubau KITA in Höhe von geschätzten 1.005.957 € brutto erfolgt über die im Haushaltsplan 2019 enthaltenen und in den Haushalt 2020 bereitzustellenden Mittel.

Für die Maßnahme stehen für das Haushaltsjahr 2019 Mittel in Höhe von 295.000 € zur Verfügung. Davon entfallen auf den Investitionsauftrag I54100004460 250.000 € und auf den Investitionsauftrag I53801002860 45.000 €.

Die Gesamtkosten teilen sich gerundet auf folgende Investitionsaufträge auf:

I5410 000 4460 – Verkehrsanlagen	748.939 € brutto
I5380 100 2860 – Abwasseranlagen	257.018 € brutto

## 9. Weiteres Vorgehen

Für die Erschließungsanlagen (Verkehrs- und Abwasseranlagen) und Neubau KITA sind folgende unverbindliche Zeitpläne vorgesehen:

### Zeitplan Erschließungsanlagen

- November 2019 Grundsatzbeschluss und Freigabe Planung Verkehrs- und Abwasseranlagen
- Juli 2020 Vergabe Bauleistungen
- September 2020 Baubeginn
- November 2021 Bauende
- Ende März 2022 Kostenfeststellung

### Zeitplan Neubau KITA

- Dezember 2019 Grundsatzentscheid des Entwurfes mit Kostenberechnung
- Februar 2020 Baueingabe
- September 2020 Vergabe Bauleistungen
- November 2020 Baubeginn
- Februar 2022 Bauende

Entsprechend den dargestellten Zeitplänen wird es notwendig die Hoch- und Tiefbauarbeiten zu großen Teilen parallel durchzuführen. Hierfür ist es erforderlich die Zeitpläne der Planer bzw. der beauftragten Firmen aufeinander abzustimmen und klare Schnittstellen zu definieren.

Nach Einschätzung der beiden beauftragten Planer ist es möglich, die Arbeiten parallel durchzuführen.

Peter Reichert  
Bürgermeister

### Anlage/n:

- Anlage 1.1 - 1.4, 2.1 – 2.3, 3 und 4



ZE: Entwurfsvermessung/weitere Grundlage

**Gebüdedetails:**

- Lichtschart
- Kellerfenster
- Eingang mit Treppe
- Zugang / Tor
- Überdachung / Carport etc.
- Grenze mit Grenzstein
- Flurstücksnummer
- Freistehende Mauer
- Stützmauer
- Zaun
- Mauer mit Zaun
- U-Steine
- Blockstanzmauer
- Baum
- Einzelgebüsch
- Gebüsch / Hecke

**Böschung**

- Weg-/Fahrband
- Private Zu-/Ausfahrt
- Kanal/Kontrollschacht
- Straßenlauf 500/300, 500/500
- Entwässerung Hofablauf, Müllablauf
- Bordsteifenlauf
- Rohrdurchlass mit Nennweite, Material und Gefälle in Prozent
- DN XXX Material
- ca. 7%
- Überflurhydrant
- Unterflurhydrant
- WV-Schieberw., Kontrollschacht
- Wasserschieber
- Gasschieber
- ca. Lage der Wasseruhr
- Regenfallrohr

**Baufreigrenze der Tiefkünd Straßensanierungsarbeiten mit Abstandsangabe in m**

- Straßenbeleuchtung
- Verkehrsschild
- Stahlgittermast
- Einzel-/Mast (Hitz)
- Eisen-/Alust (Stahl/Beton)
- Fahnenmast
- Lichtsignalleuchte
- Lichtsignalleuchte mit Ausleger
- Schallkasten
- Postschacht 55/75, 80/80
- Energieversorgungsschacht
- Fernsprechtschacht (Telefonkabel)

**Bodenordnung**

- RKS x = Lage und Nummer der Baugrunderkundung
- Stand: 04/2017
- Lage- und Höhenzungspunkte
- Neue Grenzen / Flurstück
- LR Leitungsschicht siehe Planentwurf
- Baugrenze
- Parkplatz, geplant
- Parkplatz, Bestand
- Spießplatz und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen
- Gartenland
- Abgrenzung der unterschiedlichen Festsetzungen

**Bebauungsplan**

- Pflanzbindung zu erhaltender Baumt
- Pflanzgebiet (privat) zu pflanzender Baum
- Pflanzgebiet (öffentlich) zu pflanzender Baum
- Pflanzbindung schichtig (privat)
- Pflanzgebiet schichtig, PFG 1-3 (privat)
- Gasübergabestation
- Fläche für Energieversorgung
- Geländebereich
- Zulassungsbereich
- Verbot der Zufahrt
- Zukünftig vorgesehener Borstenlauf (nicht Bestandteil dieser Baumaßnahme)
- Abbruch Gebäude / Gartenbänken im Vorfeld baurechts vorgeg.

ZE: Bestand Ver-/Entsorgung

**Kanalisation Mischwasser:**

- Stand: 04/2017
- Schachtnummer
- Schachttiefe
- Schachthöhe
- Einbau- bzw. Ausbauföhe
- Kanalisation mit Halblängennummer, Nennweite, Material, Länge, Gefälle in Prozent
- Stand: 04/2017
- Schachtnummer
- Schachttiefe
- Schachthöhe
- Einbau- bzw. Ausbauföhe
- Kanalisation mit Halblängennummer, Nennweite, Material, Länge, Gefälle in Prozent

**Kanalisation Regenwasser:**

- Stand: 04/2017
- Schachtnummer
- Schachttiefe
- Schachthöhe
- Einbau- bzw. Ausbauföhe
- Kanalisation mit Halblängennummer, Nennweite, Material, Länge, Gefälle in Prozent

**Wasserversorgung der Stadtwerke Eberbach:**

- Stand: 02/2017
- Versorgungleitung
- AVW - Anschlussleitung im Schutzrohr
- AVW - Anschlussleitung im Schutzrohr
- AVW - Anschlussleitung im Schutzrohr
- Stand: 02/2017
- Versorgungleitung
- AVW - Anschlussleitung im Schutzrohr
- AVW - Anschlussleitung im Schutzrohr
- AVW - Anschlussleitung im Schutzrohr

**Kommunikationsleitung der Deutschen Telekom:**

- Stand: 02/2017
- Erkabel
- Erkabel im Schutzrohr
- Erkabel im Schutzrohr
- Stand: 02/2017
- Freileitung
- 20xTV-Kabel
- Erkabel
- Kabel im Schutzrohr
- Stand: 03/2017
- Erkabel
- Erkabel im Schutzrohr
- Stand: 03/2017
- Erkabel TV
- Erkabel TV im Schutzrohr

**Kanalisation Schmutzwasser:**

- Stand: 04/2017
- Schachtnummer
- Schachttiefe
- Schachthöhe
- Einbau- bzw. Ausbauföhe
- Kanalisation mit Halblängennummer, Nennweite, Material, Länge, Gefälle in Prozent

**Kanalisation Abwäg:**

- Stand: 04/2017
- Abwäg links: schadhaft
- Abwäg rechts: schadhaft
- Abwäg Scheitel: schadhaft
- Abwäg links: nicht schadhaft
- Abwäg rechts: nicht schadhaft
- Abwäg Scheitel: nicht schadhaft

ZE: Planung Straßenbau

**Fahrbahn Vollbau:**

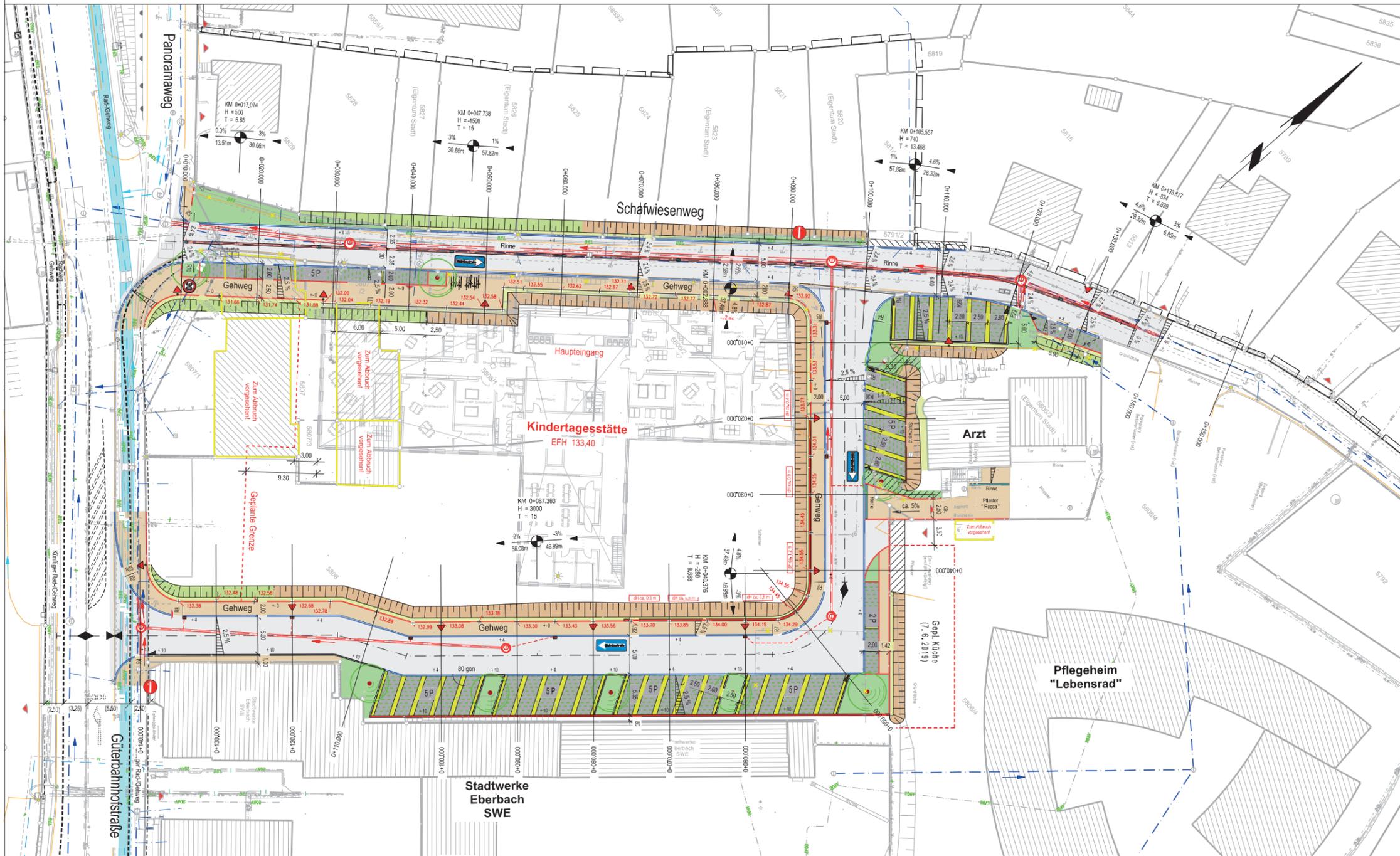
- Asphalt
- Betonpflaster (Grau) als Parkstandfläche
- Betonpflaster (Antrazit) als Parkstandfläche
- Verkehrsgrünflächen
- Bankett
- Dammböschung / Angleichung
- Einschnittböschung / Angleichung
- Angleichung Nebenflächen
- Stützwand

**Betonbordstein DN 483:**

- 15/22 Form R
- 15/20 Form H
- 8/25 Form T
- Bordsteinhöhe ab Fahrbahn in Zentimeter
- Bordsteinabsenkung 1 m bzw. 2 m
- Visierbruch
- Gradientenhochpunkt
- Querneigung
- entf.
- Gebäude entf.

**Straßenbeleuchtung:**

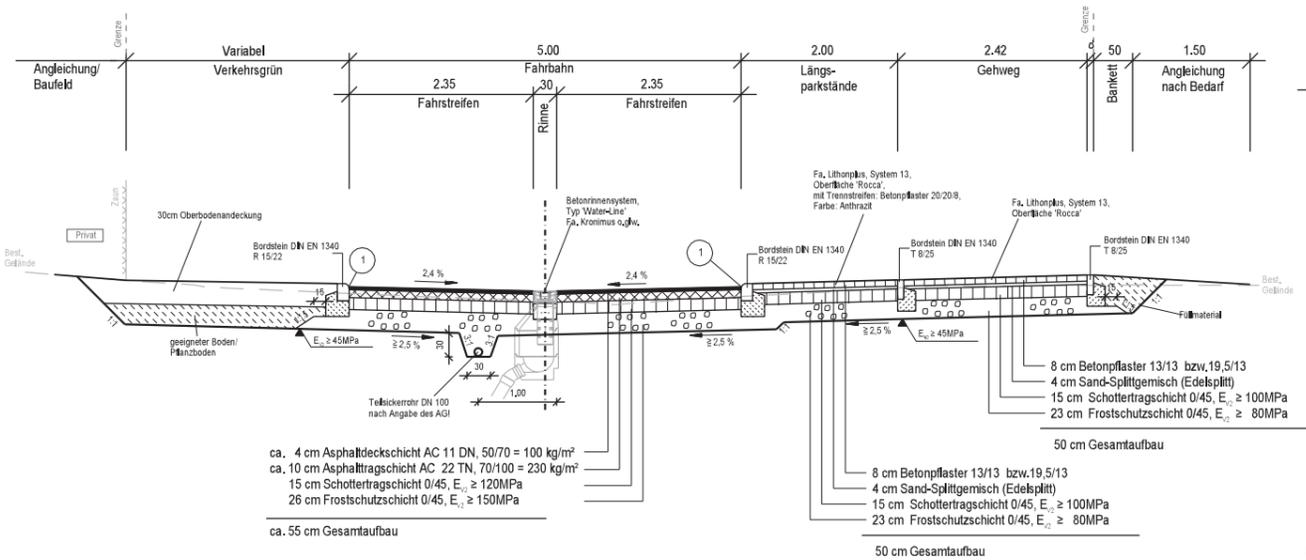
- Straßenleuchte
- Straßenlauf 300/500 Hufe Form, Abdeckung Plattenform
- Straßenlauf 300/500 Hufe Form, Abdeckung Müllform
- Anschlussleitung DN 150 Straßenentwässerung
- Mischwasserschacht
- Kanalisation Mischwasser
- Betonmischerne, B=30 cm
- Kastentinne



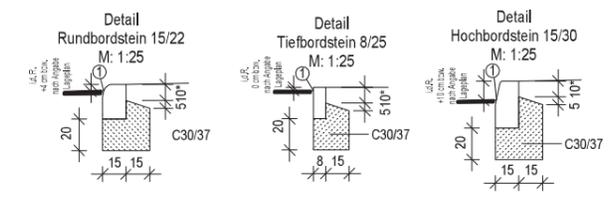
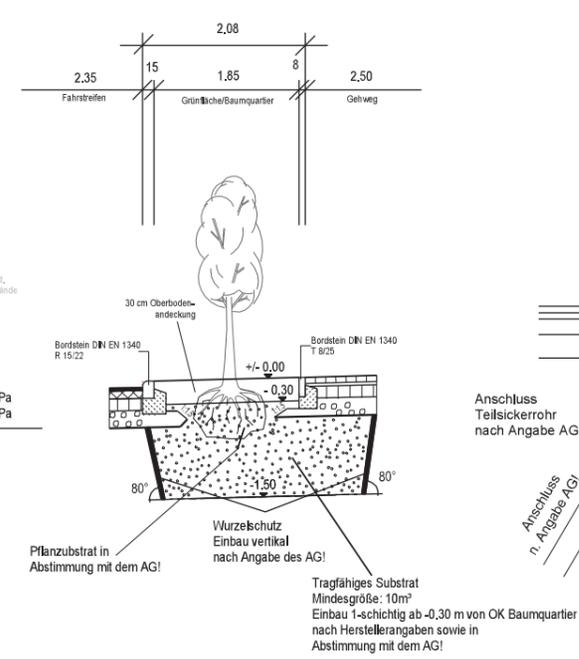
06							
05							
04							
03							
02							
Index	Datum	Name	Ersetzt	Plan	Art der Änderung		
					97941 Taubertschloßheim, Johannes-Kepler-Straße 1		
		<b>WALTER + PARTNER GbR</b> BERATENDE INGENIEURE VBI Neckgartener Straße 90 T4, 071314884-0 74090 Heilbronn Fax: 14884-00 Email: WALTER.PARTNER@wpartner.de Homepage: www.walter-partner.de		74740 Adelsheim, Marktstraße 19 06882 Teuchern, Kneipgärtnerstraße 10 Plannummer <b>DEPSL500-01</b>			
Projekt Nr.:	02/252	Format(b):	960 mm	* 694 mm	Datum	Name	
Plan:	22252p_	Planausschr.:	001		Bearbeitet	Rein	
Planlage:	1. GVM_L_D	4.			konstruiert	Juni 2019	
	2. PEPSL_D	5.			geprüft	Juni 2018	
	3. PEPSL_D	6.				Spitznagel	
		<b>Stadt Eberbach</b> Sanierung Güterbahnstraße Bauabschnitt 6 Erschließung Neubau Kita - Entwurfsplanung -			Anlage: 5 Lageplan Maßstab: 1:250		
Aufgeht: Heilbronn, 13. Juni 2019				Für die Stadt Eberbach Eberbach.			
Peter Spitznagel							

## Ausbauquerschnitt nach RStO 12 Tafel 1, Zeile 3, Bk 1,0

**Achse 001  
ca. Station 0+020.000  
Schafwiesenweg**



**Achse 001  
Station 0+010.000,  
Station 0+042.360  
Schafwiesenweg  
(Grünflächen)**

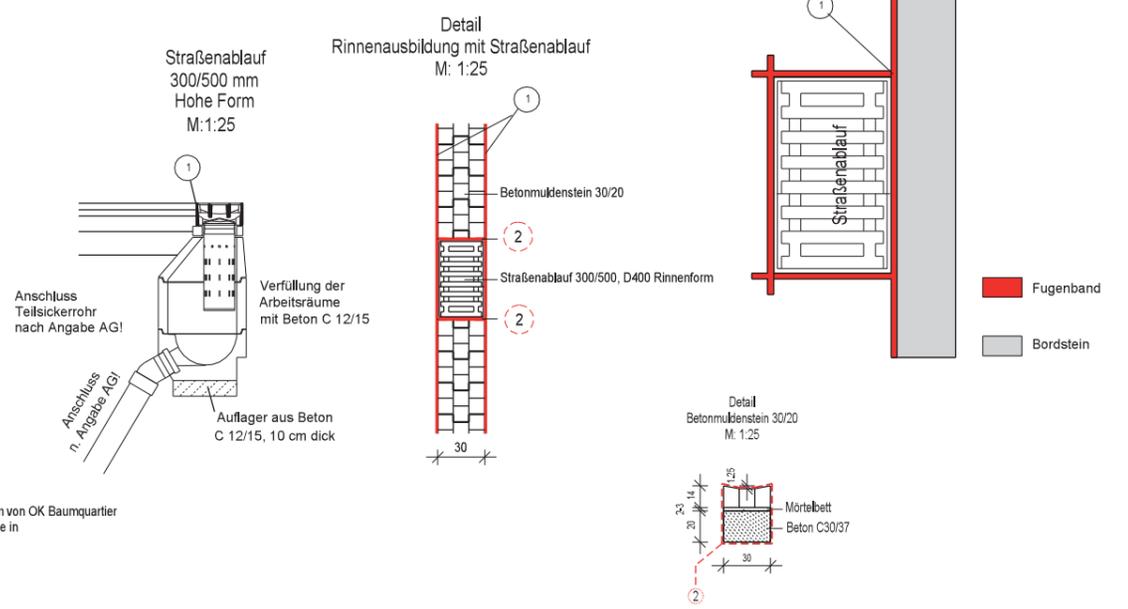


Hinweis:  
\* Bei Anschluss an Bankett / Verkehrsgrünflächen nur 5 cm bis zur Rückenstütze

1 Hinweis:  
Am Tief- und Hochrand ist eine Fugenfüllung (Tiefe/Breite: 40/12 mm) in Längsrichtung zwischen Bordstein und Asphalt bzw. an Einbauteilen (z.B. Straßenabläufe) nach Angabe des AG vorzusehen!

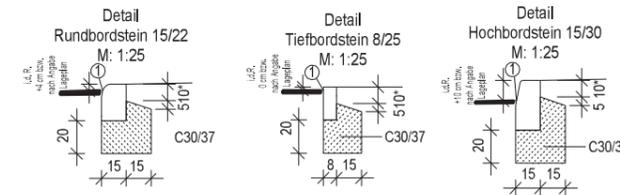
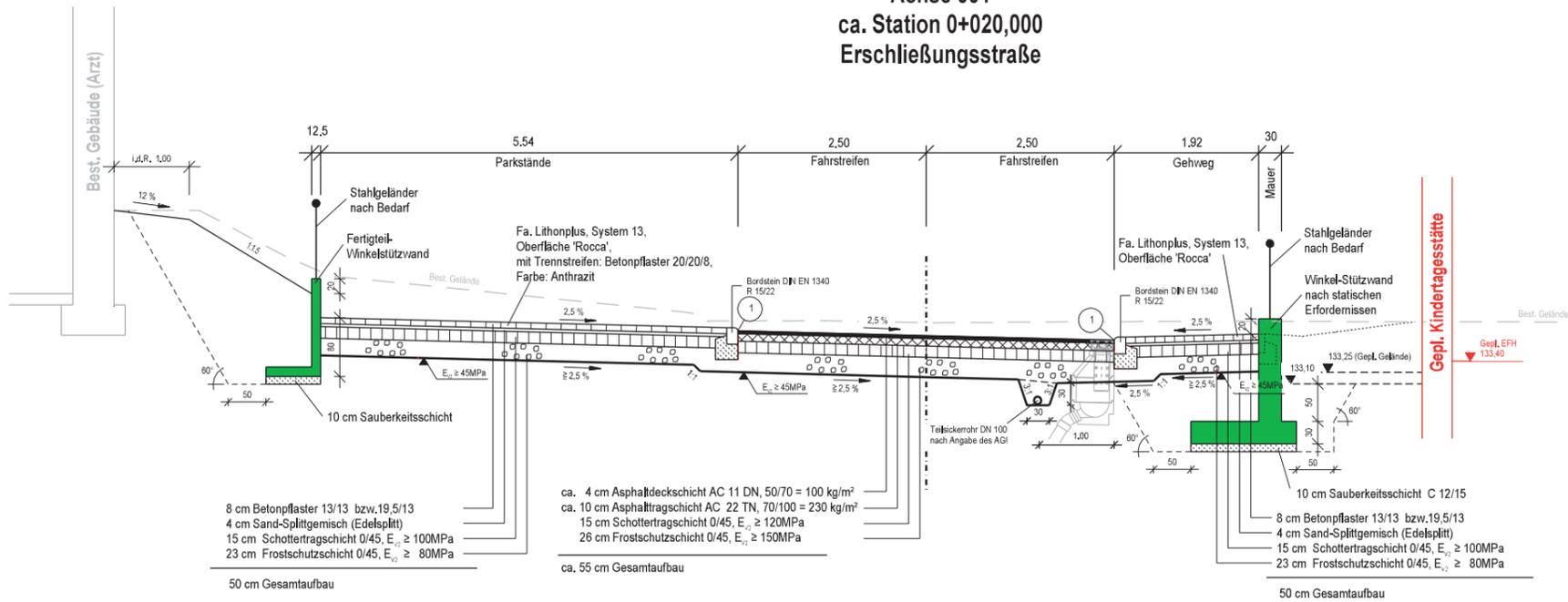
2 Hinweis:  
Dehnfuge, Gummi-Dehnscheibe (d=1cm), in der Regel alle 5m bzw. nach Angaben des AG vorsehen!

Anschlüsse von Asphaltdeckschichten an Einbauten und Randeinfassungen beidseitig (unmaßstäblich)



## Ausbauquerschnitt nach RStO 12 Tafel 1, Zeile 3, Bk 1,0

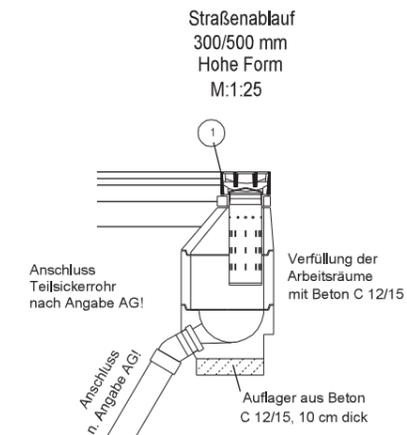
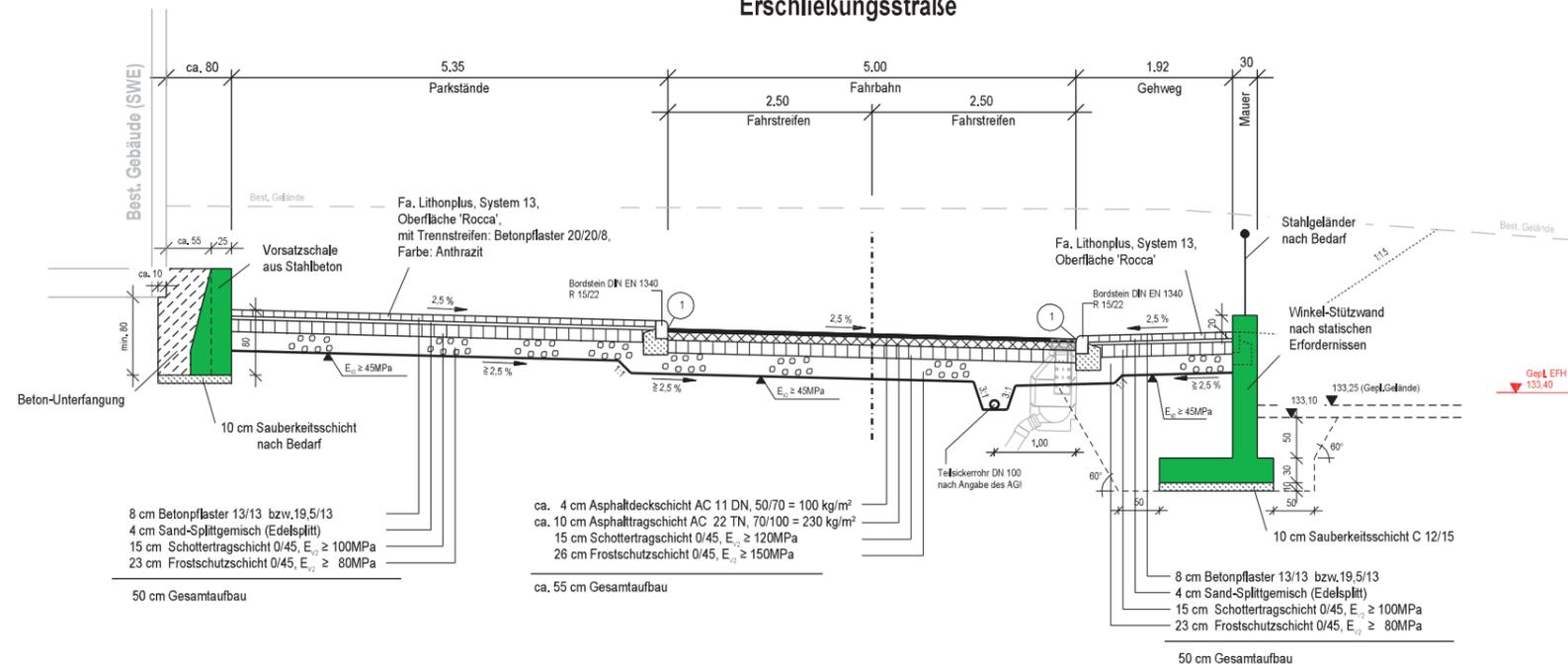
Achse 001  
ca. Station 0+020,000  
Erschließungsstraße



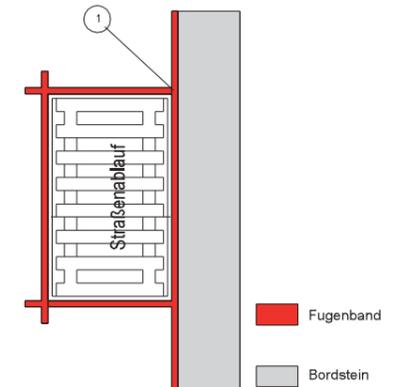
① Hinweis:  
Am Tief- und Hochrand ist eine Fugenfüllung (Tiefe/Breite: 40/12 mm) in Längsrichtung zwischen Bordstein und Asphalt bzw. an Einbauteilen (z.B. Straßenabläufe) nach Angabe des AG vorzusehen!

Hinweis:  
\* Bei Anschluss an Bankett / Verkehrsgrünflächen nur 5 cm bis zur Rückenstütze

Achse 001  
ca. Station 0+060,000  
Erschließungsstraße



Anschlüsse von Asphaltdeckschichten an Einbauten und Randeinfassungen beidseitig (unmaßstäblich)



**ZE: Entwurfsvermessung/weitere Grundlage**

**Gebäudedetails:**

- Lichtsicht
- Kellerfenster
- Eingang mit Treppe
- Zugang / Tür
- Überdachung / Carport etc.
- Flurstücknummer
- Freistehende Mauer
- Stützmauer
- Zaun
- Mauer mit Zaun
- U-Steine
- Blockstanzmauer
- Baum
- Einzelgebüsch
- Gebüsch / Hecke

**Böschung**

- Weg-/Fahrband
- Private Zu-/Ausfahrt
- Kanal-/Kontrollschacht
- Straßenablauf 500/300, 500/500
- Entwässerung Hofablauf, Müllablauf
- Bodensenielauf
- Rohrdurchlass mit Nenndurchmesser und Gefälle in Prozent
- ca. X%
- Überfuhrdrant
- Unterfuhrdrant
- WV-Schieber-u. Kontrollschacht
- Wasserschieber
- Gasschieber
- ca. Lage der Wasseruhr
- Regentföhrer

**Baufeldgrenze der Tief- und Straßenbauarbeiten mit Abstandsangaben in m**

- Straßenbeleuchtung
- Verkehrsschild
- Stahlgittermast
- Einzel-/A-Mast (H&Z)
- Fahnenmast
- Lichtsignalanlage
- Lichtsignalanlage mit Ausleger
- Schalnkasten
- Postschacht 55/75, 80/80
- Energieversorgungsschacht
- Fernsprechanlage (Telefonzelle)

**Bodenordnung**

- XXXXXX Neue Grenzen / Flurst.-Nr.

**Bebauungsplan**

- LR Leitungsrecht siehe Planentwurf
- P Parkplatz, geplant
- P Parkplatz, Bestand
- Spielfeld und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen
- Gartenland
- Abgrenzung der unterschiedlichen Festsetzungen

**Pflanzbindung zu erhaltender Baum!**

- Pflanzgebiet (privat) zu pflanzender Baum
- Pflanzgebiet (öffentlich) zu pflanzender Baum
- Pflanzbindung flächig (privat)
- Pflanzgebiet flächig, PFG 1-3 (privat)
- Gasübergabestation
- Fläche für Energieversorgung
- Geltungsbereich
- Zulassungsbereich
- Verbot der Zufahrt
- Zukünftig vorgesehener Bordsteinverlauf (nicht Bestandteil dieser Baumaßnahme)
- Abbruch Gebäude / Gartenmischchen im Vorfeld bauzets vorgeg.

**ZE: Bestand Ver-/Entsorgung**

**Kanalisation Mischwasser:**

Stand: 04/2017

- KSXXXXXX Schachtnummer
- D Schachttiefe
- S Schachthöhe
- RS Einlauf- bzw. Auslaufhöhe
- Haltungen DN XXX Material Länge Gefälle

**Kanalisation Regenwasser:**

Stand: 04/2017

- KSXXXXXX Schachtnummer
- D Schachttiefe
- S Schachthöhe
- RS Einlauf- bzw. Auslaufhöhe
- Haltungen DN XXX Material Länge Gefälle

**Wasserversorgung der Stadtwerke Eberbach:**

Stand: 02/2017

- AW Versorgungsgleitung
- ALV Versorgungsgleitung im Schutzrohr
- AS Anschlussleitung
- ASB Anschlussleitung im Schutzrohr

**Kommunikationsleitung der Deutschen Telekom:**

Stand: 02/2017

- E Erdkabel
- ES Erdkabel im Schutzrohr

**Stromversorgungsleitung der Stadtwerke Eberbach:**

Stand: 02/2017

- F Freileitung
- 20-KV-Kabel
- E Erdkabel
- K Kabel im Schutzrohr

**Beleuchtungskabel der Stadtwerke Eberbach:**

Stand: 02/2017

- E Erdkabel
- ES Erdkabel im Schutzrohr

**Gasversorgung der Stadtwerke Eberbach:**

Stand: 02/2017

- AW Versorgungsgleitung
- ALV Versorgungsgleitung im Schutzrohr
- AS Anschlussleitung
- ASB Anschlussleitung im Schutzrohr

**Kommunikationsleitung der Universals:**

Stand: 03/2017

- TV Erdkabel TV
- ESV Erdkabel TV im Schutzrohr

**Kanalisation Schmutzwasser:**

Stand: 04/2017

- KSXXXXXX Schachtnummer
- D Schachttiefe
- S Schachthöhe
- RS Einlauf- bzw. Auslaufhöhe
- Haltungen DN XXX Material Länge Gefälle

**Kanalisation Abwäg:**

Stand: 04/2017

- Abwäg links: schadhft
- Abwäg rechts: schadhft
- Abwäg Scheitel: schadhft
- Abwäg links: nicht schadhft
- Abwäg rechts: nicht schadhft
- Abwäg Scheitel: nicht schadhft

**ZE: Planung Ver- und Entsorgung**

**Mischwasserkanal**

- Schacht mit Einsteigöffnung
- Schachtnummer
- Schachtmündendurchmesser [mm]
- Schachttiefe
- Schachthöhe
- Schachtauslaufhöhe
- Schachtschneidhöhe
- Kanalhaltung mit Nenndurchmesser, Material, Länge, Gefälle in Prozent
- DN XXX Material Länge Gefälle

**Entwässerung**

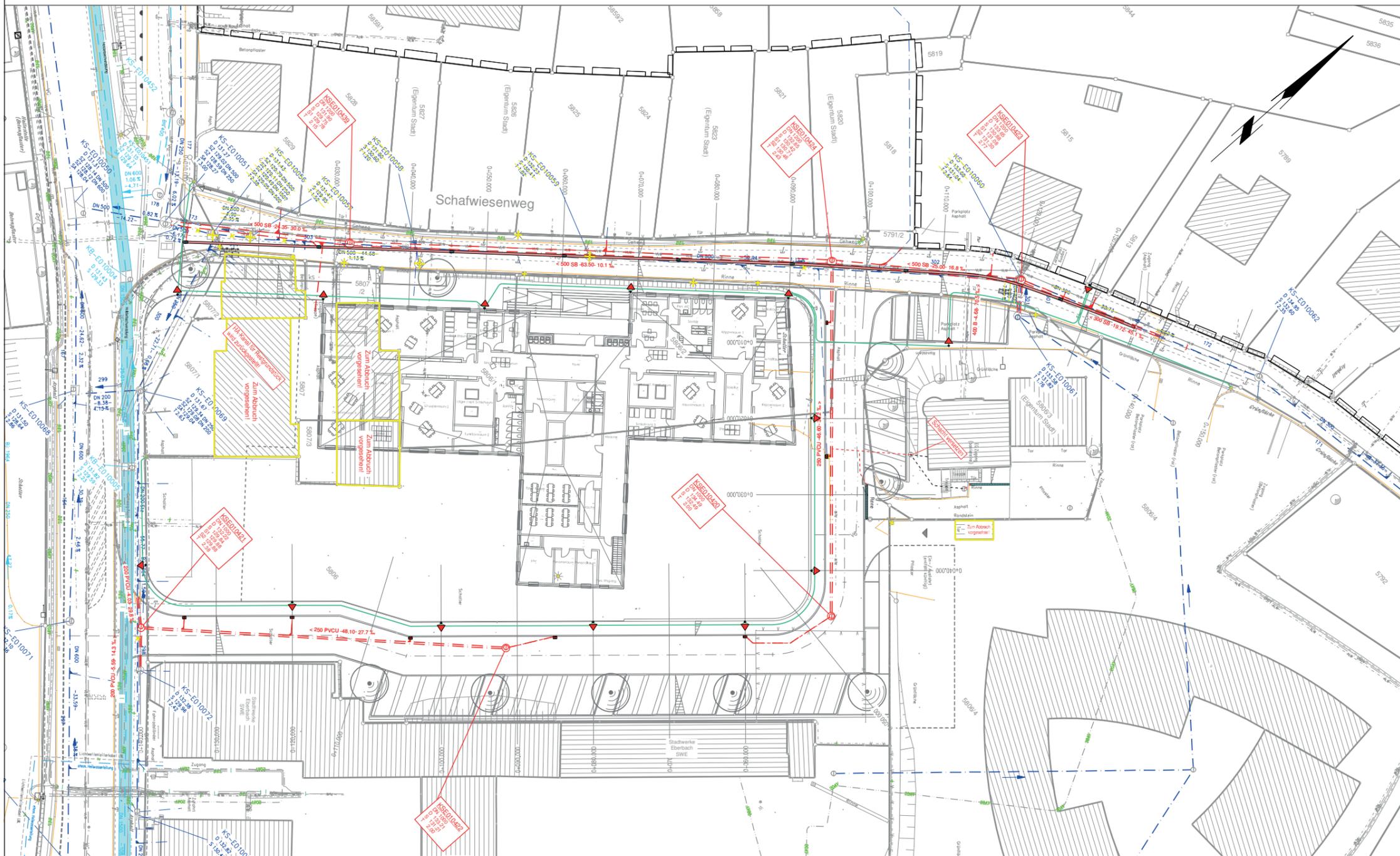
- Betonmünderne, B=30 cm
- Kastenrinne
- Straßenablauf 300/500
- Hofe Form, Abdeckung Puttform
- Straßenablauf 300/500
- Hofe Form, Abdeckung Mülldeform

**Straßenbeleuchtung**

- Straßenleuchte
- Beleuchtungskabel

**entfällt**

- Gebäude entfällt



06					
05					
04					
03					
02					
Index	Datum	Name	Ersetzt Plan	Art der Änderung	
<b>WALTER + PARTNER GbR</b> BERATENDE INGENIEURE VBI Neckargartener Straße 90 Tel.: 07131/48840-0 74080 Heilbronn Fax.: 48840-50 Email: WALTER.PARTNER@wip.de Homepage: www.walter-und-partner.de			97941 Tauberbischofsheim, Johannes-Kepler-Straße 1 74740 Adelheim, Markstraße 19 06682 Teuchern, Kleingärtnerstraße 10 Plannummer: <b>DEPKL710-01</b>		
Projekt Nr.:	02-252	Format(b):	950 mm	594 mm	
Plan:	22252ep	Planausgabe:	001	bearbeitet	Juni 2019
Planfolge:	1. GVM_L_0(HG)	4. Datenbank		konstruiert	Juni 2019
	2. PEPSL_0 (HG F12)	5.		geprüft	Juni 2019
	3. PEPKL_0	6.			Spitznagel
<b>Stadt Eberbach</b> Sanierung Güterbahnstraße Bauabschnitt 6 Erschließung Neubau Kita - Entwurfsplanung -			Anlage: 7.1 Lageplan Maßstab: 1:250		
<b>Kanalisation</b>					
Aufgeßt: Heilbronn, 13. Juni 2019 Peter Spitznagel			Für die Stadt Eberbach Eberbach.		

### ZE: Entwurfsvermessung/weitere Grundlage

**Gebäudedetails:**

- Lichtsacht
- Kellerfenster
- Eingang mit Treppe
- Zugang / Tor
- Überdachung / Carport etc.
- Grenze mit Grenzstein
- Flurstücksnummer
- Freistehende Mauer
- Stützmauer
- Zaun
- Mauer mit Zaun
- U-Steine
- Blockstanzmauer
- Baum
- Einzelgebüch
- Gebüsch / Hecke

**Böschung**

- Weg-/Fahrbahnrand
- Private Zu-/Ausfahrt
- Kanal-/Kontrollschacht
- Straßenablauf 500/300, 500/500
- Erweiterung Hofablauf, Müldeablauf
- Bordsteineinlauf
- Rohrdurchlass mit Nennweite, Material und Gefälle in Prozent
- Oberflurhydrant
- Unterflurhydrant
- WV-Schieber-u. Kontrollschacht
- Wasserschieber
- Gasschieber
- ca. Lage der Wassuhr
- Regenfahrrohr

**Baufeldgrenze der Tief- und Straßenbauarbeiten mit Abstandsangabe in m**

- Verkehrsschild
- Stahlgittermast
- Einzel-/A-Mast (Stahl-/Beton)
- Fahnenmast
- Lichtsignalanlage
- Lichtsignalanlage mit Ausleger
- Schallkasten
- Postschacht 55/75; 80/80
- Energieversorgungsschacht
- Fernsprechtaste (Telefonzelle)

**Bodenordnung**

- XXXXXX Neue Grenzen / Flurst.-Nr.
- LR Leitungsrecht siehe Planentwurf
- Parkplatz, geplant
- Parkplatz, Bestand
- Spielfeld und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen
- Gartenland
- Abgrenzung der unterschiedlichen Festsetzungen

**Bebauungsplan**

- BAUFLÄCHE
- GRÜNLAND
- WASSER
- WEG
- SONSTIGES

**Pflanzbindung zu erhaltender Baum!**

- Pflanzgebot (privat) zu pflanzender Baum
- Pflanzgebot (öffentlich) zu pflanzender Baum
- Pflanzbindung flächig (privat)
- Pflanzgebot flächig, PFG 1-3 (privat)
- Gasübergabestation
- Fläche für Energieversorgung
- Geltungsbereich
- Zufahrtbereiche
- Verbot der Zufahrt
- Zukünftig vorgesehener Bodenbedarf (nicht Bestandteil dieser Baumaßnahme)
- Gebäudeabruch bauseits vorgesehen

### ZE: Bestand Ver-/Entsorgung

**Kanalisation Mischwasser:**

Stand: 04/2017

KSXXXXXX Schachtnummer

D Schachttiefe

S Schachthöhe

RS Einlauf- bzw. Auslaufhöhe

**Kanalisation Regenwasser:**

Stand: 04/2017

KSXXXXXX Schachtnummer

D Schachttiefe

S Schachthöhe

RS Einlauf- bzw. Auslaufhöhe

**Kanalisation Schmutzwasser:**

Stand: 04/2017

KSXXXXXX Schachtnummer

D Schachttiefe

S Schachthöhe

RS Einlauf- bzw. Auslaufhöhe

**Wasserversorgung der Stadtwerke Eberbach:**

Stand: 02/2017

AWV Versorgungsgleitung

AW Anschlussleitung

AS Anschlussleitung im Schutzrohr

**Gasversorgung der Stadtwerke Eberbach:**

Stand: 02/2017

AWV Versorgungsgleitung

AW Anschlussleitung

AS Anschlussleitung im Schutzrohr

**Kommunikationsleitung der Deutschen Telekom:**

Stand: 02/2017

Erdkabel

Erdkabel im Schutzrohr

**Stromversorgungsleitung der Stadtwerke Eberbach:**

Stand: 02/2017

Freileitung

20kV-Kabel

Erdkabel

Kabel im Schutzrohr

**Beleuchtungskabel der Stadtwerke Eberbach:**

Stand: 02/2017

Erdkabel

Erdkabel im Schutzrohr

**Kommunikationsleitung der Unitymedia:**

Stand: 03/2017

TV - TV Erdkabel TV

Erdkabel TV im Schutzrohr

### ZE: Planung Straßenbau

**Fahrtbahn Vollausbau:** Asphalt

**Betonpflaster (Grau) als Parkstandfläche**

**Betonpflaster (Antrazit) als Parkstandfläche**

**Verkehrsgrünflächen**

**Bankett**

**Dammböschung / Anleichtung**

**Einschnittböschung / Anleichtung**

**Anleichtung Nebenfalten**

**Betonbordstein DIN 483 15/22 Form R**

**Betonbordstein DIN 483 15/30 Form H**

**Betonbordstein DIN 483 10/30 Form T**

**Betonbordstein DIN 483 8/25 Form T**

**Bordsteinhöhe ab Fahrbahn in Zentimeter**

**Bordsteinsenkung 1 m bzw. 2 m**

**Visierbruch**

**Quemering**

**erfüllt**

**Gebäude erfüllt**

**Anfahrtsicht**

**Straßenbeleuchtung**

**Straßenleuchte / Kabeltrasse**

**Entwässerungsanlagen**

**Straßenablauf 300/500 Höhe Form, Abdeckung Pultform**

**Straßenablauf 300/500 Höhe Form, Abdeckung Müldeform**

**Anschlussleitung DN 150 Straßenentwässerung**

**Mischwasserschacht**

**Kanalhaltung Mischwasser**

**Betonmuldenrinne, B=30 cm**

**Kastenrinne**

**Baum**

**Unterflurbaumrost -begehbar, ca. 2 x 2 m**

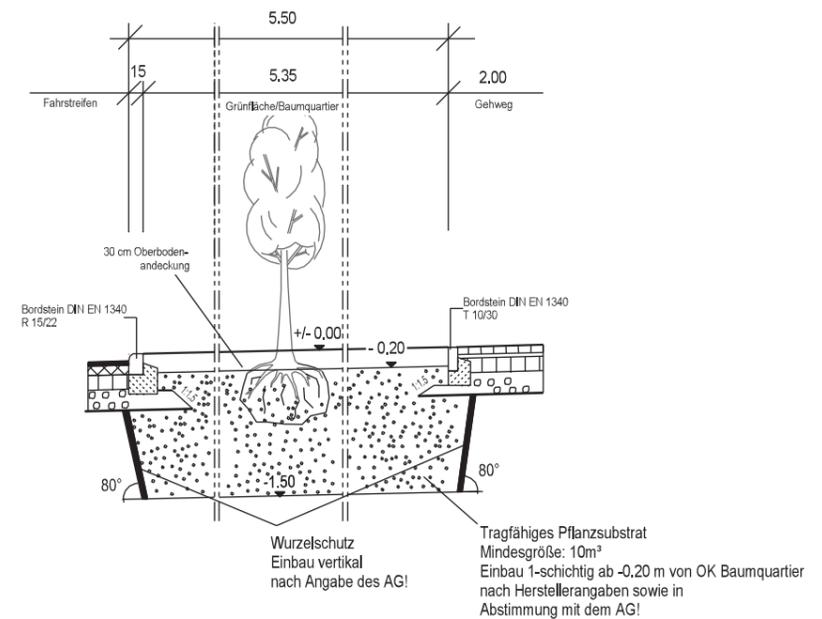
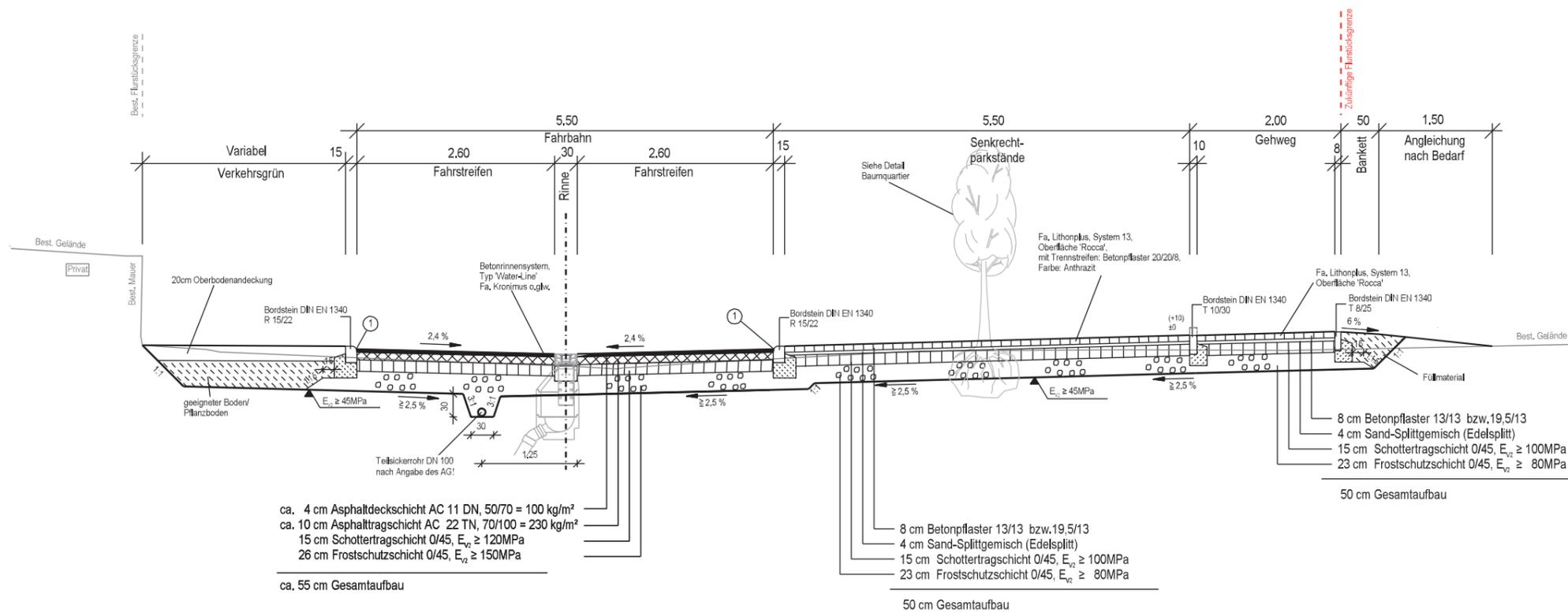


06					
05					
04					
03					
02					
Index	Datum	Name	Ersetzt Plan	Art der Änderung	
		<b>WALTER + PARTNER GbR</b> BERATENDE INGENIEURE VBI Neckargartener Straße 90 Tel.: 07131/48840-0 74080 Heilbronn Fax.: 48840-50 Email: WALTER.PARTNER@w+p-in.de Homepage: www.walter-und-partner.de		97941 Taubertschhofheim, Johannes-Kapler-Straße 1 74740 Adelheim, Marktstraße 19 06682 Teuchem, Kleingärtnerstraße 10 Plannummer: <b>DEPSL500-01</b>	
Projekt Nr.:	02-2252	Format(b):	950 mm * 594 mm	Datum	
Plan:	23008vp_0	Plan:	Planauschnitt_001	Name	
Planfolge:	1. GVM_L_0	4.		Oktober 2019	
	2. PEPR_0	5.		Rein	
	3. PEPR_0	6.		Oktober 2019	
				Spitznagel	
		<b>Stadt Eberbach</b> Sanierung Güterbahnstraße Bauabschnitt 6 Erschließung Neubau Kita - Vorplanung -		Anlage: 5 Lageplan Maßstab: 1:250	
<b>Straßenbau / Entwässerung</b>					
Aufgestellt: Heilbronn.		Für die Stadt Eberbach Eberbach.			
Peter Spitznagel					

**Ausbauquerschnitt  
nach RStO 12  
Tafel 1, Zeile 3, Bk 1,0**

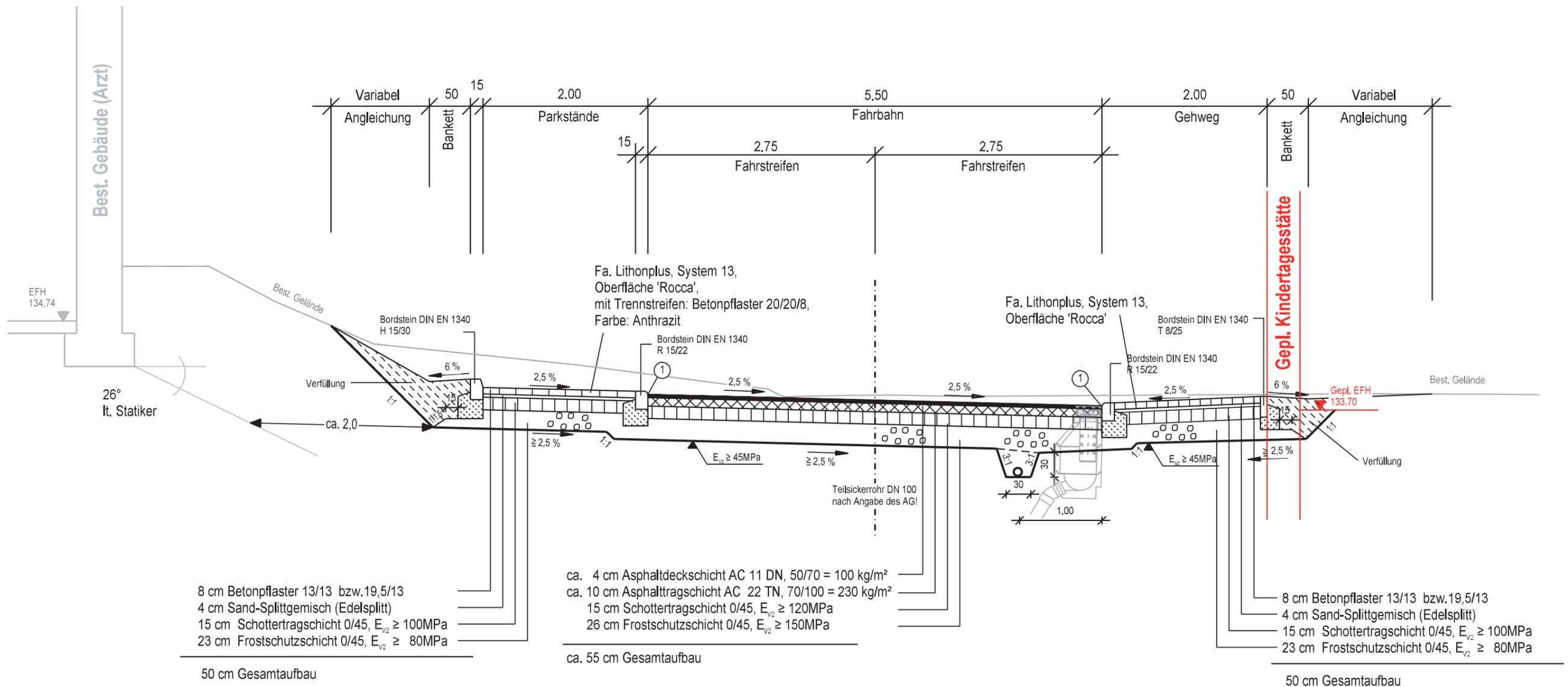
**Achse 001  
ca. Station 0+020.000  
Schafwiesenweg**

**Achse 001  
Station 0+010.000,  
Station 0+042,360  
Schafwiesenweg  
(Grünflächen)**



# Ausbauquerschnitt nach RStO 12 Tafel 1, Zeile 3, Bk 1,0

**Achse 002**  
**Station 0+018,700**  
**Erschließungsstraße**





**Kostenfortschreibung Sanierungsgebiet "Güterbahnhofstraße" 6. BA Erschließung Neubau KITA  
Verkehrsanlagen / Abwasseranlagen  
Stand: Oktober 2019**

Zeilen Nr.	BA	Bereich	Haushaltsstelle	Kostenberechnung Variante 1 Umfahrung	Kostenerschätzung Variante 2 Stichweg	Kostenanschlag	Zusätzliche Leistungen / Nachträge	vorl. Kostenfeststellung	Angewiesen / Kostenfeststellung	11	Anmerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>1</b>	<b>Verkehrsanlagen</b>										
2		Straßenbau									
3		- Straßenbau mit Stützwand Arztbraxis (nur V1)	154100004460	815.140 €	551.745 €						
4		- Straßenbeleuchtung	154100004460	45.503 €	35.239 €						
5											
6		Ingenieurbauwerke									
7		- Stützwand KITA	154100004460	128.892 €	-						
8		- Stützwand / Unterfangung SWE Gebäude	154100004460	173.900 €	-						
9											
<b>10</b>		<b>Zwischensumme</b>		<b>1.163.435 €</b>	<b>586.984 €</b>			<b>0 €</b>	<b>0,00 €</b>		
11		Baunebenkosten									
12		- Straßenbau	154100004460	126.282 €	93.870 €						
13		- Ingenieurbauwerke	154100004460	46.741 €	-						
14											
<b>15</b>		<b>Zwischensumme</b>		<b>1.336.458 €</b>	<b>680.854 €</b>			<b>0 €</b>	<b>0,00 €</b>		
16		Unvorhergesehenes									
17		- Straßenbau	154100004460	98.692 €	68.085 €						
18		- Ingenieurbauwerke	154100004460	34.953 €	-						
19											
<b>20</b>		<b>Summe Verkehrsanlagen</b>		<b>1.470.103 €</b>	<b>748.939 €</b>			<b>0 €</b>	<b>0,00 €</b>		

21



Eberbach, den 04.11.2019

Nur für den Dienstgebrauch !**MITTEILUNG**

---

Von 30/320 an 660/Herr Mechler

---

Betreff

**6. BA Erschließung Neubau KITA, Verkehrsführung Variante 1 (Umfahrung)  
oder Variante 2 (Stichweg)****Ihre E-Mail vom 30.10.2019****Hier: Stellungnahme der Örtl. Straßenverkehrsbehörde der vVG Eberbach-  
Schönbrunn**

Zu den o.g. 2 Varianten nimmt die Örtl. Straßenverkehrsbehörde wie folgt Stellung:

Die Variante 1 mit der Umfahrung wäre nach unserer Einschätzung, die dem Verkehrsfluss dienlichere und verkehrssicherere Variante. Durch die Umfahrung würden die Verkehrsströme entzerrt, unterstützt durch die beabsichtigte Einbahnregelung würde zusätzlich der Knotenpunkt Güterbahnhofstraße/Panoramaweg/Schafwiesenweg entlastet. Durch den KITA-Neubau ist hier mit erhöhtem Verkehrsaufkommen (Hol- und Bringverkehr, sowie Anlieferverkehr) zu rechnen. Dies trifft ebenso auf das Neubaugebiet Wolfs-/Schafsacker zu, da auch hier mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen sein wird. Auch wären u.E. nach die Aus- und Einparkvorgänge verkehrssicherer und übersichtlicher, wenn nur Einrichtungsverkehr bestünde und die Parkstände angeschrägt wären.

Bei der Variante 2 (Stichweg) käme es ggf. zu Konflikten zwischen fließendem Verkehr und „Park-Such-Verkehr“ beim Ein- bzw. Ausparken, da durch den Begegnungsverkehr zwei Fahrtrichtungen zu beachten sind. Hinzu kommt der Fußgängerverkehr, der gerade bei verkehrsschwachen Teilnehmern (Kinder und Jugendliche) zusätzlich erhöhte Aufmerksamkeit beim Fahrzeugführer abverlangt. Außerdem besteht im Stadtgebiet bei einer Vielzahl von Wendeplätzen immer die Problematik, dass diese trotz Halteverbot zugeparkt werden. Eine Behinderung der Nutzung der dortigen Stellplätze (auch der Anlieferung) wäre nicht auszuschließen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass wir die Anzahl der gepl. Stellplätze als zu gering erachten und regen an, weitere auszuweisen/anzulegen.



Gez. Menges

Leiter der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde  
Amtsleiter Amt f. öffentl. Sicherheit u. Ordnung, Bürgerdienste



Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2019-261

Datum: 08.10.2019

**Beschlussvorlage**

Unterhaltung Kläranlage  
hier: Vergabe Klärschlamm Entsorgung

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	14.11.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.11.2019	öffentlich

**Beschlussantrag:**

1. Die Vergabe „Entsorgung des Klärschlammes der Kläranlage“ erfolgt gemäß VOL, Teil A, an die Firma F. Wefels Entwässerungs-GmbH & Co. KG, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen. Die Auftragssumme beträgt 144.404,12 € brutto für das Jahr 2020.
2. Die Finanzierung erfolgt über die Kostenstelle Kläranlage 53805001, Sachkonto 42410300. Die erforderlichen Mittel von 145.000 € brutto sind für den Haushalt 2020 bereitzustellen.

**Sachverhalt / Begründung:****1. Ausgangslage**

Der in der Kläranlage Eberbach anfallende Klärschlamm wird entsorgt, indem er der Verbrennung zugeführt wird.

Der Klärschlamm wurde in den letzten drei Jahren von der Firma MSE Mobile Schlammwässerungs GmbH aus Karlsbad-Ittersbach thermisch entsorgt.

Der Vertrag ist zum 31. Dezember 2019 fristgerecht von der Firma MSE Mobile Schlammwässerungs GmbH gekündigt worden.

Die Klärschlamm Entsorgung soll ab dem Jahr 2021 gemeinsam mit den Kläranlagen im Kreis über die Kommanditgesellschaft Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG ausgeschrieben werden. Der Gemeinderat der Stadt Eberbach hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2019 die Verwaltung beauftragt alle notwendigen Schritte zu veranlassen, um der Kommanditgesellschaft beizutreten.

Zur Überbrückung wurden die Entsorgungsleistungen für das Jahr 2020 für ein Jahr erneut ausgeschrieben.

Der Sachverhalt zum Beitritt und zur neuen Klärschlammverordnung, kann der Beschlussvorlage Nr. 2019-241 entnommen werden.

### **3. Ausschreibung**

Die Leistungen zur Klärschlamm Entsorgung wurden auf Grundlage der VOL, Teil A, öffentlich ausgeschrieben.

Es ist vorgesehen, die Klärschlamm Entsorgung vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 zu vergeben. Ab dem Jahr 2021 soll die Entsorgung über die noch zu gründenden Gesellschaft Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG erfolgen. Entsprechend bezieht sich die Vergabesumme auf ein Jahr.

Die Anzahl der Firmen, die die Ausschreibungsunterlagen angefordert haben, ist uns nicht bekannt. Wir haben aufgrund des neuen elektronischen Ausschreibungsverfahrens keinen Einblick auf die Firmen, welche die Unterlagen ohne Registrierung abrufen.

Zwei Firmen haben sich am Wettbewerb beteiligt und ihre Angebote fristgerecht eingereicht. Die Submission fand am 08. Oktober 2019 um 10:06 Uhr statt.

Nach sachlich und rechnerischer Prüfung, der Prüfung auf Vollständigkeit und Preisnachlässen einschließlich der Nebenangebote, konnte eine Preisspanne der vorliegenden Angebote von 144.404,12 € bis 146.908,48 € brutto festgehalten werden. Die Kosten haben sich somit gegenüber den Vorjahren verdoppelt.

### **4. Vergabevorschlag**

Der Zuschlag nach § 18 VOL/A ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Preis allein ist nicht entscheidend, es soll das beste Angebot unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit gewählt werden.

Unter Berücksichtigung aller für die Vergabe erforderlichen Umstände, soll das Angebot der Firma F. Wefels Entwässerungs-GmbH & Co. KG, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen in Höhe von 144.404,12 € brutto berücksichtigt werden.

### **5. Finanzierung**

Die Finanzierung erfolgt über die Kostenstelle Kläranlage 53805001, Sachkonto 42410300. Die erforderlichen Mittel von 145.000 € brutto sind für den Haushalt 2020 bereitzustellen.

Die Finanzierung wäre damit gesichert.

Peter Reichert  
Bürgermeister

### **Anlage/n:**

- keine

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2019-291

Datum: 28.10.2019

## **Beschlussvorlage**

EKVO Kanalsanierung Einzugsgebiet RÜ-E 6  
hier: Vorstellung und Freigabe Sanierungskonzept

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Bau- und Umweltausschuss	14.11.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.11.2019	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Das Sanierungskonzept wird in finanzieller, technischer und zeitlicher Hinsicht, wie in der Beschlussvorlage dargestellt, anerkannt und ohne grundhafte Straßenerneuerung zur Weiterbearbeitung freigegeben.
2. Die Finanzierung der anstehenden Maßnahme „Kanalerneuerung Einzugsgebiet RÜ-E 6“ in geschätzter Höhe von 1.649.000 € erfolgt über den Investitionsauftrag I53800001160. Die benötigten Mittel sind für den Haushalt 2020 bereitzustellen.

### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **1. Ausgangslage**

- 1) Für die Stadt Eberbach mit Ortsteilen wird sukzessive ein Generalentwässerungsplan (GEP) erstellt. Bisher wurden zwei Abschnitte mit einer Gesamtlänge von 26 km in Gänze fertiggestellt.

Bei den untersuchten Abschnitten wurden folgende Aufgaben erledigt:

- 1) Vermessung der Kanalisation
- 2) Optische Inspektion der Kanalisation und deren Auswertung
- 3) Hydraulische Überrechnung der Kanalisation
- 4) Erstellung eines Sanierungskonzeptes

Für den 3. und 4. Abschnitt mit einer Untersuchungslänge von 25,5 km, ist die Vermessung und optische Inspektion der Kanalisation abgeschlossen. Aktuell läuft die hydraulische Überrechnung der Kanalisation. Im Anschluss wird das Sanierungskonzept erstellt.

Die Vorstellung der Untersuchungsergebnisse und des Sanierungskonzeptes für die beiden Abschnitte soll Anfang 2020 erfolgen.

Für einen Teilbereich des 4. Abschnitts, des Einzugsgebiets RÜ-E 6, wurde das Sanierungskonzept vom beauftragten Ingenieurbüro Walter + Partner GbR, Heilbronn vorgezogen und der Verwaltung vorgelegt.

- 2) In der vorliegenden Beschlussvorlage soll das Sanierungskonzept für das Einzugsgebiet RÜ-E 6 vorgestellt und zur weiteren Planung freigegeben werden.

## 2. Sanierungskonzept Einzugsgebiet RÜ-E 6

Das Einzugsgebiet RÜ-E 6 wird durch den Ohrsberg, die Neue Dielbacher Straße und die Holderbach eingegrenzt.

Auf Grundlage der optischen Inspektion und der hydraulischen Überrechnung der Kanalisation, wurde das Sanierungskonzept erstellt, welches folgende Maßnahmen aufzeigt:

- 1) In der Friedrichsdorfer Landstraße sind hydraulische Schwachstellen zu beseitigen. Die Maßnahme ist bereits im Wasserrecht der Baugebiete Wolfs- und Schafacker enthalten. Es ist ein Austausch des Kanals auf einer Länge von ca. 170 m notwendig.

Kostenannahme einschl. Straßenwiederherstellung 435.000 € brutto

- 2) Zudem sind Maßnahmen am Regenüberlauf RÜ-E 6 erforderlich:
- Anbindung eines neuen Zulaufkanals (DN 1200 statt DN 1000)
  - Erneuerung der Überlaufschwelle
  - Anbringung eines Grobstoffrückhalts
  - Anbringung eines Drosselschiebers
  - Erneuerung der wasserrechtlichen Genehmigung

Kostenannahme 70.000 € brutto

- 3) In der Friedrichsdorfer Landstraße ist neben den hydraulischen Schwachstellen ein Austausch von Kanalhaltungen mit einer Gesamtlänge von zusätzlich 340 m notwendig, da der bauliche Zustand so mangelhaft (Zustandsklasse 0) ist, dass eine Sanierung in geschlossener Bauweise nicht sinnvoll ist.

Kostenannahme einschl. Straßenwiederherstellung 440.000 € brutto

- 4) Die verbleibenden schadhaften Haltungen im Einzugsgebiet RÜ-E 6 sollen wie folgt saniert werden:

Kostenannahme brutto			
Zustandsklasse	Reparatur	Renovierung	Erneuerung
0	80.000 €	66.000 €	390.000 €
1	43.000 €	28.000 €	32.000 €
2	50.000 €	0 €	15.500 €
<b>Gesamt</b>	<b>173.000 €</b>	<b>94.000 €</b>	<b>437.000 €</b>

Die Gesamtkosten der Punkte 1 bis 4 werden im Rahmen einer Kostenannahme auf rund 1.649.000 € brutto geschätzt.

Es wird vorgeschlagen, die unter Punkt 1 bis 3 genannten Maßnahmen an ein Planungsbüro zu vergeben und die Maßnahme unter Punkt 4 an ein weiteres

Planungsbüro zu vergeben. Durch die getrennte Abarbeitung soll die Planung und Umsetzung beschleunigt werden.

Wie mit Beschlussvorlage 2018-044 dem Bau- und Umweltausschuss am 07. Juli 2018 dargestellt, laufen für verschiedene Sonderbauwerke (9 x RÜ, 2 x RÜB) die wasserrechtlichen Genehmigungen aus.

In Abstimmungsgesprächen mit dem Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises, wurde der Umfang der vorzulegenden Unterlagen vorabgestimmt. Neben den ingenieurtechnischen Unterlagen ist auch eine gewässerökologische Untersuchung Bestandteil der zu übergebenden Unterlagen.

Mit der gewässerökologischen Untersuchung soll nach Wasserhaushaltsgesetz aufgezeigt werden, dass das Verschlechterungsverbot hinsichtlich des Gewässerzustandes aus ökologischer Sicht eingehalten wird.

Die gewässerökologische Untersuchung ist sehr zeitaufwendig und soll im April 2020 abgeschlossen werden. Mit der Untersuchung ist die Gesellschaft für angewandte Ökologie und Umweltplanung mbH aus Walldorf beauftragt.

Mit der Neubeantragung der wasserrechtlichen Genehmigung ist die Bioplan Ingenieurgesellschaft aus Sinsheim beauftragt.

### **3. Straßenerneuerung**

In der Friedrichsdorfer Landstraße sind zahlreiche verschiedene Aufgrabungen vorhanden. Verdrückungen sind außerhalb der Aufgrabungen kaum vorhanden, was auf einen ausreichend stabilen Straßenoberbau schließen lässt. Der Ausbaustandard entspricht noch der ehemaligen Nutzung als klassifizierte Straße. Im Hochwasserfall wird die Straße als Umleitungsstrecke genutzt.

Im Zuge der Kanalsanierung im Bereich der Friedrichsdorfer Landstraße vom Knotenpunkt Friedrichsdorfer Landstraße / Hohenstauferstraße bis zum Knotenpunkt Friedrichsdorfer Landstraße / Neue Dielbacher Straße, könnte eine grundlegende Straßenerneuerung erfolgen.

Die Gesamtkosten für den Straßenbau werden im Rahmen einer Kostenannahme außerhalb der Leitungsrinnen auf rund 1.020.000 € brutto geschätzt.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Kanalsanierungen ohne begleitende grundlegende Straßenerneuerung in der Friedrichsdorfer Landstraße weiterzuverfolgen.

Durch die Nutzung der Straße als Umleitungsstrecke kann keine grundsätzliche Änderung der Aufteilung des vorhandenen Straßenraums vorgenommen werden.

In der weiteren Planung werden betroffene Versorgungsunternehmen angefragt, ob begleitende Maßnahmen vorgesehen sind. Entsprechend der Rückmeldung, sollen dann die auf die Stadt Eberbach entfallenden Kosten einer Deckenerneuerung aufgezeigt werden.

Eine Entscheidung soll durch den Gemeinderat im Rahmen der Vorstellung der Entwurfsplanung erfolgen.

#### 4. Finanzierung

Die Finanzierung der anstehenden Maßnahme „Kanalerneuerung Einzugsgebiet RÜ-E 6“ in geschätzter Höhe von 1.649.000 € erfolgt über den Investitionsauftrag I53800001160. Die benötigten Mittel sind für den Haushalt 2020 bereitzustellen.

#### 5. Weiteres Vorgehen

- a) Nach Freigabe des Sanierungskonzepts sollen wie oben beschrieben die Planungen in der Friedrichsdorfer Landstraße vom übrigen Einzugsgebiet getrennt abgearbeitet werden. Entsprechende Honorarangebote bis einschließlich Leistungsphase 3 sollen angefordert und entsprechend der Zuständigkeitsordnung vergeben werden.
- b) Nach Vorliegen des ökologischen Gutachtens soll für das RÜ-E 6 die wasserrechtliche Genehmigung erneuert werden. Die weiteren Planungen in der Friedrichsdorfer Landstraße sollen, soweit möglich, parallel aufgestellt werden.

Peter Reichert  
Bürgermeister

#### Anlage/n:

- Keine

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2019-287/1

Datum: 15.11.2019

**Beschlussvorlage**

Erneuerung Regenrückhaltebecken RÜB 12 Berufsschule  
hier: Vergabe der Leistungen zur Erneuerung

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	
Gemeinderat	28.11.2019	öffentlich

**Beschlussantrag:**

1. Die Ausschreibung zur „Erneuerung RÜB-E 12“ wird nach VOB Teil A, § 17 Abs. 1 Nr. 3 „Andere schwerwiegende Gründe“, aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt eine beschränkte Ausschreibung nach VOB Teil A zur Erneuerung des RÜB-E 12 durchzuführen.

**Sachverhalt / Begründung:****1. Ausgangslage**

- a) Das Regenrückhaltebecken RÜB-E 12 ist ein Bestandteil der Abwasseranlage und liegt zwischen der B37 und der Theodor-Frey Berufsschule unmittelbar an der Itter.
- b) Das RÜB-E 12 ist Anfang der neunziger Jahre erstellt worden, die elektrische Steuerung und die dazugehörigen Bauteile des Beckens sind veraltet.
- c) Das Becken liegt im unmittelbaren Bereich des Hochwassers. Bei Hochwasser muss der Schaltkasten der elektrischen Anlage abgebaut und gesichert werden. Der Rest der elektrischen Anlage wird bauartbedingt vom Hochwasser überflutet.
- d) An verschiedenen Geräten der technischen Ausrüstung sind in der Vergangenheit vermehrt Ausfälle bzw. Versagen aufgetreten, sodass die technische und elektrische Ausstattung des RÜB-E 12 grundlegend erneuert bzw. ertüchtigt werden muss.
- e) Die Entwurfsplanung und Kostenberechnung zur Erneuerung des RÜBE-12 wurde durch das Ingenieurbüro Willaredt aus Sinsheim erstellt und dem Gemeinderat mit Beschlussvorlage 2015-288 in seiner Sitzung vom 28.01.2016 vorgestellt und freigegeben.
- f) Am 31. Februar 2017 wurde die Erneuerung auf wasserrechtliche Erlaubnis beim Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises beantragt.  
Am 12. Juni 2018 wurde diese der Stadtverwaltung zugestellt.

- g) Aufgrund des großen Zeitraumes von der Freigabe der Entwurfsplanung bis zum Erhalt der Wasserrechtlichen Genehmigung, wurde die Kostenberechnung zur Weitergabe an die Förderstelle aktualisiert und ein Förderantrag am 25.09.2018 beim Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises eingereicht.
- h) Am 08. August 2019 wurde der Stadtverwaltung ein positiver Zuwendungsbescheid in Höhe von 120.900,00 € zugestellt. Der Maßnahmenbeginn wurde auf den 1. Dezember 2019 und die Fertigstellung auf den 1. Dezember 2020 festgelegt.
- i) Die Leistungen zur Erneuerung des RÜB-E 12 wurden am 5. Oktober 2019 ausgeschrieben und im Bau- und Umweltausschuss am 14. November 2019 vorberaten.
- j) Aufgrund der hohen Kostensteigerung wurde vom Bau- und Umweltausschuss vorgeschlagen, die Ausschreibung aufzuheben und eine erneute beschränkte Ausschreibung durchzuführen.

## 2. Darstellung Submissionsergebnis

Die Bauleistungen wurden öffentlich nach VOB Teil A in den Losen „Maschinenteknik“ und „Rohbauarbeiten“ ausgeschrieben. Es wurden von zwei Firmen Ausschreibungsunterlagen angefordert. Eine Firma hat sich am Wettbewerb beteiligt und ihr Angebot fristgerecht eingereicht.

Die Submission fand am 23. Oktober 2019, 14:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eberbach statt.

Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung, der Prüfung auf Vollständigkeit und Preisnachlässen, beläuft sich das eingereichte Angebot 84 Prozent über der Kostenberechnung des planenden Ingenieurbüros.

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A stellt die hohe Kostensteigerung einen „anderen schwerwiegenden Grund“ dar. Das Submissionsergebnis überschreitet den angesetzten Auftragswert deutlich.

Die Ausschreibung kann aufgehoben und erneut beschränkt ausgeschrieben werden.

Die Vorgehensweise wurde mit der nachprüfenden Stelle des Rhein Neckar Kreises dem Kommunalrechtsamt abgestimmt.

## 3. Förderung

Zur Erneuerung des Regenrückhaltebeckens wurde ein Antrag auf Fachförderung beim zuständigen Regierungspräsidium in Karlsruhe, über das Wasserrechtsamt in Heidelberg eingereicht. Hierzu wurde die ursprüngliche Kostenberechnung aus dem Jahre 2016 aktualisiert.

Der Stadt Eberbach wurde für die Erneuerung des RÜB-E 12 Förderung in Höhe von 120.900,00 € zugesichert.

Der Maßnahmenbeginn wurde vom Fördergeber auf den 1. Dezember 2019 festgelegt. Aufgrund der beabsichtigten Aufhebung der Ausschreibung wurde ein Antrag beim Regierungspräsidium Karlsruhe auf Verschiebung des Maßnahmenbeginns und Fertigstellung gestellt.

Das RP Karlsruhe hat kurzfristig dem Antrag stattgegeben und den Maßnahmenbeginn auf den 1. Juni 2020 und das Maßnahmenende auf den Juni 2021 festgelegt.

#### **4. Finanzierung**

Für das Haushaltsjahr 2020 sind entsprechende Mittel zur Umsetzung der Maßnahme angemeldet.

#### **5. Weitere Vorgehensweise**

- a) Nach der Aufhebung der Ausschreibung soll die Maßnahme erneut beschränkt ausgeschrieben werden.
- b) Die Umsetzung der Maßnahme ist für das Jahr 2020/2021 geplant

Peter Reichert  
Bürgermeister

#### **Anlage/n:**

- keine



Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2019-289

Datum: 28.10.2019

**Beschlussvorlage**

Umsetzung der Friedhofskonzeption BA 2 - Teilanonyme Bestattungen

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Bau- und Umweltausschuss	14.11.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.11.2019	öffentlich

**Beschlussantrag:**

Die Entwurfsplanung wird in finanzieller, technischer und zeitlicher Hinsicht, wie in der Beschlussvorlage dargestellt, anerkannt und zur Weiterbearbeitung im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB Teil A freigegeben.

**Sachverhalt / Begründung:****1. Ausgangslage**

- a) Mit Beschluss zur Vorlage-Nr. 2013-155 vom 16.09.2013 wurde die Verwaltung beauftragt für die langfristige Flächennutzung auf dem Friedhof in Eberbach vom Ingenieurbüro Prof. Schmid-Treiber und Partner ein Gesamtkonzept erstellen zu lassen. Die einzelnen Planungsschritte gliedern sich in die Ermittlung von Bestattungstrends, Analyse der Friedhofsbelegung, Prognose der zukünftigen Belegungsart und Belegungsanzahl, Einbindung und Verortung von alternativen Bestattungsformen innerhalb einer Flächengestaltungsplanung.
- b) Die Analyse der Friedhofsbelegung und die Belegungsprognosen wurden am 16.09.2013 im Bau- und Umweltausschuss und am 26.09.2013 im Gemeinderat vorgestellt.
- c) Anschließend erfolgte die Einbindung und Verortung von alternativen Bestattungsformen innerhalb der Flächengestaltungsplanung für den Friedhof in Eberbach. In diesem Gestaltungskonzept zur Flächennutzung wurden die aktuellen und langfristigen Entwicklungen der Friedhofskultur einbezogen und wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten festgelegt.

- d) Im Rahmen der Gemeinderatsitzung vom 21.05.2015 wurde mit der Vorlage-Nr.: 2015-053 beschlossen, die vorgestellte Flächengestaltung weiterzuentwickeln und alternative Bestattungsformen auf dem Friedhof in Eberbach anzubieten.
- e) Die Vergabe der Bauleistungen des Teilabschnitts 1 „Bestattung unter Bäumen und in Staudenflächen“ erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB Teil A und der anschließenden Auftragsvergabe im Bau- und Umweltausschuss am 10.09.2018 unter der Vorlage-Nr. 2018-192.

## 2. Aktuelle Ergebnisse

- a) Der Teilabschnitt 1 Bestattung unter Bäumen und Bestattung in Staudenflächen wurde größtenteils fertiggestellt. Die Abnahme kann voraussichtlich innerhalb dieses Jahres erfolgen. Es werden noch Blumenzwiebeln innerhalb der Staudenflächen ergänzt und Anpassungen an den Wegflächen vorgenommen.
- b) Die weitere Fortführung der Friedhofskonzeption sieht die bauliche Umsetzung des Teilabschnitts 2 vor. Im Teilabschnitt 2 im Feld 7 sind teilanonyme Bestattungen innerhalb von Staudenmischpflanzungen mit Wiesencharakter vorgesehen (siehe Anlage 1). Die Fläche wird mit einer Gedenkstele und seniorenrechtlichen Sitzgelegenheiten ausgestattet. Die Gedenkstele soll den Nutzungsberechtigten die Möglichkeit bieten, den Namen des Verstorbenen anzubringen.
- c) Die Zuwegung wird mit einer wassergebundenen Deckschicht hergestellt und mit einem Granitstein als Einzeiler eingefasst. Die Umsetzung dieses Teilabschnittes ist für das Jahr 2020 vorgesehen.

## 3. Kosten

Die Kostenberechnung für den Teilabschnitt 2 wurde durch das Ingenieurbüro Prof. Schmidt Treiber und Partner erstellt und ist nachfolgend aufgeführt (siehe Anlage 2).

---

### Teilabschnitt 2 Teilanonyme Grabstätten im Feld 7

Baukosten	43.754,40 €
Baunebenkosten	3.750,00 €
Unvorhergesehenes	8000,00 €
<b>Gesamtkosten für Teilabschnitt 2</b>	<b>55.504,00 €</b>

---

Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Bauabschnitts 2 belaufen sich auf rd. 55.504,00 € brutto. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über die Investitionsnummer: I55300000060 Hochbaumaßnahme. Entsprechende Mittel wurden durch die Verwaltung für den Haushalt 2020 angemeldet. Die Finanzierung wäre somit sichergestellt.

#### **4. Finanzierung**

Die Finanzierung der Maßnahme des Teilabschnitts 2 „Teilanonyme Bestattungen“ in Höhe von rd. 55.504 € erfolgt über die Investitionsnummer: I 55300000060 Hochbaumaßnahme. Im Haushalt 2019 stehen unter diesem Investitionsauftrag vom Gemeinderat bewilligte Mittel in Höhe von 55.049 € zur Verfügung. Da die Ausführung in 2020 erfolgen wird, wurden die benötigten Mittel in Höhe von 55.505 € für den Haushalt 2020 neu beantragt.

#### **5. Weiteres Vorgehen**

- a. Die Verwaltung wird die Bauarbeiten für den Teilabschnitt 2 nach VOB Teil A öffentlich ausschreiben und die Ergebnisse dem Gremium zur Vergabe vorlegen. Anschließend ist die Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.
- b. Der Teilabschnitt 3 beinhaltet die Umsetzung von Urnenbestattungen in Staudenflächen im Feld 12. Dieser Bereich soll für eine bessere Begehbarkeit mit einer Treppenanlage und einem adäquaten Handlauf ausgestattet werden. Weiterhin sind eine Blumenablage aus Sandstein und seniorengerechte Sitzgelegenheiten vorgesehen. Der Hangbereich muss mit einer Stützmauer aus Mauerscheiben abgefangen werden. Dieser Teilabschnitt 3 ist für das Jahr 2021 geplant.

Peter Reichert  
Bürgermeister

#### **Anlage/n:**

- Anlage 1 Planzeichnung
- Anlage 2 Kostenfortschreibung



**LEGENDE**

**Bestand**

- Baum
- Hecke
- Höhe x 100,13

**Planung**

- Baum
- Staudenfläche
- Rasen
- Umengrab
- Höhe x 100,13

**Auftraggeber:** Stadt Eberbach

**Projekt:** Umgestaltung Hauptfriedhof

**Plan:** Werkplanung Abt.7  
Anonyme Gräber-Grundriss

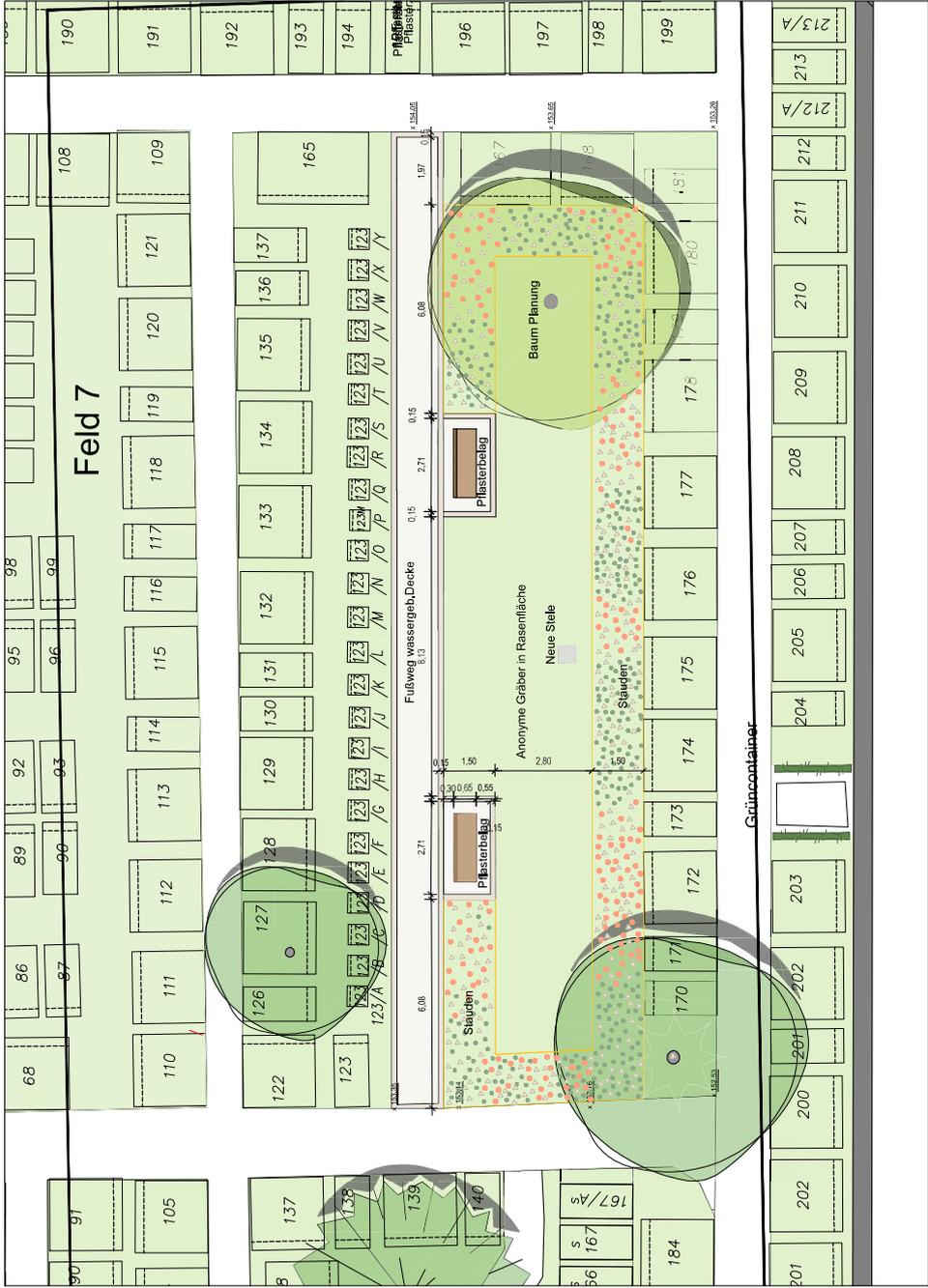
**Maßstab:** 1:100

Proj.-Nr.	Plan-Nr.	Geschnit	Format	Datum
15-77	4-1	VN/RS/NT	730x297	24.05.2019

Prof. Schmid | Treiber | Partner  
Freie Landschaftsarchitekten  
BOLA IFLA  
Heidenheimer Straße 8  
71229 Leonberg  
www.schmid-treiber-partner.de

Tel. +49 (0) 7142-939 83-0  
Fax. +49 (0) 7142-939 83-33  
info@schmid-treiber-partner.de

PROF. SCHMID |  
TREIBER | PARTNER



**Kostenfortschreibung Friedhofskonzeption  
Stand: November 2019**

Zellen Nr.	BA	Bereich	Haushaltsstelle	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag	Zusätzliche Leistungen / Nachträge	vori. Kostenfeststellung	Kostenfeststellung	Anmerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1										
2		<b>Friedhofskonzeption Bauabschnitt 2</b>								
3										
4		<b>Zwischensumme</b>								
5		Baunebenkosten	I553000000060	3.750 €	3.750 €					
6										
7		<b>Bauabschnitt 2</b>								
8		Baukosten	I553000000060	27.500 €	43.754 €					
9		Baunebenkosten	I553000000060	3.750 €	3.750 €					
10		Unvorhergesehenes	I553000000060		8.000 €					
11										
12										
13		<b>Zwischensumme</b>			<b>55.504 €</b>					

Zeichenerklärung zu Spalte 8: S = Schätzung des Aufwandes, A = Angebot vorgelegt, P = Prüfung durch Ing.-Büro erfolgt, V = Nachtragsvereinbarung von AG anerkannt bzw. geschlossen, N = Nachtragsangebot nach Prüfung durch Ing.-Büro abgelehnt bzw. nicht beauftragt, B = zusätzliche Leistung beauftragt

Zeichenerklärung zu Spalte 11: ZL = Zusätzliche Leistung, NA = Nachtrag.  
Rot gekennzeichnet Positionen sind neue Positionen gegenüber letztem Stand.

Fachamt: Liegenschaftsam

Vorlage-Nr.: 2019-277

Datum: 16.10.2019

## **Beschlussvorlage**

Erlass einer Satzung über die Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	05.11.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.11.2019	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Die Kalkulation der Nutzungs- und Betriebskostengebühren wird genehmigt (Anlage 1).
2. Der beigefügte Entwurf (Anlage 2) einer Satzung über die Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften wird als Satzung beschlossen.

### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **1. Ausgangslage**

- a) Mit Beschluss vom 30.11.2017, siehe Beschlussvorlage Nr. 2017-205/1 vom 10.11.2017, hat der Gemeinderat eine Neufassung der Satzung über die Benutzung städtischer Wohnungen als Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte beschlossen. Diese Satzung trat am 01. Januar 2018 in Kraft.
- b) Mit dieser Neufassung wurde die am 01. Januar 2010 in Kraft getretene Satzung über die Benutzung städtischer Wohnungen als Obdachlosenunterkünfte abgelöst. Insbesondere entsprechen nun die kalkulierten Gebührensätze für die Nutzung der Räume bzw. Abrechnung der Betriebskosten den gesetzlichen Anforderungen.
- c) Die Nutzungs- und Betriebskostengebühren sind jährlich neu zu kalkulieren.

Im Jahr 2018 hat die Überprüfung der gebührenpflichtigen Kosten in Bezug auf die Belegungszahl keine Änderung in der Nutzungs- und Betriebskostengebühr ab 2019 ergeben.

## 2. Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte der Stadt

Die Stadt Eberbach hat aktuell vier Anwesen, die für die Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerber geeignet sind und entsprechend genutzt werden. Es handelt sich dabei um die Anwesen: Uferstraße 2, Uferstraße 3, Uferstraße 4 und neu ab 2019 Odenwaldstraße 37.

In dem Anwesen Uferstraße 2 befinden sich drei Wohneinheiten mit insgesamt 95,90 m<sup>2</sup>, die mit maximal 12 Personen belegt werden können.

In den Jahren 2017 und 2018 waren durchschnittlich 22,45 m<sup>2</sup> mit durchschnittlich 2,77 Personen belegt.

In dem Anwesen Uferstraße 3 befinden sich drei Wohneinheiten mit insgesamt 174,15 m<sup>2</sup>, die mit maximal 15 Personen belegt werden können.

In den Jahren 2017 und 2018 waren durchschnittlich 96,79 m<sup>2</sup> mit durchschnittlich 4,5 Personen belegt.

In dem Anwesen Uferstraße 4 befinden sich zehn Wohneinheiten mit insgesamt 462,92 m<sup>2</sup>, die mit maximal 35 Personen belegt werden können.

In den Jahren 2017 und 2018 waren durchschnittlich 392,09 m<sup>2</sup> mit durchschnittlich 13,6 Personen belegt.

In den Jahren 2017 und 2018 wurden noch die Gebäude Güterbahnhofstraße 8, Güterbahnhofstraße 9 und der Hainbrunner Weg 9 in Brombach zur Unterbringung von 2 Familien und einem Vater mit Tochter belegt, da in den vorstehenden Gebäuden die erforderlichen Flächen zum jeweiligen Belegungszeitpunkt nicht frei waren.

2017 und 2018 waren die Güterbahnhofstraße 8 mit 58,16 m<sup>2</sup> und durchschnittlich 3 Personen; die Güterbahnhofstraße 9 mit 157,70 m<sup>2</sup> und durchschnittlich 4,5 Personen und der Hainbrunner Weg 9 in Brombach mit 60,58 m<sup>2</sup> und durchschnittlich 1,65 Personen belegt.

Insgesamt waren im Zeitraum 2017/2018 durchschnittlich 787,77 m<sup>2</sup> Wohnfläche mit durchschnittlich 30,02 Personen belegt.

Da die Stadt Eberbach eigene Unterkünfte für Obdachlose und Asylbewerber zur Verfügung stellt und hierfür eine Nutzungsentschädigung von den Benutzern erheben will, benötigt sie hierzu eine Gebührensatzung mit zu kalkulierenden Gebührensätzen. Die Stadt Eberbach kann nach § 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) den Bemessungszeitraum für die Gebührenbemessung auf ein Jahr festlegen. Aufgrund der möglichen Verringerung der Kosten für die Wohnflächen ist aus Sicht der Verwaltung zum 01.01.2020 eine Neukalkulation erforderlich.

## 3. Gebührenregelung/gebührenfähige Kosten

Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte sind nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu bemessen. Dies bedeutet, dass die Gebührensätze für die Unterkünfte auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation festgesetzt werden müssen. Dabei ist insbesondere das Kostendeckungsprinzip des § 14 KAG und die im Abgabenrecht geltenden weiteren Grundsätze zu beachten.

Das Kostendeckungsprinzip gebietet, die Gebühren von vornherein so zu kalkulieren, dass das Aufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anrechenbaren Kosten nicht übersteigt. Grundlage für die Festsetzung des Gebührensatzes hat deshalb eine entsprechende Gebührenkalkulation zu sein, anhand derer die Beachtung des Kostendeckungsgrundsatzes nachgewiesen wird.

Auf der Grundlage der Daten der Haushaltsrechnungen 2017 sowie 2018 sind die Gebührensätze zu prüfen, neu zu kalkulieren und entsprechend den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg anzupassen.

Wie aus der anliegenden Anlage 1 ersichtlich ist, sind für die nachstehenden Haushaltsjahre die jeweils aufgeführten gebührenfähigen Kosten angefallen:

Jahr 2017:	112.843,24 €
Jahr 2018	119.222,67 €.

Unter Berücksichtigung des rechnerischen Ergebnisses dieser beiden Haushaltsjahren wurden – wie aus der Anlage 1 hervorgeht – die gebührenfähigen Kosten ergänzt, bereinigt und zur Festlegung der Nutzungs- und Betriebskostengebühren aufgeteilt und entsprechend zugeordnet.

In die Nutzungsgebühr gehen die festen Kosten eines Gebäudes (Wohnung) ein, die üblicherweise anfallen. Mit der Betriebskostengebühr sollen die Nebenkosten abgedeckt werden.

Unter Berücksichtigung der in den letzten beiden Jahren durchschnittlichen Belegung der Gebäude in der Uferstraße mit Obdachlosen und Asylbewerbern wurde bei der Ermittlung der Höhe der Betriebskostengebühr eine Belegungsdichte von 30 Personen angenommen.

Unter Berücksichtigung der aus der Anlage 1 ersichtlichen gebührenfähigen Kosten und der daraus folgenden Gebührenkalkulationen werden nachstehende **monatliche** Gebührensätze zur Aufnahme in die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften vorgeschlagen:

- a) Nutzungsgebühr: 4,20 € pro qm Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft
- b) Betriebskostengebühr: 125,00 € pro Benutzer der Einrichtung

Die Nutzungsgebühr würde sich um 0,90 € verringern, die Betriebskostengebühr bleibt unverändert.

Im Sinne eines aus haushaltswirtschaftlicher Sicht anzustrebenden Kostendeckungsgrades von nahezu 100 % werden die genannten Gebühren zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

## 5. Weitere Verfahrensweise

Der sonstige Inhalt der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften soll unverändert bleiben.

Der Entwurf der zur Beschlussfassung empfohlenen Satzung über die Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften ist als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt.

Die Satzung soll nach erfolgter Bekanntmachung am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:** 1-2



Erlaß einer Satzung über die Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften											
Darstellung der gebührenfähigen Kosten (entnommen aus der Haushaltsrechnung)											
Gebührenfähige Kosten (Ausgaben) KST	2018		2018		2018		2017		2017		Anlage 1
	Uferstraße 2	Uferstraße 3	Uferstraße 4	Hainbr. Weg	Güterb. 8	Güterb. 9	Uferstraße 2	Uferstraße 3	Uferstraße 4	Hainbr. Weg	
Gruppierungsziffer	Uferstraße 2		Uferstraße 3		Uferstraße 4		Uferstraße 2		Uferstraße 3		Nachrichtlich: Jahresrechnungsgegenstand HHS I, 1170 Betrag Euro 2016 44977
4211	6.469,65		2.514,78		94,70		8.464,45		27.405,97		
4212	5300		209,77		209,77		3.346,37		28.711,05		37109
4246	5400		103,16		475,00		92,07		208,60		
4247	5420		11,00		11,00		600,00		173,25		1100
91112500	6793		6793		6793		9,00		4,50		
91112501	6795		6795		6795		800,00		10.600,00		6200
6796	6810		6810		6810		800,00		8.700,00		
6810	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		1682
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		4190
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		
6850	6850		6850		6850		800,00		8.700,00		116358

**Anlage 2**

Rhein-Neckar-Kreis  
Stadt Eberbach

**S a t z u n g**

**zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und  
Asylbewerberunterkünften  
vom**

Gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.11.2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am ..... folgende

**Satzung**

**zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und  
Asylbewerberunterkünften vom 30.11.2017**

beschlossen:

**§ 1  
Neufassung**

**§ 13 Abs. 4 – Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe – erhält folgende Neufassung:**

Die Nutzungsgebühren für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte (§ 1 Abs. 2) betragen je qm Wohnfläche im Kalendermonat 4,20 €.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 13 Abs. 4 der Satzung vom 30.11.2017 außer Kraft.

Eberbach, den

Stadt Eberbach

Der Bürgermeister:

(Peter Reichert)

Fachamt: Liegenschaftsamt

Vorlage-Nr.: 2019-285

Datum: 22.10.2019

## **Beschlussvorlage**

Unterhaltsreinigung für das Rathaus,  
hier: Auftragsvergabe

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	05.11.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.11.2019	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Die Vergabe der Unterhaltsreinigung für das Rathaus Eberbach erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung gemäß VOL, Teil A, an die Firma Gärtner, Ladenburg. Die Auftragssumme beträgt 56.306,04 € brutto /Jahr für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2022.
2. Die Finanzierung der Leistungen erfolgt über die Kostenstelle 11245034 Rathaus, Sachkonto 42410500. Hier stehen für das Haushaltsjahr 2020 ausreichend Mittel zur Verfügung.

### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **1. Ausgangslage**

- a) Nach Ausscheiden der städtischen Reinigungskraft wurden die Arbeiten im 3. und 4. OG nach beschränkter Ausschreibung ab 01.07.2015 an die Firma Gärtner, Ladenburg, vergeben. Da kurzfristig ab 01.01.2019 nur noch eine städtische Reinigungskraft für das Rathaus verfügbar war und in der Stadthalle Personalbedarf für Reinigung bestand, wurden das 2. OG bis Zwischengeschoss der Tiefgarage bis 30.09.2019 ebenfalls an die Firma Gärtner beauftragt. Dies unter der Maßgabe, dass in 2019 eine Ausschreibung der Unterhaltsreinigung für das gesamte Gebäude erfolgen soll.
- b) Durch die Vergabestelle wurden die Leistungen gemäß VOL, Teil A, öffentlich ausgeschrieben.
- c) Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung der Angebote durch das Liegenschaftsamt steht nun die Vergabe der Reinigungsleistungen an.

#### **2. Ausschreibung**

Die für die Ausschreibung „Rathaus“ anstehenden Dienstleistungen wurden nach folgender Vergabeart gemäß VOL, Teil A, ausgeschrieben:

#### Öffentliche Ausschreibung

Die Unterhaltsreinigung für das Rathaus wurde am 21.09.2019 in den Gesamtausgaben der RNZ, der Eberbacher Zeitung sowie am 20.09.2019 im Staatsanzeiger veröffentlicht. Ab 24.09.2019 konnten die Unterlagen auf der Plattform auftragsboerse.de eingesehen, angefordert oder ohne Registrierung heruntergeladen werden.

Die Submission erfolgte am 15.10.2019 im Rathaus der Stadt Eberbach.

Die Bindefrist endet zum 30.11.2019.

### **3. Auswertung der Angebote und Vergabevorschlag**

#### **a) Wertung der Angebote**

Die Wertung der Angebote erfolgte nach VOL, A, § 16, Abs. 7 sowie § 18, Abs. 1, unter Berücksichtigung aller Umstände den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Damit der wirtschaftlichste Bieter ermittelt werden kann, wird nach einem Punkteschema bewertet, das bereits seit 2007 bei Ausschreibungen verwendet u. den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen angepasst wird. Das Bewertungsschema ist als Anlage 1 beigelegt. Nach Prüfung der Vollständigkeit, allgemeiner Preisnachlässe und Sondervorschläge ergab dies folgendes Ergebnis:

#### **Öffentliche Ausschreibung**

Angeforderte Angebotsunterlagen	12
Eingereichte Angebote:	5
Eingereichte und gewertete Nebenangebote/Sondervorschläge:	0
Von der Wertung ausgeschlossene Angebote:	1

#### **Gewertete Angebote:**

1.	Firma Gärtner, Ladenburg	234 Punkte - 56.306,04 €
2.	Bieter 2	224 Punkte - 49.995,14 €
3.	Bieter 3	217 Punkte - 51.782,71 €
4.	Bieter 4	194 Punkte - 68.954,69 €

#### **b) Vergabevorschlag nach VOL A § 16, Abs. 7 sowie § 18, Abs. 1**

Unter Berücksichtigung aller Umstände ist die wirtschaftlich günstigste Bieterin für die Reinigungsleistung die Firma Gärtner, Ladenburg, mit einer Punktzahl von 234 von 250 möglichen Punkten und einer Angebotssumme in Höhe von 56.306,04 € brutto. Bei der Firma Gärtner handelt es sich um ein Familienunternehmen, das als überaus zuverlässig und leistungsfähig einzustufen ist. Die Preise sind angemessen und entsprechen der aktuellen Marktsituation, auch in Hinblick auf das Entsendegesetz und die Tarifföhne.

**c) Ausschreibungsergebnis**

Bei Vergabe an die wirtschaftlich günstigste Bieterin ergibt sich folgende Auftragssumme, inklusive Mehrwertsteuer,

<b>Summe pro Jahr:</b>	<b>56.306,04€</b>
<b>Neue Auftragssumme</b>	
Bisherige Kosten Firma Gärtner, Reinigungsleistung für 12 Monate	56.821,92 €
<u>Künftige Kosten Firma Gärtner Reinigungsleistung für 12 Monate</u>	<u>56.306,04 €</u>
<b>Minderausgaben jährlich ca.</b>	<b>515,88 €</b>

**4. Finanzierung**

Die Finanzierung der Reinigungsleistungen erfolgt über die Kostenstelle:

11245034 Rathaus, Sachkonto 42410500

Auf der Kostenstelle/Sachkonto wurden für 2020 insgesamt 66.000,- € brutto im Haushalt angemeldet.

Für die Haushaltsjahre 2021 ff. erfolgt die Mittelanmeldung nach der vorgeschlagenen Vergabe.

Die Finanzierung wäre damit gesichert.

**5. Weiteres Vorgehen**

Der bisherige Auftrag für die Unterhaltsreinigung im Rathaus endete zum 30.09.2019. Die Monate Oktober bis Dezember werden zu den gleichen Konditionen von der Firma Gärtner gereinigt.

Die Bindefrist für die vorliegenden Angebote endet lt. Ausschreibung am 30.11.2019.

Entsprechend dem Beschlussantrag sollen ab 01.01.2020 die Reinigungsarbeiten im Rathaus durch die Firma Gärtner, Ladenburg, beauftragt werden.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

1



**Bewertungsschema**

Anlage 1

<b>1. Preis</b>		
Angebotener Jahrespreis		
Punktezah ( 44 % )	maximal	110
<b>2. Produktiver Leistungswert (LOW)</b>		
Leistungswert		
Punktezah ( 40 % )	maximal	100
<b>3. Stundenverrechnungssätze</b>		
Unterhaltsreinigung		
Grundreinigung		
Glasreinigung		
Baureinigung		
Punktezah ( 8 % )	maximal	20
<b>4. Objektorganisation-/betreuung, Qualitätsmanagement</b>		
Qualifikation Führungsteam, Firmenstrukturierung, Objektübernahme, Schulungen		
Qualitätsmanagement/ -Aufbau Musterformulare, Einweisungen, Qualitätskontrollen		
Reinigungssystem - Angaben Reinigungsverfahren- u. Abläufe, Chemieeinsatz, Maschinen etc.		
Anwesenheit / Verfügbarkeit Führungsteam Stunden pro Woche		
Reaktionszeit z.B. bei Reklamationen		
Punktezah ( 8 % )	maximal	20
<b>Gesamtpunktzahl</b>		<b>250</b>

## Zu Anlage 1

### Bewertungsschema

Damit der wirtschaftlich günstigste Bieter ermittelt werden kann, wird nach einem Punkteschema bewertet. Das bereits seit 2007 bei Ausschreibungen verwendet und den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen angepasst wird.

#### 1. Preis

Von allen zu wertenden Angeboten wird der günstigste Preis mit 110 Punkten = 100 %, bewertet. Alle höheren Angebote werden daran prozentual gemessen und erhalten entsprechende Punkte.

#### 2. Produktiver Leistungswert

Der geringste durchschnittlichen Leistungswert (m<sup>2</sup> die in einer Stunde gereinigt werden) erhält 100 Punkte = 100 %. Alle Angebote mit einem höheren Wert erhalten auch hier prozentual Punkte. Je niedriger der Leistungswert, desto mehr Zeit wird zur Reinigung gebraucht.

#### 3. Stundenverrechnungssätze

Für alle zusätzlich anfallenden Reinigungsarbeiten wie z.B. Sonderreinigungen, Wochenendreinigungen, Reinigung nach Bauarbeiten usw. wurden die dann zur Berechnung kommenden Stundenverrechnungssätze abgefragt. Die jeweils günstigsten Sätze wurden eingetragen. Alle höheren Werte erhalten prozentual Punkte.

#### 4. Objektorganisation-/betreuung, Qualitätsmanagement

Bei den Unterpunkten Qualifikation Führungsteam, Qualitätsmanagement/-Aufbau und Reinigungssystem (Reinigungsmittel und Maschinen) werden die angeforderten Unterlagen überprüft und bewertet. Es werden die eingereichten Formulare bewertet wie z.B. Anwesenheitslisten, Reinigungspläne, Reklamationsvorlagen, Kontrollblätter usw., die auch teilweise bei Überprüfungen durch den Zoll eingesehen werden. Für jeden Unterpunkt gibt es maximal 4 Punkte.

Bei Unterpunkt Anwesenheit Führungsteam wird die höchste wöchentliche Stundenanzahl mit 4 Punkte gewertet, alle niedrigeren Stundenzahlen werden prozentual daran gemessen und erhalten Punkte. Bei Unterpunkt Reaktionszeit wird die schnellste Zeit eingetragen, wann z.B. bei Reklamationen vor Ort Abhilfe geschaffen wird. Auch hier ist die höchste Punktzahl 4, alle anderen werden wiederum prozentual daran gemessen und erhalten anteilig Punkte.

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2019-213

Datum: 19.08.2019

**Beschlussvorlage**

Aufbau eines Hochwasserschutzregisters  
Satzungsbeschluss

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Bau- und Umweltausschuss	07.10.2019	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Lindach		öffentlich
Ortschaftsrat Pleutersbach	15.10.2019	öffentlich
Ortschaftsrat Rockenau	23.10.2019	öffentlich
Gemeinderat	24.10.2019	öffentlich

**Beschlussantrag:**

Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf (Anlage 1) über ein Hochwasserschutzregister und die Kostenerstattung für Retentionsraum-Maßnahmen wird nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz (WG) i. v. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

**Sachverhalt / Begründung:****1. Ausgangslage**

Nach Beratung im Bau- und Umweltausschuss sowie den Ortschaftsräten der Ortschaften Lindach, Pleutersbach und Rockenau fasste der Gemeinderat am 29.04.2019 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zum Aufbau eines Hochwasserschutzregisters, sh. Beschlussvorlage Nr. 2019-080. Das Hochwasserschutzregister soll neben der Stadt Eberbach selbst, auch von privaten Vorhabenträgern in Anspruch genommen werden können.

Die Verwaltung wurde vom Gemeinderat beauftragt, einen entsprechenden Satzungsentwurf auszuarbeiten und das weitere Vorgehen entsprechend mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Mit Schreiben vom 23.05.2018 hat die Bauverwaltung nachfolgende Behörden zur Stellungnahme zum beigefügten Satzungsentwurf aufgefordert:

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Baurechtsamt

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt  
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kommunalrechtsamt

Die letzte Stellungnahme ist am 29.07.2019 beim Stadtbauamt eingegangen.

Seitens der beteiligten Behörden bestehen gegen den Erlass einer Satzung über ein Hochwasserschutzregister und die Kostenerstattung für Retentionsraum-Maßnahmen keine Bedenken.

Zur Frage der Stadt Eberbach wie sich der Erlass einer solchen Satzung auf die Neuaufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich eines HQ 100 auswirkt wurden seitens des Baurechtsamtes und des Wasserrechtsamtes folgende Anmerkungen vorgetragen:

Es erfolgte der Hinweis auf das sogenannte „Einzelbauvorhaben“, auf welches sich die Satzung beziehen soll. Belange eines Bebauungsplanes können nicht allgemein mit dieser Satzung geregelt werden. Bei der Neuaufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich eines HQ 100 ist das Wasserrechtsamt als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des § 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu beteiligen.

Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.06.2014 liegt ein „neues“ Baugebiet im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur in den Fällen vor, in denen Flächen eines Überschwemmungsgebiets durch Bauleitplanung oder städtebauliche Satzungen erstmalig einer Bebauung zugeführt werden sollen. Bloße Umplanungen, etwa die Änderung der Gebietsart eines bereits bestehenden Baugebiets, oder das Nachverdichten im Innenbereich fallen nicht hierunter.

## **2. Weitere Vorgehensweise**

Zum Inkrafttreten der Satzung ist die öffentliche Bekanntmachung erforderlich.

Als nächster Schritt soll im Jahr 2020 geprüft werden, welche Flächen für einen möglichen Ankauf zum Aufbau eines Hochwasserschutzregisters in Frage kommen. Entsprechende Mittel für einen Ankauf werden in den Haushaltsentwurf 2020 angemeldet.

Sofern geeignete Grundstücke erworben werden können, könnten in den Jahren 2021 und 2022 Maßnahmen umgesetzt werden, welche auf das Hochwasserschutzregister angerechnet werden können.

Peter Reichert  
Bürgermeister

### **Anlage/n:**

Anlage 1: Satzungsentwurf

# Entwurf

## **Satzung über ein Hochwasserschutzregister und die Kostenerstattung für Retentionsraum-Maßnahmen nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz (WG)**

Auf Grund des § 65 Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2018 (GBl. 439) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anlage eines Hochwasserschutzregisters**

- (1) Die Stadt Eberbach führt ein Hochwasserschutzregister nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Hochwasserschutzregister dient dem nach § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlichen Ausgleich von Rückhalteraum durch (teilweise) Anrechnung kommunaler Maßnahmen.

### **§ 2**

#### **Funktionsweise**

- (1) Führt die Stadt Eberbach eine Maßnahme zur Schaffung von Rückhalteraum durch, so kann der hierdurch geschaffene Rückhalteraum im Hochwasserschutzregister gutgeschrieben werden. Die Aufnahme in das Hochwasserschutzregister kann erfolgen, sobald die Maßnahme funktionswirksam wird; die endgültige Fertigstellung ist nicht erforderlich.
- (2) Mögliche geeignete Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum sind insbesondere
  - Aktivierung von Altarmen und ehemaligen Überschwemmungsflächen, Dammrückverlegungen
  - Aufstau an bestehenden oder geplanten Querstrukturen im Talraum wie zum Beispiel Straßendämmen, Lärmschutzwällen o.ä.
  - Gewässerrenaturierungen / -aufweitungen
  - Errichtung von Dämmen quer zur Fließrichtung
  - Bau von Rückhalteräumen
  - Abgrabungen
  - Abriss von bestehenden Gebäuden in Überschwemmungsgebieten ohne erneute Bebauung

Die Maßnahmen sind im Einzelfall auf Eignung und Durchführbarkeit zu überprüfen.

- (3) Ein anrechenbarer Rückhalteraum liegt nicht vor, soweit dieser benötigt wird, um die von einem Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) betroffenen Flächen zu reduzieren und die festgesetzten Überschwemmungsgebiete zu verkleinern (keine Doppelverrechnung). Wird durch die Maßnahme mehr Rückhalteraum geschaffen, als durch sie verloren geht, ist die Differenz anrechenbar.
- (4) Eine kommunale nach Abs. 2 anrechenbare Maßnahme liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme durch Dritte durchgeführt wird, sofern auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gesichert ist, dass der geschaffene Rückhalteraum dauerhaft erhalten bleibt.
- (5) Im Hochwasserschutzregister werden die Maßnahmen nach den Abs. 2 und 4 sowie die dadurch entstandenen Kosten ausgewiesen. Dabei sind die Art der Maßnahme, der geschaffene Rückhalteraum sowie die Örtlichkeit (Flurstück-Nr.) zu nennen.
- (6) In das Hochwasserschutzregister werden die nach § 3 angerechneten Maßnahmen eingetragen und bilanziert.

### **§ 3**

#### **Anrechnungsverfahren**

- (1) Ein Vorhabenträger kann beantragen, dass seinem Vorhaben nach § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1a WHG in dem erforderlichen Maß Rückhalteraum aus dem Hochwasserschutzregister angerechnet wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Antrag hat mindestens zu enthalten:
  - einen Lageplan und Schnitte sowie
  - eine Berechnung des auszugleichenden Rückhaltevolumens; der Berechnung ist der Wasserstand HQ100 zugrunde zu legen, der Zustand des Grundstücks vor Durchführung der Baumaßnahme ist dem Zustand nach Durchführung der Baumaßnahme gegenüberzustellen. In die Berechnung einzustellen sind u.a. die Kubatur des zu errichtenden Bauwerks, Veränderungen der Geländeoberfläche und etwaige Schutzmaßnahmen auf dem Baugrundstück
- (2) Die Gemeinde entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG oder im Rahmen der Erteilung des Einvernehmens nach § 84 Abs. 2 Satz 3 WG.

### **§ 4**

#### **Kostenerstattung**

Für den Ausgleich von Rückhalteraum durch (teilweise) Anrechnung kommunaler Maßnahmen hat sich der Vorhabenträger an den Kosten der Ausgleichsmaßnahmen zu beteiligen und der Gemeinde anteilig die entstandenen Kosten zu erstatten.

## **§ 5 Erstattungspflichtiger**

Erstattungspflichtiger ist der Vorhabenträger.

## **§ 6 Maßstab der Kostenerstattung**

Maßstab für die Kostenerstattung ist der auszugleichende Rückhalteraum (EUR/m<sup>3</sup>). Der auszugleichende Rückhalteraum berechnet sich nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 2. Spiegelstrich.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der Erteilung einer Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG, soweit mit dieser Rückhalteraum aus dem Hochwasserschutzregister in Anspruch genommen wird. Die Gemeinde setzt den Kostenerstattungsbetrag durch Bescheid gegenüber dem Erstattungspflichtigen fest.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberbach, den \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister

Peter Reichert



Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2019-272

Datum: 15.10.2019

**Beschlussvorlage**

Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Bebauungsplanverfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB)  
 Hier: Bebauungsplan Nr. 111 "Ringacker", Erweiterung im Ortsteil Pleutersbach  
 Aufstellungsbeschluss

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Bau- und Umweltausschuss	14.11.2019	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Lindach	21.11.2019	öffentlich
Ortschaftsrat Pleutersbach	19.11.2019	öffentlich
Gemeinderat	28.11.2019	öffentlich

**Beschlussantrag:**

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Ringacker“, Erweiterung im Ortsteil Pleutersbach erfolgt nach § 13 b des Baugesetzbuches (BauGB). Die Abgrenzung geht aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan hervor. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Bebauungsplan ist gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 13 a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.
3. Auf der Gemarkung Lindach wird kein Verfahren nach § 13 b BauGB eingeleitet.

**Sachverhalt / Begründung:****1. Ausgangssituation**

Mit der Beschlussvorlage 2019-106/1 fasste der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25.07.2019 den Grundsatzbeschluss, Gebiete auf den Gemarkungen Lindach und Pleutersbach in ein Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB einzubeziehen und wenn möglich entsprechende Verfahren einzuleiten.

Im Vorfeld wurden sowohl die Ortschaftsräte Lindach und Pleutersbach als auch der Gemeinderat mit der Informationsvorlage 2019-044 ausführlich über die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 13 b BauGB informiert.

Vor der Einleitung von entsprechenden Bebauungsplanverfahren auf den Ortsteilgemarkungen sollte jedoch durch eine Anfrage bei den zuständigen Fachbehörden beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises eine erste Stellungnahme zu den geplanten Verfahren eingeholt werden. Zwischenzeitlich wurden der Verwaltung entsprechende Stellungnahmen vorgelegt.

## **2. Anfrage von Fachbehörden beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises**

Mit Schreiben vom 30.07.2019 hat die Verwaltung das Baurechtsamt beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises sowie das Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises um Stellungnahme zur geplanten Entwicklung der Außenbereichsflächen nach § 13 b des BauGB auf den Gemarkungen Lindach und Pleutersbach gebeten.

Mit Schreiben vom 07.08.2019 erfolgten seitens des Baurechtsamtes zunächst allgemeine Verfahrenshinweise in Bezug auf § 13 b BauGB. Bezüglich der rein planungsrechtlichen Einschätzung bzw. Eignung können die beabsichtigten Plangebiete in Lindach und Pleutersbach als geeignet angesehen werden. Beide schließen an zwei Seiten an die bestehende Bebauung an und die übrigen Voraussetzungen zur Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens sind ebenfalls gegeben.

Die Untere Naturschutzbehörde hat ebenfalls mit Schreiben vom 28.08.2019 eine Stellungnahme abgegeben. Auch hier erfolgten zunächst allgemeine Hinweise zum Bebauungsplanverfahren.

### Plangebiet Lindach:

Das angedachte Plangebiet im Ortsteil Lindach (siehe Anlage 3) liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Neckartal II-Eberbach“. Eine Bebauung ist deshalb grundsätzlich nicht möglich. Ein Bebauungsplan, welcher ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) überplant, verstößt gegen den Schutzzweck des LSG und damit gegen höherrangiges Recht. Eine Bebauung von Flächen die innerhalb des LSG liegen, ist nach der entsprechenden Landschaftsschutzgebietsverordnung aus fachlicher Sicht nicht möglich, da hierdurch der Charakter des Schutzgebietes erheblich verändert wird und der Bebauungsplan damit dem Schutzzweck zuwiderläuft. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kann eine Erlaubnis daher nicht in Aussicht gestellt werden. Von einer Beibehaltung der Planung wird daher abgeraten.

### Plangebiet Pleutersbach

Das angedachte Plangebiet im Ortsteil Pleutersbach befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes „Neckartal II-Eberbach“. Gesetzlich geschützte Biotop sind ebenfalls nicht betroffen. Die Fläche umfasst jedoch hochwertige Grünlandbereiche, weshalb gewisse Artengruppen im Rahmen des Verfahrens vertieft zu untersuchen sind. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich in Form von CEF-Maßnahmen scheint möglich.

### Einschätzung des Umweltamtes der Stadt Eberbach

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wurde dem Umweltamt der Stadt Eberbach vorgelegt. Das Umweltamt schließt sich den Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde an. Von der Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens im Ortsteil Lindach wird ebenfalls abgeraten. Im Ortsteil Pleutersbach könnte, unter Beachtung der vertieften Untersuchungen sowie von CEF-Maßnahmen im räumlich engen Zusammenhang

mit dem Plangebiet, ein Bebauungsplanverfahren erfolgreich zum Abschluss gebracht werden.

### Fazit

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, aufgrund der vorliegenden Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Einschätzung des städtischen Umweltamtes im Ortsteil Lindach kein Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB einzuleiten. Das Quartier könnte bei der künftigen Fortschreibung des einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar sowie des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn als mögliche Erweiterungsfläche berücksichtigt werden.

Da im Ortsteil Pleutersbach nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde und des Umweltamtes der Stadt Eberbach ein Verfahren erfolgreich zum Abschluss gebracht werden könnte, wird seitens der Verwaltung die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 13 b BauGB vorgeschlagen.

## **3. Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB**

### **a) Gesetzliche Grundlagen**

§ 13 b des BauGB ermöglicht den Gemeinden, im Rahmen eines befristeten Zeitraumes (Aufstellungsbeschluss bis 31.12.2019, Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2021), die Entwicklung von am Ortsrand anschließende Außenbereichsflächen, um weitere Wohnbaulandausweisungen zu ermöglichen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13 b BauGB unterliegt dem beschleunigten Verfahren der §§ 13 und 13 a BauGB. Das beschleunigte Verfahren ist für die Aufstellung einfacher und qualifizierter Bebauungspläne möglich.

### **b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Ringacker“, Erweiterung**

Der § 13 b BauGB macht die Anwendung des beschleunigten Verfahrens davon abhängig, dass eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) eingehalten wird.

Folge ist, dass für den konkret aufzustellenden Bebauungsplan zunächst ein Schwellenwert von weniger als 10.000 m<sup>2</sup> Grundfläche einzuhalten ist. Im vorliegenden Plangebiet ist von einer geplanten Grundfläche von unter ca. 2.150 m<sup>2</sup> auszugehen. Der zu überplanende Bereich nach § 13 b BauGB muss an den überplanten oder unbeplanten Innenbereich im Sinne des BauGB anschließen. Des weiteren muss der künftige Bebauungsplan die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13 b BauGB erfüllt sind. Das zu überplanende Gebiet grenzt an den rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 70 „Ringacker“ an und sieht die Schaffung von Wohnbauflächen vor.

Da das Verfahren der §§ 13 und 13 a BauGB anzuwenden ist, kann die Aufstellung des Bebauungsplanes damit ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgeschlossen werden. Hierauf ist bereits bei der öffentlichen Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes hinzuweisen.

#### **4. Planung**

##### **a) Flächennutzungsplan (FNP) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn**

Das in der Anlage 2 dargestellte Quartier war ursprünglich bereits in der Flächennutzungsplanung der vVG Eberbach-Schönbrunn aus dem Jahr 2011 als Bauflächenerweiterung für den Ortsteil Pleutersbach vorgesehen. Seitens des Baurechtsamts beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises wurde hierzu jedoch nicht die Genehmigung erteilt, weshalb das Quartier aus der Genehmigung des FNP herausgenommen wurde.

##### **b) Plangebiet**

Der Ortschaftsrat Pleutersbach hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 08.05.2019 über die Aufstellung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 13 b BauGB beraten. Im Ergebnis der Beratungen erfolgte der Beschluss, von dem in der Anlage 2 dargestellten Plangebiet, nur eine Teilfläche in ein Bebauungsplanverfahren einzubeziehen.

Aufgrund der vorliegenden Eigentumsverhältnisse und nach Information an den Ortschaftsrat Pleutersbach soll nun das in der Anlage 1 dargestellte Plangebiet zur Entwicklung vorgeschlagen werden.

##### **c) Planungsrechtliche Festsetzungen**

Als zulässige Art der baulichen Nutzung soll ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden. Gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO dienen Allgemeine Wohngebiete vorwiegend dem Wohnen.

Danach sollen die folgenden wesentlichen Nutzungen festgesetzt werden:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaft sowie nicht störende Handwerksbetriebe,

Als Bauweise soll gemäß dem gewachsenen städtebaulichen Umfeld die offene Bauweise für eine Bebauung mit Einzel- und/oder Doppelhäusern vorgesehen werden.

#### **4. Weiteres Vorgehen**

- a) Gemäß dem Beschlussantrag wird empfohlen, dem Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Ringnacker“, Erweiterung zuzustimmen.
- b) Der Aufstellungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- c) Erwerb der für das Verfahren notwendigen Grundstücksflächen durch die Stadt Eberbach.
- d) Die Verwaltung wird ein geeignetes Planungsbüro, welches gleichzeitig die Erschließungsplanung erledigen kann, zum Verfahren beauftragen.

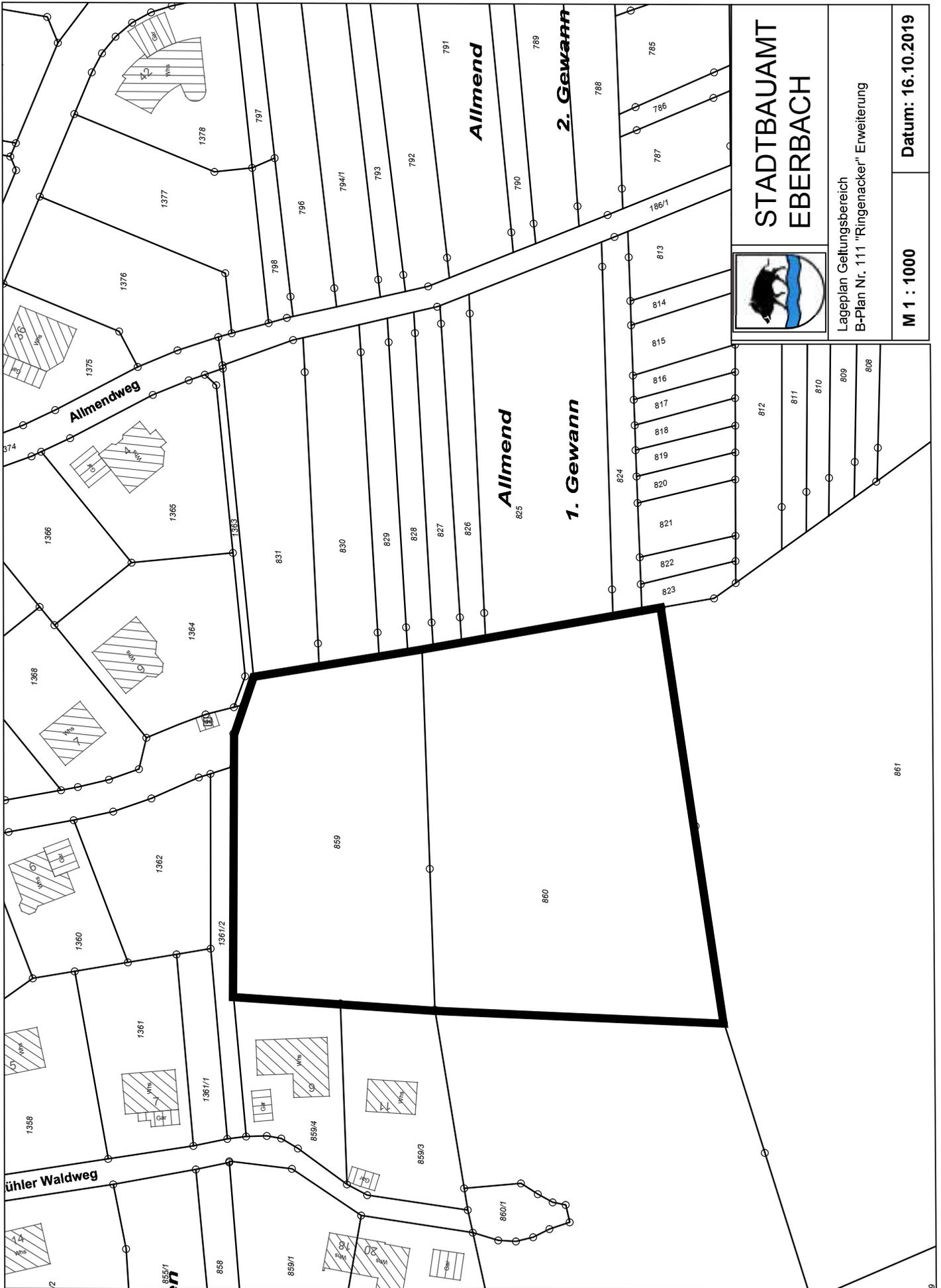
- e) Ausarbeitung eines städtebaulichen Vorentwurfs mit Beschluss zur anschließenden frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange im Sinne der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 des BauGB.
- f) Vertiefende Untersuchungen zu vorhandenen Artengruppen und Ausarbeitung der notwendigen Fachbeiträge durch das Umweltamt der Stadt Eberbach.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

- Anlage 1: Lageplan, Abgrenzung Geltungsbereich
- Anlage 2: Lageplan, ursprünglich vorgeschlagenes Quartier Pleutersbach
- Anlage 3: Lageplan, Quartier Lindach





**STADTBAUAMT  
EBERBACH**

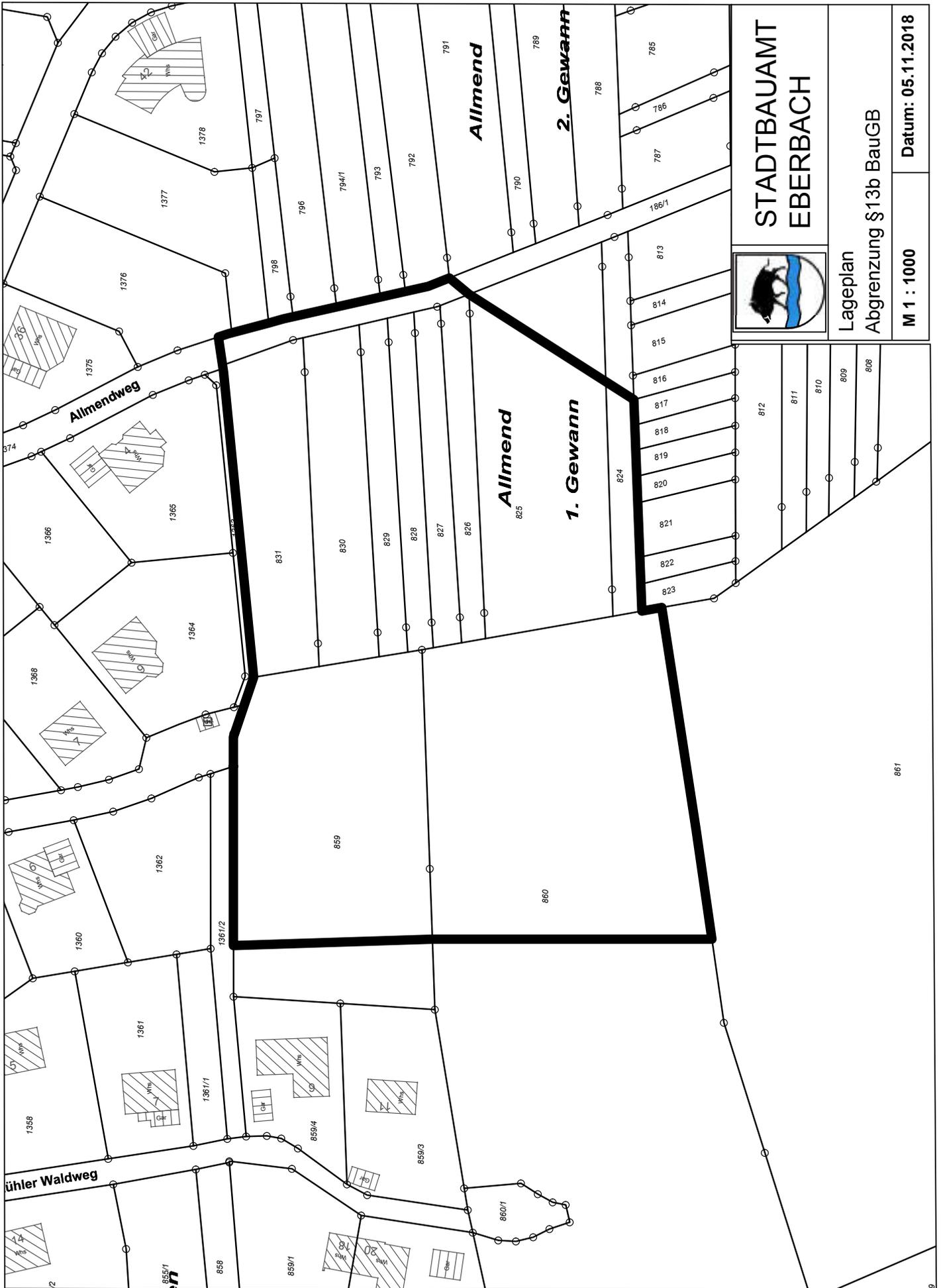
Lageplan Geltungsbereich  
B-Plan Nr. 111 "Ringacker" Erweiterung

**M 1 : 1000**

**Datum: 16.10.2019**

Anlage 2

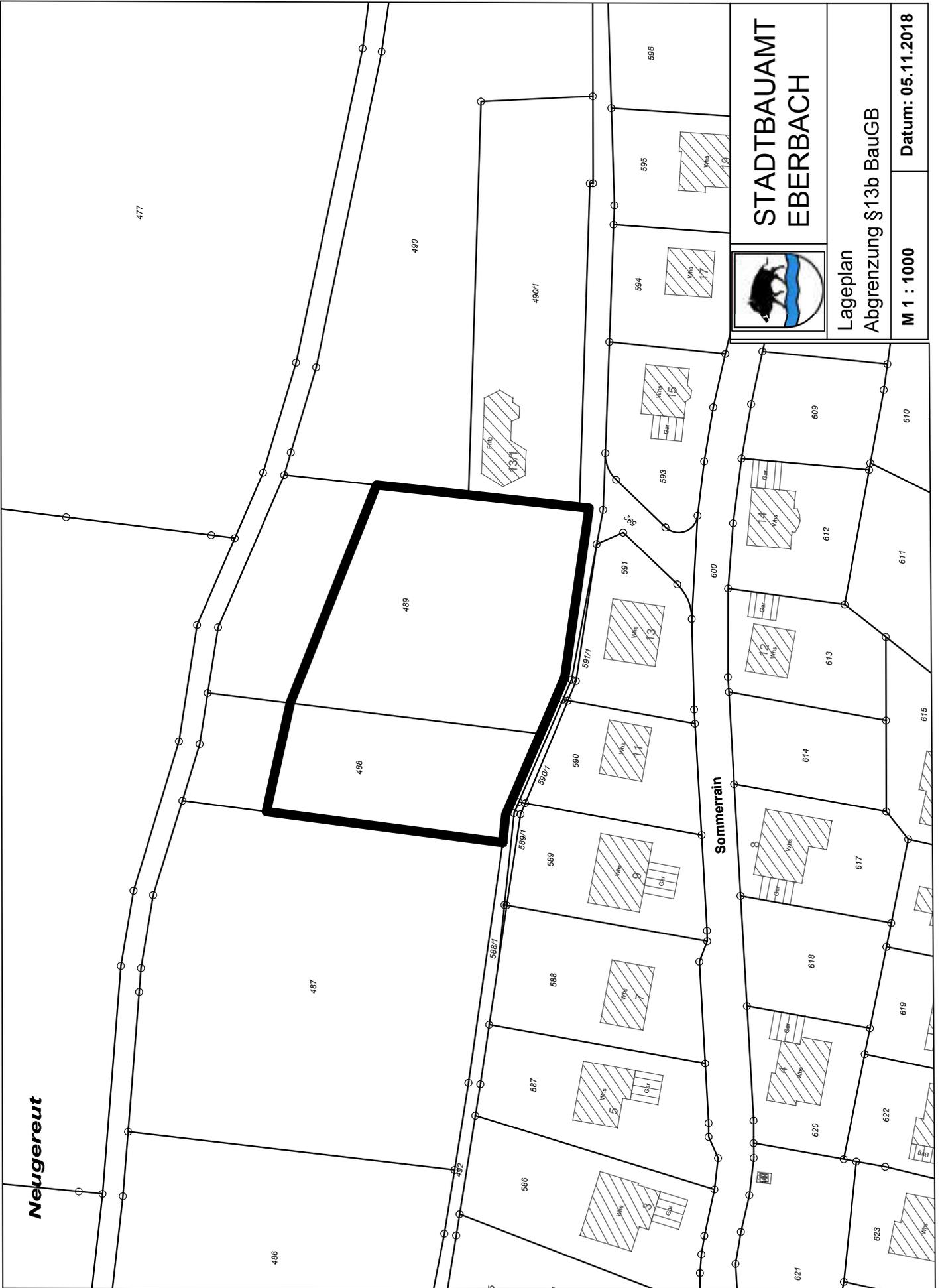
Seite 1 von 1



**STADTBAUAMT  
EBERBACH**

**Lageplan  
Abgrenzung §13b BauGB**

**M 1 : 1000**      **Datum: 05.11.2018**



**STADTBAUAMT  
EBERBACH**

**Lageplan  
Abgrenzung §13b BauGB**

**M 1 : 1000** Datum: **05.11.2018**



Fachamt: Stadtkasse

Vorlage-Nr.: 2019-302

Datum: 11.11.2019

**Beschlussvorlage**

Annahme einer Sachspende

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	
Gemeinderat	28.11.2019	öffentlich

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spende zu

**Sachverhalt / Begründung:**

Gemäß § 78 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Dienstanweisung über die Annahme und Behandlung von Spenden der Stadt Eberbach vom 17.02.17 müssen Spenden und Schenkungen vom Gemeinderat angenommen werden.

Dem Stadtarchiv Eberbach wurde am 04.10.19 von einer anonymen Spenderin eine historische Bibliothek im Wert von 16.500,00 Euro mit historischen Druckwerken zur Kirchen- und Landesgeschichte unserer Region bestehend aus Erstaufgaben und Büchern aus dem 17. – 20. Jahrhundert zugewendet.

Spender, die der Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten nicht zugestimmt haben, werden dem Gemeinderat im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung bekanntgegeben.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**